

Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes – Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 26/2002, Nr. 3/2003, Nr. 22/2006, Nr. 36/2009 und Nr. 57/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Die öffentlichen Straßen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu planen, zu bauen und zu erhalten.

(2) Auf Bundesstraßen findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

2. Nach dem § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a Öffentliche Straßen

(1) Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind bauliche Anlagen, die mit einem Grundstück in fester Verbindung stehen und dem Verkehr von Fußgängern, Radfahrern, Tieren und Fahrzeugen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie jeder Art oder nur bestimmten Arten dieses Verkehrs dienen. Erfüllt eine Verkehrsfläche diese Voraussetzungen, so fällt sie ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Straße, Weg, Platz) unter den Begriff Straße.

(2) Als Bestandteile der Straße gelten:

- a) unmittelbar dem Verkehr dienende Flächen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkflächen, Haltestellenflächen einschließlich Wartehäuschen,
- b) der Grenzabfertigung, der Verkehrsbeeinflussung, der Kontrolle oder der Einhebung von Benützungsentgelten dienende Grundflächen und Anlagen,
- c) Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunneln, Galerien, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Dämme und Einschnitte, Straßenböschungen, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Bankette,

d) sonstige der Erhaltung, dem Betrieb oder der Beaufsichtigung der Straßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke und

e) Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße, insbesondere gegen Lärmeinwirkung.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die dem Gemeingebrauch (§ 2 Abs. 1) gewidmeten Straßen. Sie gliedern sich in

- a) Landesstraßen,
- b) Gemeindestraßen,
- c) Genossenschaftsstraßen und
- d) öffentliche Privatstraßen.

(4) Bei öffentlichen Straßen, die im Grundbuch ein eigenes Grundstück bilden, ist auf Antrag des Straßenerhalters im Eigentumsblatt der Eigentümer und im Gutsbestandsblatt bei Landesstraßen die Bezeichnung „Landesstraße“, bei Gemeindestraßen die Bezeichnung „Gemeindestraße“, bei Genossenschaftsstraßen die Bezeichnung „Genossenschaftsstraße“ und bei öffentlichen Privatstraßen die Bezeichnung „öffentliche Privatstraße“ einzutragen.

(5) Bei Grundstücken einer öffentlichen Straße, die infolge Auflassung oder Verlegung der Straße nicht mehr die Eigenschaft als öffentliche Straße besitzen, ist die nach Abs. 4 vorgeschriebene Bezeichnung auf Antrag des Eigentümers im Gutsbestandsblatt zu löschen.

§ 1b Grundsätze

(1) Die öffentlichen Straßen sind entsprechend ihrem Zweck und ihrer Funktion zu planen, zu bauen und zu erhalten.

(2) Dabei sind folgende weitere Grundsätze zu beachten:

- a) Die Verkehrssicherheit, insbesondere der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie Fußgänger, Radfahrer und Menschen mit Behinderung, ist zu berücksichtigen.
- b) Öffentliche Straßen sind für den nicht motorisierten Verkehr möglichst attraktiv zu gestalten.
- c) Öffentliche Straßen sind für den öffentlichen Personennahverkehr möglichst attraktiv zu gestalten.
- d) Mit Grund und Boden ist haushälterisch umzugehen.

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- e) Belästigungen sind möglichst zu vermeiden.
f) Die Umweltverträglichkeit, einschließlich des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes und der Energieeffizienz, ist zu berücksichtigen.
(3) Die bei Beachtung der Grundsätze nach Abs. 2 einzusetzenden finanziellen Mittel müssen wirtschaftlich vertretbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen.“
3. Im § 2 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 durch folgende Abs. 1 bis 3 ersetzt:
„(1) Der Gemeingebrauch einer Straße ist die jeder Person unter den gleichen Bedingungen und innerhalb der durch die Art der Straße sowie durch die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften festgelegten Grenzen ohne ausdrückliche Bewilligung zustehende Benützung der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen einer Straße zum Fußgänger-, Radfahrer- oder Fahrzeugverkehr sowie zum Reiten oder Viehtrieb.
(2) Der Gemeingebrauch darf – unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften – nur durch den Straßenerhalter beschränkt werden; eine Beschränkung ist nur zulässig, soweit dies
a) wegen des Zustandes der Straße zur Vermeidung oder Behebung von Schäden an der Straße oder von Gefahren für die Straßenbenützer notwendig ist, oder
b) im öffentlichen Interesse im Sinne der Grundsätze nach § 1b liegt.
(3) Beschränkungen nach Abs. 2 sind vom Straßenerhalter der für die straßenpolizeilichen Angelegenheiten zuständigen Behörde und der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Behörde hat die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Beschränkungen anzuordnen, wenn sie nicht oder nicht mehr erforderlich sind oder die Schäden oder Gefahren auf andere Weise vermieden werden können oder das öffentliche Interesse nach Abs. 2 lit. b nicht oder nicht mehr vorliegt.“
4. Im § 2 werden die bisherigen Abs. 3 bis 5 als Abs. 4 bis 6 bezeichnet.
5. Der nunmehrige § 2 Abs. 5 lautet:
„(5) Wenn eine öffentliche Straße wegen der im Rahmen des Gemeingebrauchs erfolgenden besonderen Art oder Häufigkeit der Benützung durch ein Unternehmen oder durch deren Kunden oder Lieferanten in einer kostspieligen Weise geplant, gebaut oder erhalten werden muss, hat das Unternehmen auf Verlangen des Straßenerhalters zu den Kosten angemessen beizutragen. Die Höhe des zu leistenden Entgeltes richtet sich nach den damit verbundenen Mehrkosten für Planung, Bau oder Erhaltung der Straße. Im Streitfalle steht der ordentliche Rechtsweg offen.“
6. Im nunmehrigen § 2 Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.
7. Der § 3 Abs. 1 und 2 lautet:
„(1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Straße sowie des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Verkehrs in Betracht kommenden Luftraumes (Sondergebrauch) bedarf – unbeschadet der nach anderen, insbesondere straßenpolizeilichen oder kraftfahrrechtlichen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligung – der Zustimmung des Straßenerhalters. Für Anschlüsse und Zu- und Abfahrten gilt der § 3a.
(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 darf nicht erteilt werden, wenn Schäden an der Straße, sonstige Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs oder die Behinderung künftiger Straßenbauvorhaben zu erwarten sind. Erforderlichenfalls ist die Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen; auch eine Befristung ist zulässig. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Wegfall der ursprünglichen Voraussetzungen, widerrufen werden.“
8. Nach dem § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Der Straßenerhalter kann jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.“
9. Im § 3 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet und im nunmehrigen Abs. 5 der Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
10. Nach dem § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
- „§ 3a
Anschlüsse und Zu- und Abfahrten
(1) Anschlüsse von Straßen an öffentliche Straßen sowie Zu- und Abfahrten auf öffentliche Straßen bzw. von öffentlichen Straßen dürfen nur mit Zustimmung des Straßenerhalters

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

(Gebrauchserlaubnis) hergestellt werden. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn Interessen des Straßenbaus oder des Verkehrs beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls ist die Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Wegfall der ursprünglichen Voraussetzungen, widerrufen werden. Die Gebrauchserlaubnis hat dingliche Wirkung.

(2) Bei Änderungen von Anschlüssen und Zu- und Abfahrten sowie bei wesentlichen Änderungen in der Art oder im Ausmaß der Benutzung eines Anschlusses oder einer Zu- bzw. Abfahrt ist eine neuerliche Zustimmung des Straßenerhalters nach Abs. 1 erforderlich.

(3) Der Straßenerhalter kann die Beseitigung oder Änderung eines ohne seine Zustimmung herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen verlangen.

(4) Die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Änderung der Anschlüsse und Zu- bzw. Abfahrten nach den Abs. 1 und 2 sind vom Anschlussberechtigten zu tragen. Der Straßenerhalter hat Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die ihm durch die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bzw. der Zu- oder Abfahrt nach Abs. 1 oder 2 zusätzlich entstehen. Der § 3 Abs. 4 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.“

11. Die Überschrift des § 4 lautet:

„§ 4

Rechte und Pflichten des Straßenerhalters, Kostentragung“

12. Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Gehsteige und“.

13. Im § 4 Abs. 3 werden der Ausdruck „§ 1 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 1a Abs. 4“ und der Ausdruck „§ 1 Abs. 7“ durch den Ausdruck „§ 1a Abs. 5“ ersetzt.

14. Im § 4 entfällt im Abs. 4 nach dem Wort „Straße“ der Beistrich sowie die Wortfolge „die für den Kraftfahrzeugverkehr benützt werden darf,“ und wird im Abs. 5 die Wortfolge „dem Bau“ durch die Wortfolge „der Planung, dem Bau“ ersetzt.

15. Im 2. Abschnitt werden vor dem § 5 folgende §§ 4a bis 4d eingefügt:

„§ 4a

Straßenkorridor

(1) Die Landesregierung kann den ungefäh-

ren Verlauf einer beabsichtigten Landesstraße festlegen.

(2) Die Festlegung des ungefähren Straßenverlaufs nach Abs. 1 hat durch Festlegung eines Korridors für die beabsichtigte Straße in einer Breite von höchstens 200 m zu erfolgen. Die Grundsätze nach § 1b sind zu beachten. Auf Planungen des Bundes, der Gemeinden, anderer Länder und des benachbarten Auslandes ist Bedacht zu nehmen.

(3) Der Straßenkorridor ist eine Planungsgrundlage für eine Verordnung zur Erklärung als Landesstraße nach § 5.

§ 4b

Pflicht zur Umweltprüfung

(1) Ein Straßenkorridor (§ 4a) sowie dessen Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung einer Umweltprüfung (§ 4c) zu unterziehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist ein Straßenkorridor, der lediglich geringfügig geändert wird oder nur die Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene betrifft, nur dann einer Umweltprüfung (§ 4c) zu unterziehen, wenn die beabsichtigte Landesstraße, deren ungefährer Verlauf durch den Straßenkorridor festgelegt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Diese Beurteilung (Umwelterheblichkeitsprüfung) hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG über die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zu erfolgen. Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung ist das Amt der Landesregierung zur Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu konsultieren. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung, gegebenenfalls einschließlich der Gründe, weshalb keine Umweltprüfung durchgeführt wird, ist in den Erläuterungsbericht über den Entwurf des Straßenkorridors aufzunehmen und in geeigneter Form (z.B. im Internet) zu veröffentlichen.

§ 4c

Umweltprüfung

(1) Die Umweltprüfung nach § 4b umfasst

- a) die Erstellung des Umweltberichts (Abs. 2),
- b) die Durchführung von Konsultationen (Abs. 3 und 4),
- c) die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse der Konsultationen (Abs. 5),
- d) die Bekanntgabe der Entscheidung (Abs. 7 und 8).

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

(2) Bei der Erstellung des Umweltberichts ist der § 10b des Raumplanungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Entwurf des Straßenkorridors ist samt einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist, dem Amt der Landesregierung und jenen Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie allenfalls für einzelne Landesteile bestehenden Raumplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch den Straßenkorridor wesentlich berührt werden, unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Er ist überdies im Amt der Landesregierung und in den Ämtern der betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt des Landes Vorarlberg, in den Vorarlberger Tageszeitungen und auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet kundzumachen. Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Darauf ist in der Kundmachung hinzuweisen. Der Entwurf des Straßenkorridors ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Auflagefrist auf Verlangen zu erläutern.

(4) Bei grenzüberschreitenden Auswirkungen gilt der § 10d des Raumplanungsgesetzes sinngemäß.

(5) Eingelangte Stellungnahmen nach Abs. 3 sind der Landesregierung vor der Beschlussfassung über den Straßenkorridor vorzulegen. Beim Beschluss des Straßenkorridors sind insbesondere der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen zu berücksichtigen.

(6) Ein Korridor für eine beabsichtigte Landesstraße, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete hat, muss auch auf Verträglichkeit mit den für das Europaschutzgebiet geltenden Erhaltungszielen geprüft werden; der § 10e Abs. 2 bis 4 des Raumplanungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(7) In einer zusammenfassenden Erklärung, die nach § 4d zu veröffentlichen ist, ist darzulegen,

- a) wie Umwelterwägungen bei der Festlegung des Straßenkorridors einbezogen wurden,
- b) wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der geführten grenzüberschreitenden Konsultationen berücksichtigt wurden,

- c) aus welchen Gründen der Straßenkorridor nach Abwägung mit den geprüften vertretbaren Alternativen gewählt wurde und
- d) welche Maßnahmen zur Überwachung beschlossen wurden.

(8) Das Amt der Landesregierung und im Falle grenzüberschreitender Konsultationen der konsultierte Staat sind vom Beschluss des Straßenkorridors zu verständigen.

(9) Die Landesregierung hat zu überwachen, ob die Landesstraße, deren ungefährer Verlauf durch einen Straßenkorridor festgelegt wird, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

§ 4d

Veröffentlichung des Straßenkorridors

Die Landesregierung hat den von ihr beschlossenen Straßenkorridor samt einer allfälligen zusammenfassenden Erklärung (§ 4c Abs. 7) beim Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und überdies im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Der § 4c Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

16. Die §§ 5 und 6 lauten:

„§ 5

Begriff, Erklärung und Auflassung von Landesstraßen, Straßenerhalter

(1) Landesstraßen sind die von der Landesregierung durch Verordnung als solche erklärten Straßen.

(2) Die Landesregierung hat die für den überörtlichen Verkehr notwendigen Straßen als Landesstraßen zu erklären. Notwendig sind diejenigen Straßen, welche für den überörtlichen Verkehr größerer Teile des Landes wichtig sind. Eine Notwendigkeit liegt nicht vor, wenn von anderer Seite für eine solche Verkehrsverbindung Vorsorge getroffen wird. Ein Rechtsanspruch auf Erklärung einer Straße als Landesstraße besteht nicht.

(3) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung Straßen, die überwiegend für den überörtlichen Verkehr zwischen zwei oder mehreren Gemeinden wichtig sind, als Landesstraßen erklären.

(4) Es dürfen nur solche Straßen nach den Abs. 1 bis 3 zu Landesstraßen erklärt werden, deren ungefährer Verlauf durch einen Straßenkorridor (§ 4a) festgelegt wurde und die diesen Festlegungen nicht widersprechen.

(5) Der Abs. 4 gilt nicht für

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- a) den Ausbau von bestehenden Landesstraßen (einschließlich der Errichtung von straßenbegleitenden Geh- bzw. Radwegen, Schutzbauten, Stützmauern, Kreisverkehren oder sonstigen Kreuzungsumbauten u. dgl.) und
- b) die kleinräumige Verlegung von bestehenden Landesstraßen, sofern die Straßenachse um nicht mehr als 100 m verlegt wird.

(6) Wenn eine Erklärung nach den Abs. 1 bis 3 eine Straße betrifft, an der das Land nicht das Eigentum oder ein sonstiges entsprechendes Verfügungsrecht hat, hat die Erklärung unter der aufschiebenden Bedingung zu erfolgen, dass das Land das Eigentum oder ein sonstiges entsprechendes Verfügungsrecht erwirbt und die Landesregierung diesen Rechtserwerb im Landesgesetzblatt kundmacht.

(7) In der Verordnung ist die Straße mit einem Namen und einer Nummer zu bezeichnen sowie die Straßenachse planlich darzustellen.

(8) Landesstraßen sind von der Landesregierung durch Verordnung aufzulassen, soweit die Voraussetzungen, die zur Erklärung als Landesstraße geführt haben, weggefallen sind.

(9) Straßenerhalter der Landesstraßen ist das Land als Träger von Privatrechten.

(10) Vor Erlassung einer Verordnung über die Erklärung oder Auflassung einer Straße als Landesstraße sind die Gemeinden, durch deren Gebiet die Straße führt, zu hören.

§ 6

Beauftragung der Gemeinde

(1) Das Land kann mit einer Gemeinde im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vertraglich vereinbaren, dass sie unentgeltlich folgende Angelegenheiten im Namen des Landes besorgt:

- a) Erwerb des Eigentums an den für den Bau (§ 28 Abs. 4) von Landesstraßen erforderlichen Grundflächen oder sonstiger entsprechender Verfügungsrechte,
- b) Bau und Erhaltung von Gehsteigen, Geh- und Radwegen oder Parkflächen an Landesstraßen im Ortsgebiet,
- c) Bau und Erhaltung der erforderlichen Anlagen für die Straßenbeleuchtung an Landesstraßen im Ortsgebiet.

(2) Die Kostentragung für Auslagen, die durch die Besorgung von Angelegenheiten nach Abs. 1 entstehen, bestimmt sich nach den §§ 4 Abs. 5 und 6a. Dies gilt auch für den Aufwand, der der Gemeinde dadurch entsteht, dass sie selbst unmittelbar Leistungen nach Abs. 1 lit. b

oder c erbringt.“

17. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Kostenbeteiligung der Gemeinde

(1) Die Kosten für den Erwerb des Eigentums oder eines sonstigen entsprechenden Verfügungsrechtes an bebauten oder unbebauten Grundstücken, die für ein Bauvorhaben nach § 5 Abs. 5 erforderlich sind, hat zur Hälfte das Land und zur Hälfte die Gemeinde zu tragen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung zwischen Land und Gemeinde getroffen wird. In allen anderen Fällen des Erwerbs des Eigentums oder eines sonstigen entsprechenden Verfügungsrechtes an Grundstücken für Landesstraßen bedarf eine Kostenbeteiligung der Gemeinde einer Vereinbarung zwischen Land und Gemeinde; eine solche Vereinbarung ist anzustreben.

(2) Die Kosten für den Bau und die Erhaltung der erforderlichen Gehsteige im Ortsgebiet an Landesstraßen sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

(3) Die Kosten für den Bau der kombinierten Geh- und Radwege im Ortsgebiet an Landesstraßen sowie für den Bau der erforderlichen Anlagen für die Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet an Landesstraßen sind zur Hälfte vom Land und zur Hälfte von der Gemeinde zu tragen; die Kosten für die Erhaltung, einschließlich der Kosten für den Betrieb, sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

(4) Mehrkosten für eine besondere Bauausführung der Landesstraßen im Ortsgebiet (Fahrbahnbreite, Fahrbahnbelag, Querungshilfen, Entwässerung u. dgl.) sind von der Gemeinde zu tragen, soweit dies mit der Gemeinde vereinbart ist.

(5) Bei Streitigkeiten über die Kostenbeteiligung nach Abs. 1 bis 4 entscheidet auf Antrag des Landes oder der betreffenden Gemeinde die Landesregierung. Gegen den Bescheid der Landesregierung kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(6) Hinsichtlich der Kosten, die die Gemeinde nach Abs. 2 für Gehsteige sowie nach Abs. 3 für kombinierte Geh- und Radwege zu tragen hat, gilt der § 11 sinngemäß.“

18. Der bisherige § 8 entfällt.

19. Im 3. Abschnitt werden vor dem § 9 folgende §§ 8 und 8a bis 8c eingefügt:

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

„§ 8 Straßen- und Wegekonzzept

(1) Die Gemeindevertretung soll für das gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben ein Straßen- und Wegekonzzept erstellen. Dieses hat insbesondere grundsätzliche Aussagen zu enthalten über

- a) die bestehenden Straßen und deren Funktion,
- b) die beabsichtigten Gemeindestraßen, deren Funktion und ungefähren Verlauf und
- c) die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs.

(2) Die Festlegung des ungefähren Straßenverlaufs nach Abs. 1 lit. b hat durch Festlegung eines Korridors für die beabsichtigte Straße in einer Breite von höchstens 50 m zu erfolgen. Der Straßenkorridor ist eine Planungsgrundlage für eine Verordnung zur Erklärung als Gemeindestraße nach § 9.

(3) Bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzzeptes sind die Grundsätze nach § 1b zu beachten. Auf Planungen der Nachbargemeinden, des Landes und des Bundes ist Bedacht zu nehmen. Festlegungen für den Nahbereich zu einer Gemeindegrenze sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Landesregierung ist vor dem Beschluss des Straßen- und Wegekonzzeptes und dessen Änderungen zu hören.

(4) Bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzzeptes und dessen Änderungen hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise zu gewährleisten. Der Entwurf des Straßen- und Wegekonzzeptes ist jedenfalls einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Sie ist, wenn ein Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem und überdies auf der Homepage der Gemeinde im Internet kundzumachen. Der Entwurf des Straßen- und Wegekonzzeptes ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Auflagefrist auf Verlangen zu erläutern. Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich das Straßen- und Wegekonzzept bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten. Darauf ist in der Kundmachung hinzuweisen. Eingelangte Änderungsvorschläge sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über das Straßen- und Wegekonzzept zur Kenntnis zu bringen.

(5) Das Straßen- und Wegekonzzept kann

auch als Teil des räumlichen Entwicklungskonzeptes (§ 11 RPG) erstellt werden.

§ 8a Pflicht zur Umweltprüfung

(1) Das Straßen- und Wegekonzzept (§ 8) und dessen Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung einer Umweltprüfung (§ 8b) zu unterziehen, soweit eine beabsichtigte Gemeindestraße, die hinsichtlich ihres Verlaufs Gegenstand des Straßen- und Wegekonzzeptes ist,

- a) einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 des Bundes unterliegt, oder
- b) Europaschutzgebiete (§ 26 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) erheblich beeinträchtigen könnte.

(2) Ein Straßen- und Wegekonzzept, für das nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 besteht, und dessen Änderungen sind dann einer Umweltprüfung (§ 8b) zu unterziehen, wenn eine beabsichtigte Gemeindestraße, die hinsichtlich ihres Verlaufs Gegenstand des Straßen- und Wegekonzzeptes ist, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Der § 4b Abs. 2 (Umwelterheblichkeitsprüfung) gilt sinngemäß.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung können Ausnahmen von der Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 2 festgelegt werden. Die Verordnung darf nur erlassen werden, soweit die von der Ausnahme betroffenen Straßen, deren ungefährender Verlauf durch ein Straßen- und Wegekonzzept festgelegt wird, bei Berücksichtigung des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Der § 4b Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

(4) In einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht ist zu begründen, weshalb die Voraussetzungen zur Erlassung der Verordnung nach Abs. 3 vorliegen. Der Erläuterungsbericht ist für die Dauer der Geltung der Verordnung beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden aufzulegen. In der Verordnung ist auf die Auflage des Erläuterungsberichts zur allgemeinen Einsicht hinzuweisen. Der Erläuterungsbericht ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung auf Verlangen vorzulesen oder zu erläutern.

§ 8b Umweltprüfung

(1) Die Bestimmungen des § 4c Abs. 1 bis 5

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

und 7 bis 9 über die Umweltprüfung gelten sinngemäß mit der Abweichung, dass

- a) der Entwurf des Straßen- und Wegekonzeptes samt einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist, nur dem Amt der Landesregierung zur Stellungnahme zu übermitteln und nur im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist,
- b) die Auflage nach lit. a entsprechend dem § 8 Abs. 4 kundzumachen ist,
- c) eingelangte Änderungsvorschläge und sonstige Stellungnahmen vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorzulegen sind,
- d) die zusammenfassende Erklärung nach § 8c zu veröffentlichen ist und
- e) die Überwachung nach dem sinngemäß anzuwendenden § 4c Abs. 9 durch den Bürgermeister zu erfolgen hat.

(2) Bei einem Straßen- und Wegekonzept, das einer Umweltprüfung nach § 8a Abs. 1 lit. b zu unterziehen ist, ist überdies der § 10e Abs. 2 bis 4 des Raumplanungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 8c

Veröffentlichung des Straßen- und Wegekonzeptes

Das von der Gemeindevertretung beschlossene Straßen- und Wegekonzept ist samt der allfälligen zusammenfassenden Erklärung (§ 8b Abs. 1 lit. d) beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und überdies auf der Homepage der Gemeinde im Internet für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Der § 4c Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

20. Der § 9 lautet:

„§ 9

Begriff, Erklärung und Auflassung von Gemeindestraßen, Straßenerhalter

(1) Gemeindestraßen sind die von der Gemeindevertretung durch Verordnung als solche erklärten Straßen.

(2) Die Gemeindevertretung hat nach Maßgabe der finanziellen Mittel die vorwiegend für den Verkehr innerhalb des Gemeindegebietes notwendigen Straßen als Gemeindestraßen zu erklären. Eine Notwendigkeit liegt nicht vor, wenn von anderer Seite für eine solche Verkehrsverbindung Vorsorge getroffen wird. Ein Rechtsanspruch auf Erklärung einer Straße als

Gemeindestraße besteht nicht.

(3) Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus durch Verordnung folgende Straßen als Gemeindestraßen erklären:

- a) Straßen, die für den Verkehr innerhalb der Gemeinde wichtig sind,
- b) Straßen, die für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig sind,
- c) Straßen, die für eine zweckmäßige Erschließung mehrerer Grundstücke wichtig sind.

(4) Es dürfen nur solche Straßen zu Gemeindestraßen erklärt werden, deren Funktion als beabsichtigte Gemeindestraße und deren ungefährer Verlauf durch einen Straßenkorridor im Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde nach § 8 Abs. 1 lit. b festgelegt wurde und die diesen Festlegungen nicht widersprechen.

(5) Der Abs. 4 gilt nicht für

- a) den Ausbau von bestehenden Gemeindestraßen (einschließlich der Errichtung von straßenbegleitenden Geh- bzw. Radwegen, Schutzbauten, Stützmauern, Kreisverkehren oder sonstigen Kreuzungsumbauten u. dgl.) und
- b) die kleinräumige Verlegung von bestehenden Gemeindestraßen, sofern die Straßenachse um nicht mehr als 50 m verlegt wird.

(6) Wenn eine Erklärung nach den Abs. 1 bis 3 eine Straße betrifft, an der die Gemeinde nicht das Eigentum oder ein sonstiges entsprechendes Verfügungsrecht hat, hat die Erklärung unter der aufschiebenden Bedingung zu erfolgen, dass die Gemeinde das Eigentum oder ein sonstiges entsprechendes Verfügungsrecht erwirbt und der Bürgermeister diesen Rechtserwerb kundmacht. Die Kundmachung hat durch Anschlag an der Amtstafel in sinngemäßer Anwendung des § 32 des Gemeindegesetzes zu erfolgen.

(7) Landesstraßen dürfen von der Gemeindevertretung nicht als Gemeindestraßen erklärt werden.

(8) In der Verordnung ist die Straßenachse planlich darzustellen.

(9) Gemeindestraßen sind von der Gemeindevertretung durch Verordnung aufzulassen, wenn die Voraussetzungen, die zur Erklärung als Gemeindestraße geführt haben, weggefallen sind.

(10) Straßenerhalter der Gemeindestraßen ist die Gemeinde als Träger von Privatrechten.“

21. Der § 10 entfällt.

22. Der § 11 lautet:

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

„§ 11

Kostenbeiträge der Grundeigentümer

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung einen einmaligen Beitrag von den Eigentümern jener Grundstücke zu erheben, die durch den Bau (§ 28 Abs. 4) einer Gemeindestraße unmittelbar oder mittelbar erschlossen werden und dadurch einen Vorteil erlangen. In einer solchen Verordnung ist das Gebiet der beitragspflichtigen Grundstücke genau zu umgrenzen. Erforderlichenfalls sind die beitragspflichtigen Grundstücke je nach dem geringeren oder größeren Vorteil, der ihnen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse aus dem Bau der Straße erwächst, in verschiedene Klassen einzuteilen.

(2) Die Summe der Beiträge nach Abs. 1 darf 30 % der von der Gemeinde aufgewendeten Baukosten einschließlich der Grunderwerbskosten, ausgenommen die Baukosten für Parkflächen, Haltestellenflächen, Tunnels, Galerien, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern sowie Straßenbestandteile nach § 1a Abs. 2 lit. b, d und e, nicht überschreiten.

(3) Die Höhe des Beitrages nach Abs. 1 ist nach dem Flächenausmaß der Grundstücke festzulegen. Allfällige aus einem anderen Rechtstitel bereits geleistete Beiträge zum Bau der Gemeindestraße sind anzurechnen.

(4) Der Beitrag nach Abs. 1 darf erst nach erfolgtem Bau der Straße vorgeschrieben werden. Der Bescheid hat dingliche Wirkung.

(5) Eine Verordnung nach Abs. 1 darf nach Ablauf von drei Jahren nach erfolgtem Bau der Straße nicht mehr erlassen werden.“

23. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist zweifelhaft, ob es sich bei einer Privatstraße um eine öffentliche Privatstraße handelt, liegen aber im Übrigen die Voraussetzungen für die Auflassung nach Abs. 3 vor, kann die Bewilligung ohne weitere Prüfung der Frage der Öffentlichkeit erteilt werden.“

24. Dem § 23 Abs. 1 und dem § 24 Abs. 2 wird jeweils folgender Satz angefügt: „Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die einheitliche Gestaltung dieser Wegweiser und Markierungszeichen erlassen.“

25. Im § 25 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „außerhalb des verbauten Gebietes (§ 6 Abs. 5)“ und wird die Wortfolge „Bauwerke, Äcker und Wiesen“ durch die Wortfolge „Bauwerke, Äcker, Wiesen und Weingärten“ ersetzt.

26. Der § 28 lautet:

„§ 28

Bauausführung

(1) Der Straßenerhalter hat die öffentlichen Straßen unter Beachtung der Grundsätze nach § 1b so zu bauen, dass sie den bestehenden und voraussehbaren Verkehrsbedürfnissen der Verkehrsteilnehmer, insbesondere auch der schwächeren Verkehrsteilnehmer, entsprechen und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften und unter Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder Elementarereignisse bedingten Umstände ohne besondere Gefährdung benützt werden können.

(2) Wenn es die Verhältnisse erfordern, sind zum Schutz der Fußgänger innerhalb des Ortsgebietes an Landesstraßen und Gemeindestraßen Gehsteige oder kombinierte Geh- und Radwege zu errichten.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Bauausführung öffentlicher Straßen, insbesondere über Breite, Ausweichstellen und Längsgefälle, über Konstruktion der Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern u. dgl., über Ableitung der Niederschlagswässer, über die Straßenbeleuchtung, über Geländer und andere Sicherungsvorkehrungen erlassen.

(4) Unter Bau einer Straße ist der Neubau, der Ausbau, die Verlegung oder die Instandsetzung einer Straße zu verstehen.

(5) Wenn auf Grund der geographischen und hydrogeologischen Verhältnisse zu befürchten ist, dass im Falle ihres Auslaufens wassergefährdende Flüssigkeiten von einer öffentlichen Straße in den Bodensee gelangen können, sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Diese müssen sichern, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten nicht in den Bodensee gelangen können.

(6) Wird durch den Bau einer öffentlichen Straße die Bewirtschaftung von Grundstücken ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt, so hat der Straßenerhalter, soweit ihm dies zumutbar ist, durch geeignete Vorkehrungen (Abgrabungen, Auffüllungen, Unter- und Überführungen, Zäune, Zufahrten u.dgl.) dafür zu sorgen, dass solche Grundstücke in der bisher üblichen Weise bewirtschaftet werden können. Wenn solche Vorkehrungen nicht getroffen werden und eine zweckmäßige Bewirtschaftung eines Grundstückes nicht mehr möglich ist, hat der Straßenerhalter die betroffenen Grundeigentümer, dinglich Berechtigten oder sonst Nut-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

zungsberechtigten für die verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen.

(7) Ein Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 6 ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis vom Eintritt des Schadens geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen; hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.

(8) Der Straßenerhalter ist ferner verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung der an die Straße angrenzenden Grundstücke durch Wasserabfluss möglichst zu verhindern.“

27. Die §§ 29 und 30 entfallen.

28. Die §§ 31 und 32 lauten:

„§ 31

Straßenerhaltung

(1) Die öffentlichen Straßen sind vom Straßenerhalter in einem solchen Zustand zu erhalten, dass sie bei Einhaltung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften und unter den durch die Witterung oder Elementarereignisse geschaffenen jeweiligen Bedingungen ohne besondere Gefährdung benützt werden können; die Grundsätze nach § 1b sind zu beachten.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erhaltung öffentlicher Straßen, insbesondere über die erforderlichen Wartungen, Überwachungen, Untersuchungen und Dokumentationen betreffend Tunnels, Galerien, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe u. dgl. erlassen.

(3) Der Straßenerhalter hat die öffentlichen Straßen unter Beachtung der Grundsätze nach § 1b von Schmutz und anderen Verunreinigungen sowie von Schnee und Eis zu säubern und Gefahren, besonders solche infolge Schneeglätte oder Glatteis, zu beseitigen, soweit er diese Arbeiten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit eigenen oder fremden Arbeitskräften und Geräten bewältigen kann.

(4) Für das Säubern und Bestreuen der Gehsteige und Gehwege gilt der § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960.

§ 32

Tunnelüberwachung

(1) Der Straßenerhalter einer Landes- oder Gemeindestraße ist berechtigt, Tunnels und Galerien mittels bildverarbeitenden technischen Einrichtungen nach den Abs. 2 bis 8 zu überwachen (Videoüberwachung), sofern dies zur Beurteilung und Beseitigung von allfälligen Gefahrensituationen im Tunnel oder in der Galerie erforderlich ist.

(2) Mit der Videoüberwachung dürfen Daten nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck ermittelt und nur hierfür aufgezeichnet und verwendet werden.

(3) Werden die ermittelten Daten aufgezeichnet, so sind sie spätestens nach Ablauf von 72 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Aufzeichnung, zu löschen. Der Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Der Straßenerhalter darf die ermittelten Daten jederzeit zum Zwecke einer Echtzeitüberwachung verwenden. Die aufgezeichneten Daten darf er nur verwenden, wenn anzunehmen ist, dass eine Gefahrensituation im Tunnel oder in der Galerie besteht.

(5) Besteht im Tunnel oder in der Galerie eine Gefahrensituation, so dürfen die ermittelten Daten in Echtzeit sowie die aufgezeichneten Daten den Einsatzdiensten, insbesondere der Feuerwehr und der Rettung, in geeigneter Weise bereit gestellt werden.

(6) Werden aufgezeichnete Daten verwendet (Abs. 4 und 5), so dürfen sie, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Aufzeichnung, so lange aufbewahrt werden, als dies zur Erfüllung des im Abs. 1 genannten Zwecks erforderlich ist. Anschließend sind die aufgezeichneten Daten unverzüglich zu löschen.

(7) Die ermittelten, aufgezeichneten und verwendeten Daten sind wirksam vor einem Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Jede Datenverwendung nach Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 ist zu protokollieren. Dabei sind insbesondere der Zeitpunkt und der Anlass der jeweiligen Datenverwendung sowie die Person, die die aufgezeichneten Daten nach Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 5 verwendet hat, festzuhalten.

(8) Der Umstand der Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(9) Der Straßenerhalter ist berechtigt, die Durchführung der Videoüberwachung teilweise oder gänzlich Dritten zu übertragen. In diesem

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Fall hat der Straßenerhalter die notwendigen Maßnahmen zu treffen, dass die Personen, denen die Durchführung der Videoüberwachung übertragen wurde, die Abs. 2 bis 8 einhalten.“

29. Der § 33 entfällt.

30. Der § 36 lautet:

„§ 36 Bauabstand

(1) Soweit im Bebauungsplan oder in einer Verordnung über die Art der Bebauung nichts anderes bestimmt ist, dürfen an Landesstraßen innerhalb einer Entfernung von 6 m und an den übrigen öffentlichen Straßen innerhalb einer Entfernung von 4 m keine Bauwerke oder sonstigen Anlagen errichtet werden. Diese Entfernung ist von der Grenze des Straßengrundstückes zu messen. Falls die Straße kein eigenes Grundstück bildet, ist die Entfernung vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante und mangels Gräben oder Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu messen.

(2) Bei Errichtung von Bauwerken oder sonstigen Anlagen, die zu Zwecken dienen, die mit einem regelmäßigen Parken oder sonst häufigen Anhalten von Fahrzeugen verbunden sind (z.B. gastgewerbliche Betriebe, Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen, Hochhäusern), hat die Behörde abweichend vom Abs. 1 größere Abstände vorzuschreiben, wenn sonst für die Straßenbenützer ungünstige Rückwirkungen zu erwarten sind.

(3) Die Unterschreitung der im Abs. 1 angeführten Abstände bedarf der Zustimmung des Straßenerhalters. Diese ist zu erteilen, wenn sich dadurch keine ungünstigen Rückwirkungen für die Straßenbenützer ergeben; erforderlichenfalls ist die Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen. Wird die Zustimmung verweigert oder nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthält, erteilt, entscheidet auf Antrag die Behörde über die ausnahmsweise Zulassung eines geringeren Bauabstandes.

(4) Die Behörde hat auf Antrag des Straßenerhalters die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten gemäß Abs. 1 bis 3 herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.“

31. Im § 37 Abs. 1 wird der Satz „Im Streitfalle steht der ordentliche Rechtsweg offen.“ durch folgende Sätze ersetzt: „Ein solcher Anspruch ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der behördlichen Verfügung geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“

32. Im § 37 Abs. 2 wird die Wortfolge „gemessen vom äußeren Bankettrand“ durch die Wortfolge „gemessen von der äußersten Begrenzungslinie des Straßenbanketts“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

33. Der § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn dies wegen der Schneeräumung notwendig ist, kann der Straßenerhalter verlangen, dass außerhalb des Ortsgebietes an öffentlichen Straßen Einfriedungen entfernt werden. Die einem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten dadurch entstehenden Kosten sind zu ersetzen; der Abs. 1 vierter bis sechster Satz gilt sinngemäß. Wenn eine Einfriedung trotz Verlangens nicht entfernt wird, gebührt jedoch für Schäden, die an der Einfriedung durch die Schneeräumung entstehen, kein Schadenersatz.“

34. Im § 39 Abs. 1 lit. b entfällt die Wortfolge „außerhalb des verbauten Gebietes (§ 6 Abs. 5)“, wird der Beistrich am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „dies gilt nicht für bebaute Grundstücke im Ortsgebiet,“ angefügt.

35. Im § 39 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „Schnee“ die Wortfolge „einschließlich der darin enthaltenen Streumittel“ eingefügt.

36. Der § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte durch die im Abs. 1 getroffenen Maßnahmen am Ertrage der betroffenen Liegenschaften eine wesentliche Einbuße erleidet, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Straßenerhalter. Ein solcher Anspruch ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Kenntnis vom Eintritt des Schadens geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß. Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. a ist der Straßenerhalter überdies verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen.“

37. Der § 39 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Behörde hat auf Antrag des Straßenerhalters die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten nach Abs. 3 oder 4 herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.“

38. Der § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Organe des Straßenerhalters sind berechtigt, zur Vornahme von Vorarbeiten zum Bau einer öffentlichen Straße fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die erforderlichen Vermessungen, Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten durchzuführen. Hierbei sind die privaten Rechte möglichst zu schonen. Die Organe des Straßenerhalters haben auf Verlangen des betroffenen Grundeigentümers einen schriftlichen Nachweis ihrer Ermächtigung vorzulegen.“

39. Der § 40 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Straßenerhalter hat den dinglich Berechtigten und sonst Nutzungsberechtigten für vermögensrechtliche Nachteile, die ihnen durch Vorarbeiten gemäß Abs. 1 an den Grundstücken oder den sich darauf beziehenden dinglichen Rechten erwachsen, eine angemessene Entschädigung zu leisten. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis vom Eintritt des Schadens geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“

40. Der § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn ein dinglich Berechtigter oder sonst Nutzungsberechtigter durch Maßnahmen nach Abs. 1 einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ein solcher Anspruch ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis vom Eintritt des Schadens geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“

41. Im § 42 Abs. 1 wird der Ausdruck „(§ 28 Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 28 Abs. 4)“ ersetzt.

42. Der § 43 lautet:

„§ 43

Gegenstand und Umfang der Enteignung

(1) Das Eigentum an Grundstücken und andere dingliche Rechte können im Wege der Enteignung erworben, beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies notwendig ist

- a) zum Zwecke des Erwerbs des Eigentums oder eines entsprechenden Verfügungsrechtes an Straßen, die nach § 5 Abs. 6 bedingt zur Landesstraße oder nach § 9 Abs. 6 bedingt zur Gemeindestraße erklärt wurden,
- b) zum Bau (§ 28 Abs. 4) oder zur Erhaltung von öffentlichen Straßen, ausgenommen Parkflächen,
- c) zur Gewinnung der dazu erforderlichen standortgebundenen natürlichen Baustoffe sowie
- d) zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die für den Bau einer öffentlichen Straße nach anderen Rechtsvorschriften des Landes notwendig sind.

Dasselbe gilt für obligatorische Rechte, wenn sie für sich allein dem Enteignungszweck entgegenstehen und nicht ohnehin als Nebenrechte durch die Enteignung erlöschen.

(2) Durch Enteignung kann insbesondere auch das Recht in Anspruch genommen werden, auf fremden Grundstücken Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um eine öffentliche Straße gegen Erdbeben, Überschwemmungen, Steinschlag, Lawinen, Schneeeverwe-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

hungen u.dgl. zu schützen. Weiters kann das Recht in Anspruch genommen werden, auf fremden Grundstücken Lärmschutzfenster einzubauen, soweit dies notwendig ist, um Gefährdungen der Gesundheit sowie unzumutbare Belästigungen auszuschließen.

(3) Zum Bau oder zur Erhaltung von Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen ist eine Enteignung neben den Gründen des Abs. 1 nur zulässig, wenn die Straße für den Straßenerhalter notwendig ist und auch allgemeinen Verkehrsbedürfnissen dient.

(4) Eine Enteignung zur Gewinnung von standortgebundenen natürlichen Baustoffen, die für den Bau oder die Erhaltung einer öffentlichen Straße notwendig sind, ist nur zulässig, wenn für den Bau der Straße eine Enteignung nach Abs. 1 oder 3 zulässig wäre und eine andere Beschaffung der notwendigen Baustoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mehrkosten möglich ist.“

43. Die §§ 44 und 45 lauten:

„§ 44

Entschädigung

Die Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (§ 45 Abs. 1), hat den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen.

§ 45

Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

(1) Über den Antrag des Straßenerhalters auf Enteignung hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei öffentlichen Privatstraßen kann ein Enteignungsantrag auch von anderen Personen als dem Straßenerhalter gestellt werden, wenn diese nach § 21 Abs. 1 zur Straßenerhaltung verpflichtet sind. Bei bedingt erklärten Landesstraßen (§ 5 Abs. 6) ist das Land berechtigt, einen Enteignungsantrag zu stellen, in Fällen bedingt erklärter Gemeindestraßen (§ 9 Abs. 6) die jeweilige Gemeinde.

(2) Auf die Enteignung einschließlich der Entschädigung und die Rückübereignung sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Im Enteignungsbescheid ist auch über die Entschädigung abzusprechen; weiters ist eine angemessene Frist für die Durchführung der Maßnahme, zu deren Gunsten die Enteignung erfolgt, festzusetzen. Diese Frist darf nicht

mehr als sechs Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides, betragen. Sie kann jedoch bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag des Enteigners um höchstens drei Jahre verlängert werden.

(4) Für die Bewertung der vermögensrechtlichen Nachteile (§ 44) sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides maßgebend.

(5) Binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides kann die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragt werden. Der Bescheid der Landesregierung tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft.

(6) Die Kostenbestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes kommen nur hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens (Abs. 5) zur Anwendung.

(7) Wenn der Gegenstand der Enteignung im Grundbuch eingetragen ist, hat die Landesregierung den Enteignungsbescheid nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht zur Herstellung des rechtmäßigen Grundbuchsstandes zuzustellen.“

44. Die §§ 46 bis 50 entfallen.

45. Im § 50d Abs. 1 wird die Wortfolge „zur öffentlichen Einsicht“ durch die Wortfolge „zur allgemeinen Einsicht“ ersetzt und nach der Wortfolge „Land Vorarlberg“ die Wortfolge „und auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet“ eingefügt.

46. Im § 50d Abs. 3 wird die Wortfolge „bei der Erlassung“ durch die Wortfolge „beim Beschluss“ ersetzt.

47. Der § 50e lautet:

„§ 50e

Pflicht zur Umweltprüfung für Aktionspläne

(1) Der Aktionsplan sowie dessen Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung einer Umweltprüfung (§ 50f) zu unterziehen, wenn durch den Aktionsplan

- a) ein Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 gesetzt wird oder
- b) ein Europaschutzgebiet (§ 26 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

(2) Eine Umweltprüfung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Aktionsplan lediglich geringfügig geändert wird oder die Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene betrifft.

(3) Ein Aktionsplan, der einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben setzt und für den nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach den Abs. 1 und 2 besteht, ist dann einer Umweltprüfung (§ 50f) zu unterziehen, wenn er voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Der § 4b Abs. 2 (Umwelterheblichkeitsprüfung) gilt sinngemäß.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung können Ausnahmen von der Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 3 festgelegt werden. Diese Verordnung darf nur erlassen werden, soweit die Durchführung des Aktionsplanes unter Berücksichtigung des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Die §§ 4b Abs. 2 dritter Satz und 8a Abs. 4 gelten sinngemäß.“

48. Nach dem § 50e wird folgender § 50f eingefügt:

„§ 50f Umweltprüfung

(1) Die Bestimmungen des § 4c Abs. 1 bis 5 und 7 bis 9 über die Umweltprüfung gelten sinngemäß mit der Abweichung, dass

- a) der Entwurf des Aktionsplanes samt einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist, nur dem Amt der Landesregierung zur Stellungnahme zu übermitteln und beim Amt der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist,
- b) die Auflage nach lit. a im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet kundzumachen ist,
- c) die zusammenfassende Erklärung gemeinsam mit dem Aktionsplan nach § 50d Abs. 4 zu veröffentlichen ist.

(2) Bei einem Aktionsplan, der einer Umweltprüfung nach § 50e Abs. 1 lit. b zu unterziehen ist, ist überdies der § 10e Abs. 2 bis 4 des Raumplanungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

49. Im § 51 wird im Abs. 1 jeweils das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt, entfallen die bisherigen Abs. 2 bis 5 und wird der bisherige Abs. 6 als Abs. 2 bezeichnet.

50. Im § 52 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 28, 30, 31 und 32“ durch den Ausdruck „§§ 28 und 31“ ersetzt.

51. Der § 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Inhaber eines in Anspruch genommenen Baustoffes ist vom Straßenerhalter für alle dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis von der Inanspruchnahme des Baustoffes geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“

52. Der § 54 lautet:

„§ 54 Strafen

(1) Eine Übertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder bereits nach den straßenpolizeilichen Vorschriften strafbar ist, wer

- a) eine öffentliche Straße bestimmungswidrig benützt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt,
- b) den Gemeingebrauch (§ 2) einer öffentlichen Straße unbefugt behindert,
- c) eine öffentliche Straße ohne Entrichtung des vorgeschriebenen Entgeltes (§§ 7, 12, 14 und 22) benützt,
- d) Wegweiser oder Markierungszeichen nach den §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 2 vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt,
- e) die Wegfreiheit (§§ 24, 25 und 26) vorsätzlich behindert,
- f) entgegen der Bestimmung des § 25 Abs. 2 vorsätzlich einen Schaden verursacht oder Vieh belästigt,
- g) trotz Verfügung der Behörde (§ 35) Anlagen, Ablagerungen oder Aufschüttungen nicht beseitigt,
- h) entgegen den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 und 2 Einfriedungen errichtet oder trotz Verfügung der Behörde nicht beseitigt,
- i) entgegen den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 und 2 Bäume pflanzt oder trotz Verfügung

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

der Behörde Bäume oder Sträucher nicht beseitigt oder zurückschneidet,

- j) ohne Zustimmung des Straßenerhalters Arbeiten im Sinne des § 39 Abs. 3 durchführt,
- k) entgegen den Bestimmungen des § 39 Abs. 4 Stoffe auf öffentliche Straßen ableitet oder Straßenbenützer gefährdet,
- l) den Straßenerhalter bei Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung unbefugt und vorsätzlich behindert,
- m) amtliche oder vom Straßenerhalter angebrachte Vermessungsmarken oder für den Bau, die Erhaltung oder Benützung einer öffentlichen Straße erforderliche Zeichen vorsätzlich entfernt oder beschädigt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

53. Im § 55 Abs. 2 und 5 wird jeweils der Ausdruck „§ 9 Abs. 7“ durch den Ausdruck „§ 9 Abs. 9“ ersetzt.

54. Der § 55a lautet:

„§ 55a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL.Nr. .../2012

(1) Eine Zustimmung zu einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung einer öffentlichen Straße, die nach § 3 des Straßengesetzes in der Fassung vor LGBL.Nr. .../2012 erteilt wurde, gilt als Zustimmung nach § 3 oder im Falle eines Anschlusses oder einer Zu- bzw. Abfahrt als Zustimmung nach § 3a des Straßengesetzes in der Fassung LGBL.Nr. .../2012.

(2) Eine Zustimmung zur Benützung einer nach § 55a übernommenen Bundesstraße für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck, die nach § 28 des Bundesstraßengesetzes 1971 in der Fassung vor BGBl. I Nr. 50/2002 erteilt wurde, gilt als Zustimmung nach § 3 des Straßengesetzes in der Fassung LGBL.Nr. .../2012. Eine Zustimmung zum Anschluss einer Straße oder eines Weges, die nach § 26 des Bundesstraßengesetzes 1971 in der Fassung vor BGBl. I Nr. 50/2002 erteilt wurde, gilt als Zustimmung nach § 3a des Straßengesetzes in der Fassung LGBL.Nr. .../2012.

(3) Das Eigentum an Gehsteigen an Landes- oder Gemeindestraßen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Straßengesetzes, LGBL.Nr. .../2012, nicht im Eigentum des Straßenerhalters stehen, bleibt durch LGBL.Nr. .../2012 unberührt.

(4) Der § 5 Abs. 4 in der Fassung LGBL.Nr. .../2012 gilt nicht für Vorhaben, hinsichtlich derer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Straßengesetzes, LGBL.Nr. .../2012, bereits ein Vorverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), ein Verfahren auf Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 oder ein Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung eingeleitet worden ist.

(5) Verordnungen über die Erklärung von Straßen als Landesstraßen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Straßengesetzes, LGBL.Nr. .../2012 erlassen wurden, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2013 dahingehend anzupassen, dass die Straßenachse in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 7 planlich dargestellt ist.

(6) Bei Gemeindestraßen, mit deren Bau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Straßengesetzes, LGBL.Nr. .../2012, noch nicht begonnen wurde, sind die betreffenden Verordnungen über die Erklärung als Gemeindestraße spätestens bis zum 31. Dezember 2013 dahingehend anzupassen, dass die Straßenachse in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 8 planlich dargestellt wird. Bei Gemeindestraßen, mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen wurde oder die bereits gebaut sind, sollen die betreffenden Verordnungen über die Erklärung als Gemeindestraße entsprechend angepasst werden.

(7) Eine Zustimmung zu einer Ausnahme bzw. eine Ausnahmegewilligung nach § 21 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 in der Fassung vor BGBl. I Nr. 50/2002 gilt als Zustimmung des Straßenerhalters bzw. ausnahmsweise Zulassung eines geringeren Bauabstandes nach § 36 Abs. 3 des Straßengesetzes in der Fassung LGBL.Nr. .../2012.

(8) Verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Straßengesetzes, LGBL.Nr. .../2012, nach den §§ 6 Abs. 2 bis 7, 10 Abs. 2 bis 6, 11 oder Bestimmungen des 10. Abschnitts in der Fassung vor LGBL.Nr. .../2012 eingeleitet wurden, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu beenden.“

55. Nach dem § 55a wird folgender § 55b eingefügt:

„§ 55b

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBL.Nr. .../2012

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Stra-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

ßengesetzes, LGBL.Nr. .../2012, tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes in der Fassung LGBL.Nr. .../2012 und Vereinbarungen mit Gemeinden nach § 6 in der Fassung LGBL.Nr. .../2012 können von dem der Kundmachung des Gesetzes über eine Änderung des Straßengesetzes, LGBL.Nr. .../2012, folgenden Tag an erlassen bzw. getroffen werden; sie dürfen frühestens am 1. Jänner 2013 in Kraft treten.“

56. Die §§ 56 und 57 entfallen.

Artikel II

Das Gesetz über das Gemeindegut, LGBL.Nr. 49/1998, in der Fassung LGBL.Nr. 58/2001 und Nr. 1/2008, wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Antrag auf Entschädigung kann vom Nutzungsberechtigten bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach der Veräußerung des Gemeindeguts geltend gemacht werden. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“

Artikel III

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBL.Nr. 47/1979, in der Fassung LGBL.Nr. 57/1997, Nr. 33/1999, Nr. 52/2001 und Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der § 9a Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern dem Eigentümer durch die Bestimmungen nach Abs. 1 vermögensrechtliche Nachteile entstehen, hat ihn die Gemeinde angemessen zu entschädigen. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der behördlichen Verfügung geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen. Für das gerichtliche Verfahren gelten,

soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“

2. Der § 9a Abs. 3 dritter und vierter Satz lautet: „Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so kann jede der Parteien innerhalb von zwei Jahren nach Verlangen auf Erwerb durch die Gemeinde dessen Festsetzung beim Landesgericht Feldkirch beantragen. Hiefür gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß; für die Bewertung ist der Zeitpunkt der Einbringung des Antrags bei Gericht maßgebend.“

3. Der § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Entschädigung ist von der Gemeinde zu leisten. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der Verordnung bzw. nach Rechtskraft des Bescheides über die Anforderung geltend zu machen. Wenn eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande kommt, kann jede der Parteien innerhalb eines Jahres nach Einbringung des Antrags die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen. Hiefür gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“

4. Dem § 29a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei der Erstellung des externen Notfallplanes sind die abgegebenen Stellungnahmen angemessen zu berücksichtigen.“

5. Nach dem § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b

Externe Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen nach der Richtlinie 2006/21/EG

(1) Für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A nach Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, die nicht schon dem § 29a unterliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die Abfallentsorgungseinrichtung angesiedelt ist, externe Notfallpläne (§ 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 lit. c) zu erstellen. Der Betreiber der betroffenen Abfallentsorgungseinrichtung ist zu beteiligen und dessen Notfallplan ist zu berücksichtigen. Die nach Mineralrohstoffgesetz für die betroffene Abfallent-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

sorgungseinrichtung zuständige Behörde ist vor Erstellung des externen Notfallplanes anzuhören.

(2) Der § 29a Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 bis 7 gilt sinngemäß.“

6. Nach dem § 30a Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Gebietskörperschaft, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt, hat den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen.“

7. Im § 30a wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 5 wird der Satz „Hiefür gelten sinngemäß die Vorschriften des 10. Abschnitts des Straßengesetzes.“ durch den Satz „Auf die Enteignung einschließlich der Entschädigung und die Rückübereignung sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“ ersetzt.

8. Dem § 30a werden folgende Abs. 6 bis 10 angefügt:

„(6) Im Enteignungsbescheid ist auch über die Entschädigung abzusprechen; weiters ist eine angemessene Frist für die Durchführung der Maßnahme, zu deren Gunsten die Enteignung erfolgt, festzusetzen. Diese Frist darf nicht mehr als sechs Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides, betragen. Sie kann jedoch bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag des Enteigners um höchstens drei Jahre verlängert werden.

(7) Für die Bewertung der vermögensrechtlichen Nachteile (Abs. 4) sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides maßgebend.

(8) Binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides kann die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragt werden. Der Bescheid der Landesregierung tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft.

(9) Die Kostenbestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes kommen nur hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens zur Anwendung.

(10) Wenn der Gegenstand der Enteignung im Grundbuch eingetragen ist, hat die Landesregierung den Enteignungsbescheid nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht zur

Herstellung des rechtmäßigen Grundbuchsstandes zuzustellen.“

9. Im § 36 Abs. 1 lit. f wird die Wortfolge „29a Abs. 2 oder 29a Abs. 6 in Verbindung mit 29a Abs. 2“ durch die Wortfolge „29a Abs. 2, 29a Abs. 6 in Verbindung mit 29a Abs. 2 oder § 29b Abs. 2 in Verbindung mit 29a Abs. 2 erster Satz“ ersetzt.

Artikel IV

Das Rettungsgesetz, LGBL.Nr. 46/1979, in der Fassung LGBL.Nr. 56/1990, Nr. 57/1997, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004 und Nr. 8/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat vermögensrechtliche Nachteile, welche durch Maßnahmen gemäß §§ 9 und 10 verursacht werden, angemessen zu entschädigen. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis vom Eintritt des Schadens geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“

2. Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „binnen sechs Monaten ab Rechtskraft“ durch die Wortfolge „binnen sechs Monaten nach der Einigung mit dem Geschädigten oder nach Rechtskraft“ ersetzt.

Artikel V

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBL.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBL.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002 und Nr. 1/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. c entfällt der Beistrich.

2. In den §§ 8 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 1, 2 und 3, 58 Abs. 2 sowie in der Überschrift des § 49 werden jeweils der Ausdruck „Vorarlberger Naturschau“ durch den Ausdruck „inatura Erlebnis Naturschau GmbH“ und im § 8 Abs. 2 der Ausdruck „Umweltinstitut“ durch den Aus-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

druck „Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

3. Die §§ 18 bis 22 werden durch folgenden § 22 ersetzt:

„§ 22

Wissenschaftliche Behörde

Die Landesregierung ist wissenschaftliche Behörde im Sinne des § 13 Abs. 3 des Artenhandelsgesetzes.“

4. Im § 24 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 33 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 33 Abs. 5“ ersetzt.
5. Im § 26 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 oder der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979“ durch die Wortfolge „der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ ersetzt.
6. Im § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge „zeitlich begrenzt werden oder nur in bestimmt umgrenzten Gebieten durchgeführt werden dürfen“ durch die Wortfolge „nur zu bestimmten Zeiten oder in bestimmt umgrenzten Gebieten durchgeführt oder zu bestimmten Zeiten oder in bestimmt umgrenzten Gebieten nicht durchgeführt werden dürfen“ ersetzt.
7. Im § 33 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „§ 2 lit. e Baugesetz“ durch den Ausdruck „§ 2 lit. f Baugesetz“ ersetzt.
8. Im § 33 entfällt der Abs. 5 und wird der bisherige Abs. 6 als Abs. 5 bezeichnet.
9. Im § 43 Abs. 1 werden die Wortfolge „dieses Gesetzes, der Verordnung (EWG) Nr. 3626/38“ durch die Wortfolge „dieses Gesetzes“ und die Wortfolge „Einsicht in Transport- und Verwahrungsbehältnisse zu gestatten“ durch die Wortfolge „Einsicht in Transport- und Verwahrungsbehältnisse sowie die Ziehung von Proben zu gestatten“ ersetzt.
10. Der § 46 Abs. 4 lautet:
„(4) Für die Festsetzung der Entschädigung gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des

Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß. Die Kostenbestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes kommen im Verfahren der Landesregierung nicht zur Anwendung.“

11. Im § 46 Abs. 5 werden die Wortfolge „zwei Monaten“ durch die Wortfolge „drei Monaten“, die Wortfolge „beim zuständigen Bezirksgericht“ durch die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch“, die Wortfolge „beim Bezirksgericht“ durch die Wortfolge „beim Gericht“ und die Wortfolge „Auf das Verfahren vor dem Bezirksgericht findet der 10. Abschnitt des Straßengesetzes sinngemäß Anwendung“ durch die Wortfolge „Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß“ ersetzt.
12. Im § 48 Abs. 1 wird nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „und des Unabhängigen Verwaltungssenates“ eingefügt.
13. Der § 49 Abs. 3 zweiter Satz lautet: „Der naturwissenschaftliche Direktor der „inatura Erlebnis Naturschau GmbH“ ist Geschäftsführer des Naturschutzrates.“
14. Im § 51 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „Naturschutzanwaltes“ durch das Wort „Naturschutzanwaltes“ ersetzt.
15. Im § 54 Abs. 2 entfallen die lit. a und b; die bisherigen lit. c und d werden als lit. a und b bezeichnet.
16. Nach dem § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Gebietsbetreuung

(1) Die Behörde kann für Schutzgebiete gemäß § 26 mit Bescheid Gebietsbetreuer bestellen. Gebietsbetreuer unterstützen die Behörde bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen.

(2) Gebietsbetreuer müssen persönlich und fachlich geeignet sein, insbesondere über die erforderlichen Fach- und Ortskenntnisse verfügen.

(3) Gebietsbetreuer können insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut werden: Beratungs- und Informationstätigkeiten, Beobachtung und Dokumentation des Erhaltungszustandes des Schutzgebietes, Mitwirkung bei der Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen, Beurteilung der Auswir-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

kungen von Vorhaben, Anzeige von Verwaltungsübertretungen.

(4) Die Behörde kann Gebietsbetreuer jederzeit abberufen. Sie muss einen Gebietsbetreuer abberufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die der Bestellung entgegenstanden wären.“

17. Nach dem § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Behördliche Aufsicht

Die Naturwächter, Gebietsbetreuer, Waldaufseher, Jagdschutzorgane und Fischereiaufseher unterliegen bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Behörde. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes kann ihnen die Behörde Weisungen erteilen. Der Behörde sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.“

18. Im § 59 Abs. 1 wird die Wortfolge „als bewilligt“ durch das Wort „bewilligt“ ersetzt.

Artikel VI

Das Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Klammerausdruck „(Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz – V-AWG)“ durch den Klammerausdruck „(Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – L-AWG)“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 4“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
3. Nach dem § 1 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:
„(3) Für die Abfallwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gilt folgende Hierarchie:
a) Abfallvermeidung,
b) Vorbereitung zur Wiederverwendung,
c) Recycling,
d) sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung, und
e) Beseitigung.
(4) Bei der Anwendung des Abs. 3 ist Folgendes zu beachten:
a) Es sind die ökologische Zweckmäßigkeit und technische Möglichkeit zu berücksichtigen sowie, dass die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Ver-

fahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

- b) Eine Abweichung von der Hierarchie ist zulässig, wenn eine gesamthafte Betrachtung hinsichtlich der gesamthaften Auswirkungen bei der Erzeugung und Verwendung eines Produktes sowie der Sammlung und Behandlung der nachfolgend anfallenden Abfälle bei bestimmten Abfallströmen unter Berücksichtigung von lit. a ergibt, dass eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes bringt.
 - c) Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind reaktionsarm ordnungsgemäß abzulagern.
 - d) Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in der Weise zu erfolgen, dass Zielvorgaben der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf das Recycling, erreicht werden.“
4. Im § 1 entfällt der bisherige Abs. 3 und wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet.
 5. Der nunmehrige § 1 Abs. 5 lit. b lautet:
„b) Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,“
 6. Der nunmehrige § 1 Abs. 5 lit. i lautet:
„i) das Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.“
 7. Nach dem nunmehrigen § 1 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
„(6) Für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, sind die Entsorgungsautarkie und die Entsorgungsnähe (Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen) anzustreben. Dies gilt auch für Behandlungsanlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten gesammelt worden sind, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden.“
 8. Im § 1 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 7 und 8 bezeichnet und in den nunmehrigen Abs. 7 und 8 jeweils der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ sowie im nunmehrigen Abs. 8 das Wort „Entsorgungssicherheit“ durch das Wort „Entsorgungsautarkie“ ersetzt.

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

9. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Gemischte Siedlungsabfälle im Sinne des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.“

10. Im § 4 werden nach dem Wort „Vermeidung“ ein Beistrich und die Wortfolge „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ eingefügt.

11. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch das Wort „Umweltprüfung“ ersetzt.

12. In den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 6 wird jeweils der Ausdruck „§ 1 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 5“ ersetzt.

13. Im § 9 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 7“ ersetzt.

14. Der § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Enteignung nach Abs. 1 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“

15. Dem § 13 werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Im Enteignungsbescheid ist auch über die Entschädigung abzusprechen; weiters ist eine angemessene Frist für die Durchführung der Maßnahme, zu deren Gunsten die Enteignung erfolgt, festzusetzen. Diese Frist darf nicht mehr als sechs Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides, betragen. Sie kann jedoch bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag des Enteigners um höchstens drei Jahre verlängert werden.

(4) Für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides maßgebend.

(5) Binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides kann die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragt werden. Der Bescheid der Landesregierung tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft.

(6) Die Kostenbestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes kommen nur hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungs-

verfahrens (Abs. 5) zur Anwendung.

(7) Wenn der Gegenstand der Enteignung im Grundbuch eingetragen ist, hat die Landesregierung den Enteignungsbescheid nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht zur Herstellung des rechtmäßigen Grundbuchsstandes zuzustellen.“

16. Im § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel VII

Das Kanalisationsgesetz, LGBL.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBL.Nr. 58/1993, Nr. 4/2001 und Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „Einrichtungen der Gemeinde“ durch die Wortfolge „Einrichtungen einer Gemeinde oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der eine Gemeinde mit mindestens 51 % beteiligt ist“ ersetzt.

2. Im § 4 werden im Abs. 5 die Wortfolge „das Landeswasserbauamt Bregenz“ durch die Wortfolge „das Amt der Landesregierung“ und im Abs. 6 die Wortfolge „dem Landeswasserbauamt Bregenz“ durch die Wortfolge „dem Amt der Landesregierung“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 27 des Baugesetzes“ durch den Ausdruck „§ 22 des Baugesetzes“ ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt“ durch die Wortfolge „den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage“ ersetzt.

5. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Landeswasserbauamtes Bregenz und der Vorarlberger Umweltschutzanstalt“ durch die Wortfolge „des Amtes der Landesregierung“ ersetzt.

6. Der § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Enteignung gemäß Abs. 1 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß. Die Kostenbestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes kommen nur hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens (Abs. 5) zur Anwendung. Im Enteignungsbescheid ist auch über die Entschädigung abzusprechen.“

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

7. Dem § 8 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides maßgebend. Der an einer fremden Anschlussleitung Mitbenutzungsberechtigte hat neben der Entschädigung für die durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile die Kosten für die allenfalls erforderliche Änderung der bestehenden Anschlussleitung zu tragen, einen entsprechenden Teil der für die Errichtung der mitbenützten Anschlussleitung aufgewendeten Kosten zu ersetzen und für die Erhaltung und Wartung der Anschlussleitungen einen angemessenen Beitrag zu leisten. Die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes über die Entschädigung sind sinngemäß auch für diese Leistungen anzuwenden.“

(5) Eine Berufung gegen die Entscheidung über die Entschädigung ist unzulässig; es kann aber binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht Feldkirch beantragt werden. Der Bescheid tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft.“

8. Der § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen über die Errichtung, Erhaltung und Wartung von Anschlusskanälen, insbesondere über Rohrdurchmesser, Mindestgefälle, Baustoffe, Verlegung und Dichtheitsprüfung der Kanäle, Pumpen, Rückstausicherungen und Vorrichtungen zur Retention von Niederschlagswasser.“

9. Im § 14 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 14 Abs. 13 des Raumplanungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes“ ersetzt.

10. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Landeswasserbauamtes Bregenz“ durch die Wortfolge „des Amtes der Landesregierung“ ersetzt.

11. Der § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorgeschrieben werden. Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile des Bauwerks oder der befestigten

Fläche) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.“

12. Der § 24 Abs. 2 entfällt.

13. Im § 24 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 2 bezeichnet und entfällt im nunmehrigen Abs. 2 die Wortfolge „mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten“.

14. Im § 24 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 3 bezeichnet.

Artikel VIII

Das Wasserversorgungsgesetz, LGBL.Nr. 3/1999, in der Fassung LGBL.Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Enteignung gemäß Abs. 1 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß. Die Kostenbestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes kommen nur hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens (Abs. 5) zur Anwendung. Im Enteignungsbescheid ist auch über die Entschädigung abzusprechen.“

2. Nach dem § 9 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides maßgebend. Der an einer fremden Anschlussleitung Mitbenutzungsberechtigte hat neben der Entschädigung für die durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile die Kosten für die allenfalls erforderliche Änderung der bestehenden Anschlussleitung zu tragen, einen entsprechenden Teil der für die Errichtung der mitbenützten Anschlussleitung aufgewendeten Kosten zu ersetzen und für die Erhaltung und Wartung der Anschlussleitungen einen angemessenen Beitrag zu leisten. Die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes über die Entschädigung sind sinngemäß auch für diese Leistungen anzuwenden.

(5) Eine Berufung gegen die Entscheidung über die Entschädigung ist unzulässig; es kann aber binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht Feldkirch beantragt werden. Der Bescheid tritt hinsicht-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

lich des Ausspruches über die Entschädigung mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft.“

3. Im § 9 werden der bisherige Abs. 4 als Abs. 6 bezeichnet und im nunmehrigen Abs. 6 der Ausdruck „Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel IX

Das Baugesetz, LGBL.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBL.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009 und Nr. 29/2011, wird wie folgt geändert:

Der § 50 Abs. 3 und 4 entfällt.

Artikel X

Das Raumplanungsgesetz, LGBL.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBL.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011 und Nr. 28/2011, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2, der Bezeichnung des 2. Abschnitts, der Überschrift des § 10a, den §§ 10a Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, 10b Abs. 1, 10d Abs. 1, 10e Abs. 2, der Überschrift des § 21a, den §§ 21a Abs. 2, 23 Abs. 5, der Überschrift des § 29a und in § 30 Abs. 5 wird jeweils das Wort „Umweltverträglichkeitsprüfung“

durch das Wort „Umweltprüfung“ ersetzt.

Artikel XI

Das Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, LGBL.Nr. 20/2001, in der Fassung LGBL.Nr. 5/2004, Nr. 26/2006 und Nr. 3/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung und wird die Wortfolge „die §§ 50c Abs. 2 und 4 bis 6 sowie 50d des Straßengesetzes“ durch die Wortfolge „die §§ 50c Abs. 2 und 4 bis 6 sowie 50d bis 50f des Straßengesetzes“ ersetzt.
2. Der § 7a Abs. 2 entfällt.
3. Die Bezeichnung des 5. Abschnitts lautet:

„5. Abschnitt Schlussbestimmungen“

4. Dem § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBL.Nr. .../2012

Der § 7a in der Fassung LGBL.Nr. .../2012 tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

Mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, wurden die in § 55a Abs. 1 Straßengesetz genannten Bundesstraßen aufgelassen und in das Eigentum des Landes übernommen. Diese ehemaligen Bundesstraßen wurden mit Verordnung der Landesregierung zu Landesstraßen erklärt. Für diese Landesstraßen (neu) gelten die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, idF BGBl. I Nr. 142/2000, mit einigen Ausnahmen bzw. Abweichungen (vgl. § 55a Abs. 4 und 5 Straßengesetz); diese Übergangsregelung tritt jedoch mit 31.12.2012 außer Kraft (vgl. § 56 Straßengesetz in der Fassung LGBL. Nr. 57/2011). Es bedarf daher einer einheitlichen Regelung für alle Landesstraßen (alt und neu) spätestens für die Zeit ab 2013.

Aus diesem Anlass ist daher eine Novellierung des Straßengesetzes erforderlich. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

- Zusammenführung der zwei bisherigen Regelungsregime für Landesstraßen (künftig einheitliche Regelungen für alle Landesstraßen)
- Berücksichtigung des Vorarlberger Verkehrskonzeptes
- Erfassung und Bewertung des sonstigen Änderungsbedarfes.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretern von Land und Gemeinden wurden Eckpunkte für eine mögliche Neuregelung erarbeitet und diesem Entwurf zugrunde gelegt.

Der Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen des Straßengesetzes (1.1 bis 1.6) sowie diverse begleitende Änderungen anderer Materiengesetze (1.7):

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

1.1 Zielbestimmung

Das derzeit geltende Straßengesetz aus dem Jahre 1969 enthält keine Zielbestimmungen bzw. Grundsätze. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr allgemeine Grundsätze vor, die bei der Planung, beim Bau und bei der Erhaltung von öffentlichen Straßen zu beachten sind. Dabei soll nunmehr insbesondere auch der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Menschen mit Behinderung) stärker Berücksichtigung finden. Die bei Beachtung der Grundsätze einzusetzenden finanziellen Mittel müssen jedoch wirtschaftlich vertretbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen.

1.2 Planung von Landes- und Gemeindestraßen

Das Straßengesetz enthält derzeit – für Landesstraßen alt und Gemeindestraßen – keine Bestimmungen über die Planung, sondern lediglich über den Bau und die Erhaltung der Straßen. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr Bestimmungen über die Planung von Landes- und Gemeindestraßen (samt der Pflicht zur Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit) vor:

- a) Straßen dürfen künftig nur dann – von der Landesregierung mit Verordnung – zu Landesstraßen erklärt werden, wenn deren ungefährer Verlauf (Straßenkorridor mit einer Breite von max. 200 m) zuvor von der Landesregierung im Rahmen eines eigenen Verfahrens (mit Umweltprüfung- bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung) festgelegt wurde und sie diesen Festlegungen nicht widersprechen. Dieses Erfordernis gilt jedoch nicht bei einem bloßen Ausbau einer bereits bestehenden Landesstraße (einschließlich straßenbegleitender Radwege, Schutzbauten, Kreuzungsumbauten bzw. Kreisverkehre etc.) und bei kleinräumigen Verlegungen bestehender Landesstraßen, sofern die Straßenachse um nicht mehr als 100 m verlegt wird.

Eine Bewilligungspflicht für den Bau von Landesstraßen (und Gemeindestraßen) ist im Straßengesetz wie bisher nicht vorgesehen; eine Bewilligungs-

pflicht für Landes- und Gemeindestraßen besteht aber nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und nach dem UVP-Gesetz des Bundes, falls jeweils die betreffenden Schwellenwerte erreicht werden (also in der Regel bei größeren Straßenbauvorhaben bzw. solchen, die besonders geschützte Gebiete berühren).

Der Bau von Landesstraßen ist wie bisher grundsätzlich eine öffentliche Aufgabe: Die für den überörtlichen Verkehr größerer Teile des Landes wichtigen Straßen sind zu Landesstraßen zu erklären. Darüber hinaus können Straßen, die überwiegend für den überörtlichen Verkehr zwischen zwei oder mehreren Gemeinden wichtig sind, als Landesstraßen erklärt werden.

- b) Straßen dürfen künftig nur dann – von der Gemeindevertretung mit Verordnung – zu Gemeindestraßen erklärt werden, wenn deren ungefährer Verlauf (Korridor mit einer Breite von max. 50 m) zuvor in einem Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde festgelegt wurde und sie diesen Festlegungen nicht widersprechen (das Straßen- und Wegekonzept kann auch als Teil des Räumlichen Entwicklungskonzepts nach dem Raumplanungsgesetz erstellt werden). Diese Anforderung gilt nicht für den Ausbau von bestehenden Gemeindestraßen (einschließlich straßenbegleitender Radwege, Schutzbauten, Kreuzungsumbauten bzw. Kreisverkehre etc.) und bei kleinräumigen Verlegungen bestehender Gemeindestraßen, sofern die Straßenachse um nicht mehr als 50 m verlegt wird.

Die Gemeinde hat eine Erschließungspflicht (falls nicht von anderer Seite Vorsorge getroffen wird): Die vorwiegend für den Verkehr innerhalb des Gemeindegebietes notwendigen Straßen sind – wie bisher – als Gemeindestraßen zu erklären (für die Beurteilung der „Notwendigkeit“ wird jedoch nicht mehr an ganzjährig bewohnte Siedlungen mit mindestens 100 Einwohnern angeknüpft). Darüber hinaus kann die Gemeindevertretung folgende Straßen zu Gemeindestraßen erklären:

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- Straßen, die für den Verkehr innerhalb der Gemeinde wichtig sind;
- Straßen, die für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig sind;
- Straßen, die für eine zweckmäßige Erschließung mehrerer Grundstücke wichtig sind.

1.3 Bau und Erhaltung von Gehsteigen und von Anlagen für die Straßenbeleuchtung an Landesstraßen, Grunderwerb für Landesstraßen

Künftig soll das Land grundsätzlich auch für die Errichtung der erforderlichen Gehsteige an Landesstraßen im Ortsgebiet zuständig sein, denn diese Gehsteige sind Teil der Landesstraße (es kann aber aufgrund einer Vereinbarung die betreffende Gemeinde mit dem Bau und der Erhaltung beauftragt werden); die Kosten hat wie bisher die Gemeinde zu tragen; diese kann Kostenbeiträge von Grundeigentümern einheben (siehe die Ausführungen unter Punkt 1.4.b und 1.5.b).

Die Zuständigkeit des Landes als Straßen-erhalter ist grundsätzlich auch für den Bau und die Erhaltung der Anlagen für die Straßenbeleuchtung an Landesstraßen im Ortsgebiet festgelegt (es kann aber aufgrund einer Vereinbarung die Gemeinde mit dem Bau und der Erhaltung beauftragt werden). Die Kosten für den Bau der Straßenbeleuchtung an Landesstraßen im Ortsgebiet werden künftig zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis von 50:50 geteilt (bisher: bei Landesstraßen alt zur Gänze die Gemeinde; bei ehemaligen Bundesstraßen zur Gänze das Land). Die Kosten für die Erhaltung (Kosten für betriebliche Erhaltung einschließlich der Kosten für den Betrieb sowie Kosten für die bauliche Erhaltung/Instandhaltung) allerdings trägt wie bisher allein die Gemeinde (siehe die Ausführungen unter Punkt 1.4.b).

Für den Grunderwerb für Landesstraßen ist künftig das Land zuständig. Es soll jedoch auch diesbezüglich möglich sein, dass die Gemeinde – wie bisher – die Vertragsverhandlungen für das Land führt (Beauftragung der Gemeinde durch das Land). Die Gemeinde wird an den Grunderwerbskosten beteiligt (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 1.4.c); bisher hatte sie die gesamten Grunderwerbskosten für Landesstraßen zu tragen.

1.4 Aufteilung der Straßenbaulast zwischen Land und Gemeinden

Auch die bisher unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich Verteilung der Straßenbaulast bei Landesstraßen alt und neu werden nunmehr vereinheitlicht; es soll durch die geplante Novelle insgesamt aber zu keinen wesentlichen Kostenverschiebungen zwischen Land und Gemeinden kommen.

- a) Die Kosten für Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb von Gemeindestraßen trägt wie bisher allein die Gemeinde (abgesehen von den Förderungen des Landes, z.B. für Radwege, die als solche nicht Gegenstand des Straßengesetzes sind). Die Gemeinde kann diese Kosten jedoch teilweise auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke verumlagen (siehe dazu unten Punkt 1.5).
- b) Die Kosten für Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb von Landesstraßen trägt grundsätzlich das Land.
Bei Landesstraßen innerhalb des Ortsgebietes hat jedoch die Gemeinde nachfolgende Kosten zu übernehmen:
 - im Falle einer besonderen Bauausführung: die Mehrkosten trägt nach Maßgabe der zu treffenden Vereinbarung die Gemeinde (wie bisher);
 - bei der Straßenbeleuchtung: die Gemeinde trägt die Baukosten zur Hälfte und die Kosten für die Erhaltung (Kosten für die betriebliche Erhaltung einschließlich der Kosten für den Betrieb und Kosten für die bauliche Erhaltung/Instandhaltung) zur Gänze;
 - bei Gehsteigen entlang von Landesstraßen: die Gemeinde trägt die Bau- und Erhaltungskosten zur Gänze bzw. bei kombinierten Geh- und Radwegen die Baukosten zur Hälfte und die Kosten für die Erhaltung zur Gänze.
- c) Hinsichtlich der Kosten für den Grunderwerb für Landesstraßen (auch außerhalb des Ortsgebietes) soll künftig Folgendes gelten:
 - Grundsätzlich gilt für kleinere Ausbaurahmen oder kleinräumige Verlegungen (§ 5 Abs. 5) die gesetzlich normierte Kostentragungsregel, wonach die Grunderwerbskosten bei Lan-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

desstraßen im Verhältnis von 50 : 50 zwischen Land und betroffenen Gemeinden geteilt werden (sofern im Einzelfall nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wird);

- Im Falle des Baues einer Landesstraße, für deren Erklärung als Landesstraße die Festlegung des Straßenkorridors (§ 4a) Voraussetzung ist bzw. keine Ausnahmen nach § 5 Abs. 5 des Entwurfs vorliegen (also bei größeren Straßenbauvorhaben), ist für eine Kostenbeteiligung der Gemeinde stets eine Vereinbarung zwischen Land und Gemeinde erforderlich.

Bisher hatte die Gemeinde die gesamten Grunderwerbskosten für Landesstraßen alt zu tragen (abgesehen von den Förderungen des Landes für Gemeinden). Bei den ehemaligen Bundesstraßen hatte allein das Land die Grunderwerbskosten zu tragen.

1.5 Kostenbeteiligung Privater

- a) Kostenbeiträge von Grundeigentümern zu den Grunderwerbskosten für Landesstraßen sind künftig – abgesehen für Gehsteige und kombinierte Geh- und Radwege an Landesstraßen im Ortsgebiet (§ 6a Abs. 6) – nicht mehr vorgesehen (vgl. bisher § 6 Straßengesetz), da dies nicht mehr zeitgemäß ist (die Anrainer werden durch den Verkehr auf Landesstraßen ohnehin belastet). In der Praxis wurden auch bisher keine Kostenbeiträge eingehoben.
- b) Kostenbeiträge für Gemeindestraßen
Die bisherigen (komplizierten) Regelungen über Kostenbeiträge differenzieren zwischen Gehsteig und Straße und erscheinen nicht mehr zeitgemäß (vgl. §§ 10 und 11 Straßengesetz). Die Gemeinde soll nach dem vorliegenden Entwurf ermächtigt werden, durch Beschluss der Gemeindevertretung einen einmaligen Beitrag von den Eigentümern jener Grundstücke einzuheben, die durch eine Gemeindestraße oder einen Gehsteig bzw. einen kombinierten Geh- und Radweg an Landesstraßen erschlossen werden. Die Summe der Beiträge darf 30 % der aufgewendeten Baukosten einschließlich der Grunderwerbskosten nicht überschreiten und richtet sich nach

dem Flächenausmaß der erschlossenen Grundstücke. Erforderlichenfalls sind die beitragspflichtigen Grundstücke nach dem Erschließungsvorteil in verschiedene Klassen einzuteilen (siehe § 11 des Entwurfs).

- c) Beiträge von Unternehmen
Wenn eine öffentliche Straße wegen der im Rahmen des Gemeindegebrauchs erfolgenden besonderen Art oder Häufigkeit der Benützung durch eine Unternehmung oder durch deren Kunden oder Lieferanten in einer kostspieligeren Weise geplant, gebaut oder erhalten werden muss, dann hat die Unternehmung auf Verlangen des Straßenerhalters zu den Kosten angemessen beizutragen (Beispiel: Tragung der Mehrkosten für einen aufgrund der erhöhten Verkehrsfrequenz durch ein Einkaufszentrum notwendigen Kreisverkehr). Dies soll im Straßengesetz nunmehr ausdrücklich geregelt werden (siehe § 2 Abs. 5 des Entwurfs).

1.6 Sonstige Änderungen (im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung der bisherigen Regelungsregime für Landesstraßen alt und neu)

- a) Ausweitung des Straßenbegriffs (siehe § 1a Abs. 2 des Entwurfs).
- b) Anpassung der Bestimmungen über den Gemeindegebrauch: der Gemeindegebrauch soll auf die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen eingeschränkt werden (siehe § 2 Abs. 1 des Entwurfs); im öffentlichen Interesse soll der Gemeindegebrauch beschränkt werden können (z.B. Straßensperre im Winter).
- c) Anpassung der Bestimmungen über den Sondergebrauch: Schaffung einer eigenen Bestimmung über Anschlüsse und Zufahrten; dingliche Wirkung der Gebrauchserlaubnis; Verweigerung/Widerruf der Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen (siehe §§ 3 und 3a des Entwurfs).
- d) Auflassung von Landesstraßen: Die zwingende Übertragung eines aufgelassenen Landesstraßengrundstücks mit Bescheid auf die Gemeinde hat sich nicht bewährt; es soll in solchen Fällen jeweils

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- mit der Gemeinde eine einvernehmliche Lösung gesucht werden (§ 8 Straßengesetz kann entfallen).
- e) Bauausführung und Erhaltung von öffentlichen Straßen: Es soll in § 28 und § 31 Straßengesetz nicht mehr ausdrücklich auf den Stand der Technik verwiesen werden; der Straßenerhalter hat vielmehr die im Straßengesetz normierten Grundsätze (u.a. die Verkehrssicherheit, aber auch den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und in wirtschaftlicher Hinsicht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) zu berücksichtigen; die Landesregierung kann aber wie bisher durch Verordnung nähere Vorschriften über die Bauausführung und die Erhaltung von öffentlichen Straßen erlassen; ein eigener Paragraph über Brücken ist nicht mehr vorgesehen (siehe dazu im einzelnen die §§ 28 und 31 des Entwurfs).
 - f) Tunnelüberwachung (Videoüberwachung): Es soll eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage für eine Videoüberwachung in Straßentunnels und Galerien, die nicht dem Straßentunnelsicherheitsgesetz des Bundes unterliegen, geschaffen werden.
 - g) Säubern und Bestreuen von Gehsteigen: Für das Säubern und Bestreuen von Gehsteigen und Gehwegen gilt nur noch der § 93 StVO (eigene Regelungen im Straßengesetz sind entbehrlich).
 - h) Meldepflicht: Die jedermann treffende Pflicht zur Meldung von Schäden an öffentlichen Straßen, die die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährden, kann entfallen (Streichung von § 33 Straßengesetz).
 - i) Bauabstände: Auch hinsichtlich der übernommenen Bundesstraßen (Landesstraßen neu) sollen künftig einheitlich die nach § 36 des Straßengesetzes einzuhaltenden Bauabstände (6 m bei Landesstraßen) gelten.
 - j) Enteignungs- und Entschädigungsbestimmungen: Eine Enteignung soll künftig auch zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die für den Bau einer öffentlichen Straße nach anderen Rechtsvorschriften des Landes (z.B. naturschutzrechtlichen Vorschriften) notwendig sind, zulässig sein; Straffung der Bestimmungen über das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren (weitgehender Verweis auf die Bestimmungen des sinngemäß anzuwendenden Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes).
 - k) Erforderliche Übergangsbestimmungen.
- ### 1.7 Anpassung anderer Gesetze, die auf das Straßengesetz verweisen
- a) Da, wie erwähnt, der 10. Abschnitt des Straßengesetzes, der Enteignungs- und Entschädigungsbestimmungen enthält, geändert wird, sind auch die betreffenden Bestimmungen in anderen Landesgesetzen, die auf Enteignungs- und Entschädigungsbestimmungen im Straßengesetz verweisen, entsprechend anzupassen. Dies betrifft das Gesetz über das Gemeindegut (vgl. Art. II), das Katastrophenhilfegesetz (vgl. Art. III), das Rettungsgesetz (vgl. Art. IV), das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Art. V), das Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (vgl. Art. VI), das Kanalisationsgesetz (vgl. Art. VI), das Wasserversorgungsgesetz (vgl. Art. VIII) und das Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt (vgl. Art. XI).
 - b) Im Katastrophenhilfegesetz soll anlässlich dieser Novelle gleichzeitig auch Art. 6 Abs. 3 letzter Unterabsatz und Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie umgesetzt werden (vgl. § 29b des Entwurfs über externe Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen). In der Praxis sind damit keine Änderungen verbunden, da es derzeit keine solchen Anlagen in Vorarlberg gibt.
 - c) Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sollen anlässlich dieser Novelle auch zwischenzeitlich geänderte Bezeichnungen richtig gestellt, Verweise angepasst und – wegen Änderung der Rechtslage – obsolet gewordene Bestimmungen aufgehoben werden. Weiters soll der in manchen Schutzgebietsverordnungen bereits vorgesehene Gebietsbetreuer nunmehr ausdrücklich

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

im Gesetz verankert werden.

- d) Im Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (neuer Kurztitel: Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – L-AWG) sind anlässlich dieser Novelle gleichzeitig auch die Verweise auf das AWG 2002 des Bundes anzupassen. Das AWG 2002 war diesbezüglich in Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle geändert worden und enthält nunmehr geänderte Ziele und Grundsätze sowie geänderte Begriffsbestimmungen; diese gelten auch für den Anwendungsbereich des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (vgl. die vorgeschlagenen Änderungen in Art. VI, §§ 1, 2 und 4).

- e) Im Kanalisationsgesetz soll anlässlich dieser Novelle in Anlehnung an § 2 Abs. 1 des Wasserversorgungsgesetzes klargestellt werden, dass – der Sammlung, Ableitung und Reinigung der in der Gemeinde anfallenden Abwässer dienende – Einrichtungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der die Gemeinde mit mindestens 51 % beteiligt ist, als öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne des Kanalisationsgesetzes anzusehen sind. Die Gemeinde kann sich daher zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 1 Kanalisationsgesetz gegebenenfalls einer GmbH bedienen, an der sie die Mehrheit hat.

Im Übrigen sind Anpassungen bei den Bestimmungen über die Kanalbenützungsgebühren vorgesehen (Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr an den jeweiligen Inhaber des Bauwerks, wenn dies der Eigentümer verlangt).

- f) Weiters sollen anlässlich dieser Novelle der § 24 des Kanalisationsgesetzes und der § 50 des Baugesetzes angepasst werden. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (vgl. die betreffende Regierungsvorlage – 1618 der Beilagen), die am 15./16. Mai 2012 im Nationalrat beschlossen werden soll, wird nämlich u.a. das Bundes-Verfassungsgesetz geändert (Artikel 1); der Art. 15 Abs. 5 und 7 B-VG entfällt und im Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG entfällt die Wortfolge „soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5) zum

Gegenstand hat“. Soweit daher Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten – darunter auch Schulen und Spitälern – oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung künftig nicht mehr in die mittelbare Bundesverwaltung.

Der § 24 des Kanalisationsgesetzes und der § 50 des Baugesetzes sind daher entsprechend anzupassen.

- g) Im Raumplanungsgesetz soll nunmehr – wie im Straßengesetz – anstelle des Begriffs der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (für Pläne) der Begriff der „Umweltprüfung“ verwendet werden. Die betreffenden Bestimmungen werden daher angepasst.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist (vgl. hinsichtlich der Bundesstraßen Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG), verbleibt sie nach Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Die Kompetenzgrundlage für die vorgesehene Abgabe in § 11 (Kostenbeiträge der Grundeigentümer) ist § 8 Abs. 5 F-VG.

3. Kosten:

- a) Durch die Bestimmungen dieses Entwurfes wird für den Bund kein Mehraufwand entstehen.
- b) Den Gemeinden sowie dem Land Vorarlberg wird aufgrund der Bestimmungen der §§ 4a bis 4c (Straßenkorridor für Landesstraßen, Umweltprüfung) und der §§ 8 bis 8b (Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde, Umweltprüfung) ein finanzieller Mehraufwand entstehen.

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Aufgrund der in den §§ 5 Abs. 5 und 9 Abs. 5 festgelegten gesetzlichen Ausnahmen (und der Ausnahmemöglichkeit aufgrund einer Verordnung nach § 8a Abs. 3 des Entwurfs) wird jedoch nur bei größeren Straßenvorhaben mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bzw. hinsichtlich jener Straßenvorhaben, die über den bloßen Ausbau von bestehenden Straßen bzw. über kleinräumige Verlegungen hinausgehen, die Durchführung einer Umweltprüfung bzw. einer Umwelterheblichkeitsprüfung über den festzulegenden Straßenkorridor bzw. das Straßen- und Wegekonzept erforderlich sein. Wie oft dies der Fall sein wird, lässt sich vorab nur schwer abschätzen (bei den Gemeinden äußerst selten, bei Landesstraßen voraussichtlich maximal in ein bis drei Fällen pro Jahr).

Pro Fall sind bei vorheriger Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung durchschnittlich mindestens 2 Tage b-wertiger Tätigkeit (Gehaltsklasse 17/3) anzusetzen, das sind Euro 1056,-- pro Fall an Vollzugskosten. Dieser Aufwand resultiert im Wesentlichen aus der Prüfung des Planentwurfes auf Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der SUP-Richtlinie und der entsprechenden Dokumentation des Prüfergebnisses im Erläuterungsbericht zum Planentwurf.

Für die Durchführung einer obligatorischen Umweltprüfung oder der einer Umwelterheblichkeitsprüfung allenfalls nachfolgenden Umweltprüfung ist schätzungsweise pro Fall mit durchschnittlich rund 10 Tagen a-wertiger Tätigkeit (Gehaltsklasse 21/3) zu rechnen bzw. einem vergleichbaren Aufwand bei Fremdvergabe, das sind Euro 6616,-- pro Fall an Vollzugskosten. Dieser Aufwand resultiert insbesondere aus der Erstellung des Umweltberichtes, der Auseinandersetzung mit den einlangenden Stellungnahmen und der Erstellung der abschließenden zusammenfassenden Erklärung.

Konsultationen mit ausländischen Staaten aufgrund grenzüberschreitender Auswirkungen werden allenfalls in äußerst seltenen Ausnahmefällen notwendig sein und fallen daher über einen längeren Zeitraum betrachtet kostenmäßig nicht ins Gewicht.

Die Zahl der im Hinblick auf die Erhaltungsziele für Europaschutzgebiete erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen lässt sich nur schwer abschätzen. In Vorarlberg gibt es 22 Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete). In aller Regel wird eine künftige Landes- oder Gemeindestraße Europaschutzgebiete nicht berühren (vgl. auch § 1b Abs. 2 lit. f des Entwurfs).

Die im Hinblick auf die Erhaltungsziele für Europaschutzgebiete erfolgende Verträglichkeitsprüfung findet im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. Umweltprüfung statt. Pro Fall ist dabei – über den mit der Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. Umweltprüfung anfallenden Aufwand hinaus – zusätzlich mit rund 2 Tagen a-wertiger Tätigkeit (insb. für Sachverständigengutachten) zu rechnen, das sind Euro 1323,-- pro Fall.

Die oben angeführten Kosten resultieren aus der – bei Einführung der vorgesehenen Planungspflichten für beabsichtigte Landes- und Gemeindestraßen – erforderlichen Umsetzung von EU-Recht (Richtlinie 2001/42/EG).

Für die Gemeinde entstehen im Falle der Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes – auch wenn keine Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. Umweltprüfung erforderlich ist (zu diesen Kosten siehe oben) – Kosten aufgrund der in § 8 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung (Auflage des Planentwurfes zur allgemeinen Einsicht, Kundmachung der Auflage an der Amtstafel und wenn möglich im Gemeindeblatt bzw. auf der Homepage im Internet, Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen). Doch werden diese Kosten im Verhältnis zu den Kosten für die Ausarbeitung des Straßen- und Wegekonzeptes (dieses ist nicht verpflichtend zu erstellen) nicht ins Gewicht fallen. Die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung ist den Regelungen zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) nach Raumplanungsgesetz nachgebildet: Das Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde kann auch im Rahmen des REK erstellt werden; damit können Synergien genutzt werden.

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- c) Die erforderliche Anpassung der Landesstraßenverordnung (planliche Darstellung der Straßenachse nach § 5 Abs. 7 auch für bereits bestehende Landesstraßen) verursacht voraussichtlich nur geringe, nicht ins Gewicht fallende Kosten, da die betreffenden Pläne im GIS bereits vorhanden sind.
- d) Der nunmehr vorgesehene Erwerb der für Landesstraßen erforderlichen Grundstücke durch das Land kann für das Land zusätzliche Personalkosten verursachen, da die Grunderwerbsverhandlungen bzw. der Abschluss der sog. „Cirka-Verträge“ bisher durch die betreffenden Gemeinden erfolgte (zur Aufteilung der unmittelbaren Kosten für den Grunderwerb vgl. § 6a Abs. 1 des Entwurfs und die Ausführungen unter lit. f). Im Hinblick auf die mögliche Beauftragung von Gemeinden nach § 6 Abs. 1 lit. a des Entwurfs kann das tatsächliche Ausmaß dieser zusätzlichen Kosten für das Land derzeit nicht abgeschätzt werden. Es kann sein, dass es keine wesentlichen Änderungen geben wird. Zumindest bei Städten bzw. größeren Gemeinden wird es vermutlich zu einer Beauftragung nach § 6 kommen. Das Ausmaß der allfälligen zusätzlichen Kostenbelastung für das Land wird nicht zuletzt auch davon abhängen, wie viele neue Landesstraßenbauvorhaben in den nächsten Jahren überhaupt verwirklicht werden sollen.
- e) Die nunmehr mögliche (unentgeltliche) Beauftragung der Gemeinde nach § 6 des Entwurfs bedeutet für die betreffende Gemeinde gegebenenfalls eine zusätzliche Belastung, doch erfolgt eine solche Beauftragung nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung (zusätzliches Personal wird dafür nicht eingestellt werden). Insgesamt kommt es dadurch zur Nutzung von Synergieeffekten; größere Gemeinden verfügen beispielsweise über einen eigenen Bauhof, der die Straßenerhaltung hinsichtlich der Gehsteige entlang von Landesstraßen und die Erhaltung der Straßenbeleuchtung bei Landesstraßen mit übernimmt; denkbar ist etwa auch die gemeinsame Beschaffung einheitlicher Straßen-

lampen für Gemeinde- und Landesstraßen in der betreffenden Gemeinde (zur gesetzlich vorgesehenen Aufteilung der Kosten für Bau und Erhaltung der Gehsteige an Landesstraßen im Ortsgebiet, von kombinierten Geh- und Radwegen entlang von Landesstraßen im Ortsgebiet und der Straßenbeleuchtung an Landesstraßen im Ortsgebiet siehe § 6a Abs. 2 bis 4 des Entwurfs).

- f) In § 6a des Entwurfs ist nunmehr die Kostenbeteiligung der Gemeinden bei Landesstraßen alt und neu einheitlich geregelt. Insgesamt kommt es dadurch voraussichtlich zu keiner wesentlichen Kostenverschiebung zwischen Land und Gemeinden (siehe dazu die Ausführungen oben zu Punkt 1.4).

Die wesentlichste Kostenposition bildet dabei die Straßenbeleuchtung. Durch die künftige Aufteilung der Kosten für Bau und Erhaltung der erforderlichen Anlagen für die Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet an Landesstraßen zwischen Land und Gemeinde kommt es – nach den durchgeführten Berechnungen – auch innerhalb dieser Kostenposition zu keiner wesentlichen Kostenverschiebung.

- g) Direkte externe Kosten:

- Künftig dürfen bei Gemeindestraßen die Kostenbeiträge der Grundeigentümer (§ 11) maximal 30 % der anfallenden Baukosten (einschließlich der Grunderwerbskosten) betragen (bei Gehsteigen waren dies bisher maximal 50 %).

Angemerkt wird, dass in der Vergangenheit von den Grundeigentümern kaum Beiträge nach § 10 oder § 11 StrG erhoben wurden.

Die Möglichkeit der Kostenbeteiligung von Grundeigentümern an den Grunderwerbskosten für Landesstraßen entfällt künftig weitgehend (vgl. aber § 6a Abs. 6).

- Nach § 2 Abs. 5 des Entwurfs haben verkehrserregende Unternehmen auf Verlangen des Straßenerhalters die Mehrkosten (zusätzliche Kosten auf-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

grund der besonderen Art oder Häufigkeit der Benützung der Straße durch Kunden und Lieferanten) für Planung, Bau und Erhaltung einer öffentlichen Straße (z.B. für einen erforderlichen Kreisverkehr) zu tragen. Es geht dabei um die Abgeltung von Kosten nach dem Verursacherprinzip; eine solche Kostenbeteiligung wurde auf privatrechtlicher Grundlage schon bisher praktiziert. In wie vielen Fällen bzw. in welchen Fällen eine solche Kostenbeteiligung in den nächsten Jahren erfolgt, lässt sich schwer abschätzen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie.

Soweit im vorliegenden Entwurf auf Richtlinien verwiesen wird, sind diese Richtlinien im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben wirkt sich auf Kinder und Jugendliche aufgrund der Bestimmungen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer (vgl. insb. § 1b Abs. 2 lit. a bis c und § 28 Abs. 1 und 2) positiv aus.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Art. I (Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes)

Zu Z. 1 (§ 1):

Der § 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Abs. 1 und 2 StrG mit dem Unterschied, dass das Straßengesetz nunmehr auch Regelungen über die Planung von Landes- und Gemeindestraßen enthält (siehe die Regelungen über den Straßenkorridor und das Straßen- und Wege-

konzept in den §§ 4a ff und den §§ 8 ff).

Zu Z. 2 (§§ 1a und 1b):

§ 1a Abs. 1:

Der § 1a Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 3 StrG, wobei nunmehr ausdrücklich – auch im Hinblick auf den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer nach § 1b Abs. 2 lit. a – neben den Fußgängern auch die Radfahrer genannt werden.

§ 1a Abs. 2:

Der § 1a Abs. 2 entspricht größtenteils dem bisherigen § 1 Abs. 4 StrG. Der Straßenbegriff wurde jedoch nunmehr im Hinblick auf die erforderliche Vereinheitlichung der Regelungen für alle Landesstraßen in Anlehnung an den weiter gefassten Straßenbegriff des § 3 BStG 1971, der aufgrund der Übergangsbestimmung bisher für die vom Land übernommenen Bundesstraßen (Landesstraßen neu) maßgeblich war, entsprechend erweitert.

Als Bestandteile der Straße gelten nach Abs. 2 lit. b bis e auch bestimmte Flächen und Anlagen, die nicht unmittelbar dem Verkehr dienen (wie etwa Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße, insbesondere gegen Lärmeinwirkung). Dies ist auch im Hinblick auf die Enteignungsmöglichkeit nach § 43 Abs. 1 lit. b („zum Bau oder zur Erhaltung von öffentlichen Straßen“) von Bedeutung.

§ 1a Abs. 3 bis 5:

Diese Regelungen entsprechen den bisherigen Bestimmungen des § 1 Abs. 5 bis 7 StrG.

§ 1b:

In § 1b sind Grundsätze festgelegt, die für die Planung, den Bau und die Erhaltung von öffentlichen Straßen relevant sind.

Jede öffentliche Straße muss entsprechend ihrem Zweck und ihrer Funktion geplant, gebaut und erhalten werden (§ 1b Abs. 1). Landesstraßen sind für den überörtlichen Verkehr größerer Teile des Landes oder den überörtlichen Verkehr zwischen zwei oder mehreren Gemeinden wichtig (vgl. § 5 Abs. 2 und 3). Sie müssen daher so geplant und gebaut werden, dass sie diesem Zweck und dieser Funktion auch gerecht werden können (vgl. auch § 28). Gemeindestraßen wiederum sind (lediglich) für den Verkehr innerhalb der Gemeinde oder die Erschließung von Grundstücken in der Gemeinde wichtig (vgl. im einzelnen § 9 Abs. 2 und 3) und müs-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

sen daher diese Funktion erfüllen können.

Ungeachtet ihrer jeweiligen Funktion, die die verschiedenen öffentlichen Straßen jedenfalls zu erfüllen haben, müssen bei Planung, Bau und Erhaltung auch die in § 1b Abs. 2 angeführten weiteren Grundsätze beachtet werden. Hier kann es, je nach den gegebenen Umständen, zu unterschiedlichen Gewichtungen kommen.

Der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wird im Rahmen der Verkehrssicherheit in § 1b Abs. 2 lit. a besonders hervorgehoben. Dies entspricht – wie auch die Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Straßen für den nicht motorisierten Verkehr und den öffentlichen Personennahverkehr – dem Vorarlberger Verkehrskonzept (vgl. *Amt der Vorarlberger Landesregierung [Hrsg.]*, Mobil im Ländle. Verkehrskonzept Vorarlberg 2006, Bregenz 2006, insb. S 37 ff).

Die Steigerung des Anteils des nicht motorisierten Verkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen, die Verbesserung des Angebots an öffentlichem Personennahverkehr u. dgl. sind als solches nicht Gegenstand des Straßengesetzes. Doch ist bei der Planung, beim Bau und der Erhaltung von öffentlichen Straßen nach § 1b Abs. 2 zu beachten, dass die öffentlichen Straßen für den nicht motorisierten Verkehr (lit. b) und für den öffentlichen Personennahverkehr (lit. c) möglichst attraktiv gestaltet werden. „Möglichst attraktiv“ heißt: wenn bzw. soweit es möglich ist (vgl. auch Abs. 3).

Zur Umweltverträglichkeit (Abs. 2 lit. f) zählt auch die Steigerung der Energieeffizienz (vgl. auch Art. 7 Abs. 6 und 7 der Landesverfassung sowie den im Verkehrskonzept Vorarlberg formulierten Grundsatz „Verkehr umweltverträglich und sicher abwickeln“). Die Energieeffizienz spielt im Wesentlichen bei Erhaltung und Betrieb (z.B. Straßenbeleuchtung) eine Rolle.

Bei der Planung von öffentlichen Straßen stellt sich im Einzelfall – im Hinblick auf den Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden (Abs. 2 lit. d) und die Umweltverträglichkeit (Abs. 2 lit. f) und vor dem Hintergrund der Regelungen in § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2 und 3 – auch die grundsätzliche Frage nach der Notwendigkeit einer neuen Straßenverbindung bzw. nach allfälligen Alternativen (vgl. auch den im Verkehrskonzept Vorarlberg formulierten Grundsatz „Verkehr vermei-

den und verlagern“ sowie den Grundsatz „Gut erreichbar für Wirtschaft und Bevölkerung“).

Die in § 1b angeführten Grundsätze sind bei Planung, Bau und Erhaltung von öffentlichen Straßen zu beachten. Auch der äußerst wichtige Grundsatz der Verkehrssicherheit gilt nicht absolut (zumal es absolute Sicherheit im Verkehr, die im Übrigen auch von anderen Faktoren außerhalb des Straßengesetzes abhängt, nicht gibt). Da die in § 1b verankerten Grundsätze zum Teil in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen („Zielkonflikte“), kommt der Grundlagenforschung und der Einhaltung der Verfahrensvorschriften (vgl. insb. die Bestimmungen der §§ 4b und 4c bzw. der §§ 8 Abs. 4, 8a und 8b) bei der Straßenplanung eine besondere Bedeutung zu. Die Landesregierung bzw. die Gemeindevertretung, denen die Erklärung von Straßen zu Landesstraßen bzw. Gemeindestraßen obliegt, verfügen ungeachtet der erwähnten Vorgaben des Straßengesetzes über ein erhebliches Planungsermessen.

In § 1b Abs. 3 wird klargestellt, dass bei Beachtung der Grundsätze nach Abs. 2 die einzusetzenden finanziellen Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen müssen (vgl. Art. 7 Abs. 8 der Landesverfassung).

Die in § 1b festgelegten Grundsätze sind bei der allfälligen Beschränkung des Gemeindegebrauchs (§ 2 Abs. 2 lit. b und Abs. 3), bei der Festlegung des Verlaufs einer beabsichtigten Landesstraße (§ 4a) bzw. der Erklärung zur Landesstraße (§ 5), bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzepts der Gemeinde (§ 8) und der Erklärung zur Gemeindestraße (§ 9), bei der Bauausführung (§ 28 Abs. 1), der Errichtung der erforderlichen Gehsteige oder Geh- und Radwege (§ 28 Abs. 2) und der Erlassung näherer Vorschriften über die Bauausführung mit Verordnung (§ 28 Abs. 3) sowie bei der Straßenerhaltung (§ 31 Abs. 1 bis 3) zu beachten.

Zu Z. 3 und 4 (§ 2 Abs. 1 bis 3):

§ 2 Abs. 1:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 1 StrG. Es wird nunmehr insbesondere klargestellt, dass sich der Gemeindegebrauch (nur) auf die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen der Straße (vgl. § 1a Abs. 2 lit. a) bezieht.

§ 2 Abs. 2 und 3:

Im § 2 Abs. 2 werden – im Vergleich zur bishe-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

rigen Regelung des § 2 Abs. 2 StrG – die Möglichkeiten zur Beschränkung des Gemeingebruchs erweitert.

Es ist nunmehr – neben einer schon bisher möglichen Beschränkung wegen des Zustandes der Straße zur Vermeidung oder Behebung von Schäden an der Straße oder von Gefahren für die Straßenbenützer (lit. a) – auch eine Beschränkung zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse im Sinne der Grundsätze nach § 1b liegt (lit. b). Denkbar wäre z.B. die vorübergehende Sperre einer Landesstraße im Winter aus Gründen der Verkehrssicherheit (§ 1b Abs. 2 lit. a), zur Vermeidung von Belästigungen (§ 1b Abs. 2 lit. e) bzw. aus Gründen unverhältnismäßiger Kosten (§ 1b Abs. 3), z.B. wegen der Kosten für die Schneeräumung und Absicherungsmaßnahmen im Winter; bei der Beurteilung, ob das „öffentliche Interesse“ für eine Beschränkung des Gemeingebruchs nach § 2 Abs. 2 lit. b vorliegt, ist dabei im Hinblick auf § 1b Abs. 1 auch das Verkehrsinteresse als solches einzubeziehen (Bedeutung der betreffenden Landesstraße für den überörtlichen Verkehr größerer Teile des Landes/durchschnittliches Verkehrsaufkommen).

Zu Z. 5 (§ 2 Abs. 5):

Diese Regelung soll nunmehr ausdrücklich ermöglichen, dass Unternehmen, die erheblichen zusätzlichen Verkehr durch Kunden und Lieferanten und damit höhere Kosten für den Straßenerhalter verursachen, die dadurch anfallenden Mehrkosten (z.B. durch die erforderliche Errichtung eines Kreisverkehrs bei einem Einkaufszentrum) dem Straßenerhalter abgelten.

Der § 2 Abs. 5 ersetzt den § 2 Abs. 4 StrG. Anders als nach dem bisherigen § 2 Abs. 4 StrG wird nun aber nicht mehr an eine durch Fahrzeuge erfolgende Abnutzung der öffentlichen Straße „in außergewöhnlichem Maße“ angeknüpft und ist nicht mehr der betreffende Fahrzeughalter zur Zahlung eines angemessenen Beitrages zu den Kosten der Straßenerhaltung verpflichtet (diese Regelung war nur schwer zu vollziehen).

Es wird künftig vielmehr das die Mehrkosten verursachende Unternehmen zur Zahlung eines entsprechenden Entgelts verpflichtet: Bei einer im Rahmen des Gemeingebruchs erfolgenden (oder zu erwartenden) besonderen Art oder Häufigkeit der Benützung einer öffentlichen Straße durch ein Unternehmen oder deren Kun-

den oder Lieferanten hat nunmehr das betreffende Unternehmen zu den (höheren) Kosten für Planung, Bau oder Erhaltung der Straße angemessen beizutragen (vgl. auch § 10 Abs. 1 BStG 1971). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den damit verbundenen Mehrkosten für Planung, Bau oder Erhaltung der öffentlichen Straße. In der Praxis wird nach Möglichkeit bereits vor dem – im Hinblick auf das erhöhte Verkehrsaufkommen – erforderlichen Ausbau der Straße (z.B. Errichtung eines Kreisverkehrs) eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem betreffenden Unternehmen und dem Straßenerhalter abgeschlossen. Kommt keine Vereinbarung zustande (oder wird diese nicht erfüllt), kann der Straßenerhalter den ihm gesetzlich zustehenden angemessenen Beitrag zu den Kosten beim Zivilgericht geltend machen.

Zu Z. 7 bis 9 (§ 3 Abs. 1 bis 5):

§ 3 Abs. 1:

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 3 Abs. 1 StrG.

Für Anschlüsse und Zu- und Abfahrten gilt der § 3 nicht; hierfür ist eine Gebrauchserlaubnis nach der Sonderregelung in § 3a erforderlich. Die Gebrauchserlaubnis nach § 3a hat kraft Gesetzes dingliche Wirkung, d.h. sie wirkt zugunsten des jeweiligen Eigentümers des betroffenen Grundstückes (also auch für den Rechtsnachfolger).

Für den Sondergebrauch nach § 3 gibt es keine gesetzliche Vorgabe über die dingliche Wirkung. Ob eine Zustimmung des Straßenerhalters nach § 3 dingliche Wirkung hat oder nicht, hängt davon ab, ob das eingeräumte Recht für eine bestimmte Person (z.B. Nutzung für Veranstaltungszwecke durch Herrn X) oder für den jeweiligen Rechtsinhaber eines begünstigten Grundstückes oder Objektes (z.B. ein Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines bestimmten Bauwerks) eingeräumt wird. In den zuletzt genannten – grundstücksbezogenen – Fällen wird in aller Regel die Erteilung der Zustimmung mit Wirkung zugunsten des jeweiligen Eigentümers des betroffenen Grundstückes sachlich geboten sein. Der Straßenerhalter hat jedenfalls den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

§ 3 Abs. 2:

Wie bisher darf eine Zustimmung nicht erteilt werden bzw. ist an Bedingungen zu knüpfen, wenn Schäden an der Straße, sonstige Beeinträchtigungen des Gemeingebruchs (bisher:

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Gefahren für die Straßenbenützung) oder die Behinderung künftiger Straßenbauvorhaben zu erwarten sind.

Liegt kein Grund für eine Verweigerung der Zustimmung nach Abs. 2 erster Satz vor, ist die Zustimmung – gegen Ersatz der anfallenden Kosten und Leistung eines angemessenen Entgelts (Abs. 4) – zu erteilen.

Eine erteilte Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wegfall der ursprünglichen Voraussetzungen (z.B. bei einem neuen Straßenbauvorhaben, das durch den Sondergebrauch behindert wird), widerrufen werden (bisher konnte sie nach § 3 Abs. 2 StrG gegen jederzeitigen Widerruf erteilt werden).

Auf die Übergangsbestimmungen in § 55a Abs. 1 und 2 wird hingewiesen.

§ 3 Abs. 3:

Die Regelung in § 3 Abs. 3 ist neu (vgl. auch § 28 Abs. 1 letzter Satz BStG 1971).

Diese Regelung hat gegebenenfalls den Vorteil für den Betroffenen, dass der Sondergebrauch nicht nach Abs. 2 widerrufen werden muss (z.B. bei einer baulichen Umgestaltung der öffentlichen Straße); es genügt – auf Verlangen des Straßenerhalters – eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen.

§ 3 Abs. 4 und 5:

Es ändern sich lediglich die Absatzbezeichnungen.

Zu Z. 10 (§ 3a):

Für Zu- und Abfahrten war bisher eine Zustimmung nach § 3 StrG erforderlich (Sondergebrauch), da das Überfahren der Bankette bzw. die Errichtung von Zu- und Abfahrten als eine über den Gemeingebrauch der öffentlichen Straße hinausgehende Sondernutzung gesehen wurde. Nunmehr ist eine Zustimmung zu Anschlüssen an öffentliche Straßen sowie Zu- und Abfahrten auf bzw. von öffentlichen Straßen nicht mehr nach § 3, sondern nach § 3a vorgesehen (vgl. auch die Klarstellung in § 3 Abs. 1 letzter Satz).

Die Zustimmung darf nicht bzw. nur unter entsprechenden Bedingungen erteilt werden, wenn Interessen des Straßenbaus oder des Verkehrs (insb. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße)

beeinträchtigt werden. So ist es beispielsweise denkbar, dass eine direkte Zu- oder Abfahrt zu bzw. von einer stark frequentierten Landesstraße – abhängig von den konkreten Gegebenheiten im Einzelfall – nicht zulässig ist, sondern nur indirekt über eine vorhandene, wenig frequentierte Gemeindestraße.

Liegen die Voraussetzungen für eine Verweigerung der Zustimmung nicht vor bzw. kann die Zustimmung an entsprechende Bedingungen geknüpft werden, ist sie zu erteilen; da die Straßenverwaltung über eine Monopolstellung verfügt, besteht insoweit Kontrahierungszwang. Die Erteilung der Zustimmung (Gebrauchserlaubnis) erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Im Abs. 1 wird klargestellt, dass die Gebrauchserlaubnis nur aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Wegfall der ursprünglichen Voraussetzungen (z.B. Interessen des Straßenbaues werden aufgrund eines neuen Straßenbauvorhabens durch die erteilte Gebrauchserlaubnis beeinträchtigt), widerrufen werden darf.

Die Gebrauchserlaubnis nach § 3a hat dingliche Wirkung (siehe dazu die Ausführungen zu § 3 Abs. 1).

In § 3a Abs. 2 wird klargestellt, dass bei Änderungen von Anschlüssen oder Zu- und Abfahrten (z.B. durch nachträgliche bauliche Umgestaltung einer Zu- oder Abfahrt), aber auch bei wesentlichen Änderungen in der Art oder im Ausmaß der Benutzung eines Anschlusses oder einer Zu- bzw. Abfahrt (z.B. wesentliche Erhöhung der Anzahl der zu- und abfahrenden Fahrzeuge aufgrund höherer Kundenfrequenz bzw. einer Änderung der Verwendung des betreffenden Gebäudes auf dem erschlossenen Grundstück) eine neuerliche Zustimmung des Straßenerhalters erforderlich ist.

Auf die Übergangsbestimmungen in § 55a Abs. 1 und 2 wird hingewiesen.

Der Straßenerhalter hat Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die ihm durch die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bzw. der Zu- oder Abfahrt entstehen, im Unterschied zum Sondergebrauch nach § 3 jedoch keinen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

Zu Z. 11 und 13 (§ 4):

Es erfolgt eine Ergänzung der Überschrift und eine Anpassung der Verweise in § 4 Abs. 3.

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 12 (§ 4 Abs. 2):

Landesstraßen und Gemeindestraßen müssen wie bisher im Eigentum des Straßenerhalters stehen. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird nunmehr die Ausnahmeregelung für Gehsteige und Tunnels im Zuge solcher Straßen auf Tunnels eingeschränkt. Auch Gehsteige sollen im Eigentum des Straßenerhalters stehen. Die bisherige Ausnahmeregelung für Gehsteige war nur für eine Übergangszeit gedacht und ist zwischenzeitlich nicht mehr erforderlich oder zweckmäßig.

Die Ausnahme für „Tunnels“ bezieht sich nur auf den bergmännisch errichteten Teil des Tunnels. Die Einräumung von Dienstbarkeiten ist dafür ausreichend, das Eigentum am Grundstück ist nicht erforderlich.

Zu Z. 14 (§ 4 Abs. 4):

Die Einschränkung auf jene öffentlichen Straßen, die für den Kraftfahrzeugverkehr benützt werden dürfen, soll entfallen. Der Straßenerhalter hat auch bei öffentlichen Straßen, die (nur) dem Verkehr von Fußgängern oder Radfahrern dienen, unverzüglich die ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren zu treffen.

Zu Z. 15 (§§ 4a bis 4c):

§ 4a:

Das Straßengesetz enthält derzeit – für Landesstraßen alt – keine Bestimmungen über die Straßenplanung (und eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung). Im Verkehrskonzept Vorarlberg ist bezüglich neuer Verkehrsprojekte vorgesehen, dass „nachhaltige Wege im Konsens“ gesucht werden sollen.

Der § 4a sieht nunmehr vor, dass die Landesregierung den ungefähren Verlauf einer beabsichtigten Landesstraße durch einen Straßenkorridor mit einer Breite von maximal 200 m festlegt; dies ist nach § 5 Abs. 4 – von den in § 5 Abs. 5 vorgesehenen Ausnahmen abgesehen – Voraussetzung für die Erklärung zur Landesstraße. Der Straßenkorridor bildet den Rahmen für das betreffende Straßenbauvorhaben: Die gesamte Straße (vgl. § 1a Abs. 1 und 2) muss sich innerhalb des festgelegten Straßenkorridors befinden. Bei der Festlegung des Straßenkorridors muss die grundsätzlich zulässige Breite von 200 m für den Korridor nicht ausgeschöpft werden. Wenn beispielsweise nach den Ergebnissen des Planungsprozesses an einer bestimmten (Eng)Stelle (etwa aus topographischen Gründen oder wegen besonders geschützter Gebiete)

nur eine oder einige wenige mögliche Trassenführungen in Betracht kommen, dann wird der festzulegende Straßenkorridor an dieser Stelle entsprechend enger gefasst werden.

Die Festlegung des Straßenkorridors erfolgt durch Beschluss der Landesregierung; es handelt sich dabei nicht um eine Verordnung. Der festgelegte Straßenkorridor bildet (lediglich) eine Planungsgrundlage für das betreffende Straßenprojekt und die Erklärung dieser Straße zur Landesstraße. Die Erklärung als Landesstraße erfolgt nach § 5 Abs. 1 durch Verordnung.

Bei der Festlegung des ungefähren Straßenverlaufs sind die Grundsätze des § 1b zu beachten; es ist eine umfassende, insbesondere auch raumplanerische Aspekte beinhaltende Gesamtbetrachtung geboten (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 1b, § 4b Abs. 2 und § 4c Abs. 2). Auf Planungen anderer Gebietskörperschaften sowie benachbarter Staaten ist Bedacht zu nehmen.

Die Pflicht zur Umweltprüfung sowie die Umweltprüfung (samt Öffentlichkeitsbeteiligung) ist in den §§ 4b und 4c vorgesehen.

§ 4b Abs. 1:

Die Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) knüpfen an Pläne, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene angenommen werden und die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen, an (vgl. Art. 2 lit. a sowie Art. 3 der Richtlinie). Entsprechend den Vorgaben der SUP-Richtlinie ist daher nunmehr in § 4b für den Entwurf des Straßenkorridors und dessen Änderungen eine Pflicht zur Umweltprüfung vorgesehen.

§ 4b Abs. 2:

Entsprechend dem Art. 3 Abs. 3 und 5 der SUP-Richtlinie muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, wenn der Straßenkorridor nur ein kleines Gebiet auf lokaler Ebene betrifft oder lediglich geringfügig geändert wird und voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 4b Abs. 2); dies ist im Einzelfall im Rahmen einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu beurteilen.

Der Begriff „kleines Gebiet auf lokaler Ebene“ (Art. 3 Abs. 3 SUP-Richtlinie) ist ein europarechtlicher und somit nicht rein national aus-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

zulegen. Kleine Gebiete auf lokaler Ebene können durchaus eine gewisse Größe aufweisen. Aus der Formulierung („kleines Gebiet auf lokaler Ebene“) lässt sich jedoch ersehen, dass nicht das gesamte Gebiet, das zu einer lokalen Behörde gehört, ausgenommen werden kann (wenn das Gebiet selbst nicht klein ist). Ein Straßenkorridor, der sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, fällt nicht unter § 4b Abs. 2, es sei denn, es handelt sich dabei lediglich um eine geringfügige Änderung des Straßenkorridors (z.B. einen geringfügigen Ausbau der bestehenden Straße; vgl. dazu auch § 5 Abs. 4). Entscheidend ist letztlich weniger die Größe des erfassten Gebietes, sondern ob der Plan (hier: Straßenkorridor) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 3 Abs. 3 im Leitfaden der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG).

Die Beurteilung nach § 4b Abs. 2, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat (Umwelterheblichkeitsprüfung, sog. „Screening“), hat auf Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der SUP-Richtlinie zu erfolgen (vgl. Art. 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie). Der Anhang II der SUP-Richtlinie lautet wie folgt:

„ANHANG II Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Art. 3 Abs. 5

1. *Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf*
 - *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;*
 - *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst;*
 - *die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;*
 - *die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;*
 - *die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvor-*

schriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

2. *Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf*
 - *die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;*
 - *den kumulativen Charakter der Auswirkungen;*
 - *den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;*
 - *die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen);*
 - *den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);*
 - *die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:*
 - *besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,*
 - *Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,*
 - *Intensive Bodennutzung*
 - *die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.“*

In diesem Zusammenhang wird auf die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegebene Studie „Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen“ (Schriftenreihe des BMLFUW, Band 1/2003) verwiesen, die auch einen Anhang mit praxisbezogenen Prüfmateriale (Prüfregeln und Checklisten) enthält.

Wenn eine Umwelterheblichkeitsprüfung zu Plänen erfolgt, die Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben können, dann hat sich diese Prüfung auch auf die Verträglichkeit mit den für das Europaschutzgebiet geltenden Erhaltungszielen zu beziehen.

§ 4b Abs. 2 sieht in Umsetzung von Art. 3 Abs. 6 der SUP-Richtlinie vor, dass im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung das Amt der Landesregierung zur Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu konsultieren ist. Im Amt der Landesregie-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

rung sind die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für Umweltangelegenheiten zuständigen Abteilungen mit der Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu befassen. Zu den Umweltangelegenheiten bzw. den damit verbundenen Schutzgütern zählen – vor dem Hintergrund der SUP-Richtlinie (vgl. insbes. Art. 5 sowie Anhang I) – die verschiedenen Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft/Klima), Fauna und Flora (Tiere, Pflanzen, Wald, Lebensräume, biologische Vielfalt, Landschaft), aber auch der Mensch (Gesundheit des Menschen, Bevölkerung, Sachwerte, kulturelles Erbe).

Der § 4b Abs. 2 sieht vor, dass das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung (gegebenenfalls einschließlich der Gründe, weshalb keine Umweltprüfung durchgeführt wird) in den Erläuterungsbericht über den Entwurf des Straßenkorridors aufzunehmen und in geeigneter Form (z.B. im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg) zu veröffentlichen ist. Damit wird den Anforderungen des Art. 3 Abs. 7 der SUP-Richtlinie Genüge getan.

§ 4c Abs. 1 und 2:

Ist eine Umweltprüfung durchzuführen – sei es aufgrund des § 4b Abs. 1 oder aufgrund des Ergebnisses der Umwelterheblichkeitsprüfung nach § 4b Abs. 2 – so ist zunächst ein Umweltbericht zu erstellen; diesbezüglich wird in § 4c Abs. 2 auf die sinngemäß anzuwendenden Regelungen des § 10b des Raumplanungsgesetzes verwiesen. Nach diesen Bestimmungen werden – entsprechend dem Art. 5 Abs. 1 der SUP-Richtlinie – im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I der SUP-Richtlinie angeführten Informationen enthalten; der Anhang I hat folgenden Wortlaut:

„ANHANG I

Information gemäß Art. 5 Abs. 1

Die Informationen, die gemäß Art. 5 Abs. 1 nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) *eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten*

Plänen und Programmen;

- b) *die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;*
- c) *die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;*
- d) *sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete [Europaschutzgebiete];*
- e) *die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;*
- f) *die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen¹, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;*
- g) *die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;*
- h) *eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfungen vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);*
- i) *eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Art. 10 [der Richtlinie 2001/42/EG];*
- j) *eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.“*

¹ *Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.*

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Der Umweltbericht muss von einer solchen Qualität sein, dass er ausreichende Rückschlüsse ermöglicht, ob den Inhalten des Anhangs I der SUP-Richtlinie entsprochen wird (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 der SUP-Richtlinie).

Der Umweltbericht hat nach dem sinngemäß anzuwendenden § 10b Abs. 2 RPG die Angaben zu enthalten, die in vertretbarer Weise herangezogen werden können. Es kann sich dabei um Angaben handeln, die bereits verfügbar sind oder um solche, die mit vertretbarem Aufwand erstellt werden können.

Nach dem sinngemäß anzuwendenden § 10b Abs. 4 RPG ist bei Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen das Amt der Landesregierung zu konsultieren. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 der SUP-Richtlinie.

Der Umweltbericht ist nach § 4c Abs. 3 in den Erläuterungsbericht über den Entwurf des Straßenkorridors aufzunehmen.

§ 4c Abs. 3:

Der Entwurf des Straßenkorridors ist mit dem Erläuterungsbericht dem Amt der Landesregierung und den im § 4c Abs. 3 genannten sonstigen öffentlichen Stellen zur Stellungnahme zu übermitteln und überdies im Amt der Landesregierung sowie den betreffenden Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsicht aufzulegen; die Auflage ist dem § 4c Abs. 3 entsprechend kundzumachen.

Zu den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes zählen insbesondere auch „relevante Nichtregierungsorganisationen“ (Art. 6 Abs. 4 SUP-Richtlinie).

§ 4c Abs. 4:

In § 4c Abs. 4 wird auf die sinngemäß anzuwenden Bestimmungen des § 10d des Raumplanungsgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 der SUP-Richtlinie (grenzüberschreitende Konsultationen).

§ 4c Abs. 5:

Der § 4c Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 8 der SUP-Richtlinie: Beim Beschluss des Straßenkorridors sind der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultatio-

nen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigungspflicht bedeutet keine absolute Bindung, sondern die Pflicht zur Auseinandersetzung mit dem Umweltbericht, den Stellungnahmen und Ergebnissen der grenzüberschreitenden Konsultationen sowie die Pflicht zur Begründung (z.B. im Erläuterungsbericht) insbesondere dann, wenn davon abgewichen wird (vgl. auch § 4c Abs. 7 lit. b und c). Im Übrigen sind auch die sonstigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4c Abs. 6:

In § 4c Abs. 6 wird auf § 10e Abs. 2 bis 4 des Raumplanungsgesetzes verwiesen. Dies dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 der FFH-Richtlinie. Der Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sieht vor, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes („besonderes Schutzgebiet“ i.S. von Art. 4 der FFH-Richtlinie bzw. Natura 2000 Gebiet) in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen sind. Das Gebiet als solches darf nicht beeinträchtigt werden. Es handelt sich bei diesen Gebieten um Europaschutzgebiete nach § 26 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Die Umweltprüfung nach SUP-Richtlinie und die Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie sollen dabei von der Behörde in einem gemeinsamen Verfahren abgewickelt werden, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Dies ist aufgrund von Art. 11 der SUP-Richtlinie zulässig und erscheint aus verwaltungsökonomischen Gründen durchaus zweckmäßig. Ein Straßenkorridor, der Europaschutzgebiete erheblich beeinträchtigen könnte und nach § 4b einer Umweltprüfung zu unterziehen ist, muss daher auch auf die Verträglichkeit mit den für das Europaschutzgebiet geltenden Erhaltungszielen geprüft werden. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den Anforderungen für einen günstigen Erhaltungszustand der im Anhang der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Naturschutzverordnung) bezeichneten, für die Ausweisung des Gebiets maßgeblichen natürlichen Lebensräume und Arten, insbesondere der prioritären Lebensraumtypen und Arten. Im Unterschied zu § 4c Abs. 5, wonach (lediglich) eine Berücksichtigungspflicht besteht, darf ein

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Straßenkorridor nach der sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 10e Abs. 2 letzter Satz RPG grundsätzlich nur erlassen werden, wenn das Europaschutzgebiet im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. Der sinngemäß anzuwendende § 10e Abs. 3 RPG erlaubt jedoch trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung – im Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie – bestimmte Ausnahmen. Der § 10e Abs. 4 RPG sieht in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie für diese Fälle vor, dass alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um den Zusammenhang des europäischen Schutzgebietsnetzes („Natura 2000“) nicht zu beeinträchtigen. Diese Ausgleichsmaßnahmen zielen darauf ab, negative Auswirkungen des Planes bzw. der durch den Plan ermöglichten Projekte aufzuwiegen und einen Ausgleich zu schaffen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht. Zu den Ausgleichsmaßnahmen können gehören:

- die Neuanlage eines Lebensraumes in einem anderen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz „Natura 2000“ einzugliedern ist;
- Verbesserung des Lebensraumes in einem Teil des Gebiets oder in einem anderen Gebiet von „Natura 2000“, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt entsteht;
- in Ausnahmefällen Beantragung eines neuen Gebietes laut FFH-Richtlinie.

Zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ (vgl. Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie: „um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist“) müssen die für den Plan bzw. für das durch den Plan ermöglichte Projekt vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund derer die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind. Die Entfernung zwischen dem ursprünglichen Gebiet und dem Standort für die Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb kein Hindernis, solange sie die Funktionsfähigkeit des Gebietes und die ursprünglichen Auswahlgründe nicht beeinträchtigt (vgl. den Leitfaden der Europäischen Kommission „Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ vom April 2000, S. 41 ff.).

Nach dem sinngemäß anzuwendenden § 10e Abs. 4 letzter Satz RPG ist die Kommission der Europäischen Union über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten (so auch Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Die Unterrichtung erfolgt im Wege des zuständigen Bundesministeriums. Der Straßenkorridor hat als solcher keine Umweltauswirkungen, die über das mit ihm zusammenhängende Straßenprojekt hinausreichen. Die Unterrichtung der Kommission über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen muss erst erfolgen, wenn über das – auf dem festgelegten Straßenkorridor beruhende – bewilligte Straßenprojekt und die diesbezüglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen unterrichtet wird (vgl. die Unterrichtungspflicht nach § 15 Abs. 6 lit. d der Naturschutzverordnung).

Allfällige zu ergreifende Ausgleichsmaßnahmen sind in der zusammenfassenden Erklärung darzulegen, die nach § 4d zu veröffentlichen ist (Auflage zur allgemeinen Einsicht, Bereitstellung im Internet). Weiters sind die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen von der den Straßenkorridor festlegenden Behörde (Landesregierung) an die für die Bewilligung des betreffenden Straßenprojektes nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft) mitzuteilen, um sicherzustellen (vgl. den sinngemäß anzuwendenden § 10e Abs. 4 RPG), dass alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 4c Abs. 7 und 8:

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 9 der SUP-Richtlinie.

§ 4c Abs. 9:

Der § 4c Abs. 9 dient der Umsetzung von Art. 10 der SUP-Richtlinie.

§ 4d:

Der Straßenkorridor ist keine Verordnung (sondern lediglich eine Planungsgrundlage) und wird daher nicht im Landesgesetzblatt kundgemacht. Um die erforderliche Publizität zu gewährleisten, sieht der § 4d die Auflage des beschlossenen Straßenkorridors zur allgemeinen Einsicht beim Amt der Landesregierung und die Veröffentlichung im Internet vor.

Zu Z. 16 (§§ 5 und 6):

§ 5 Abs. 1:

Die Erklärung einer Straße als Landesstraße erfolgt wie bisher durch Verordnung der Landesregierung.

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Die Grundsätze nach § 1b sind zu beachten.

§ 5 Abs. 2:

Die Landesregierung hat wie bisher die für den überörtlichen Verkehr notwendigen Straßen als Landesstraßen zu erklären. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 5 Abs. 2 StrG soll es jedoch für die Notwendigkeit einer Landestraße nicht (mehr) darauf ankommen, ob diese „die einzige, auch für Lastkraftwagen benützbare unmittelbare Straßenverbindung von einer Gemeinde in die Nachbargemeinde oder über die Landesgrenze darstellt“. Dieses Kriterium für die Beurteilung der Notwendigkeit ist obsolet. Die Notwendigkeit für eine Landesstraße soll allgemeiner gefasst werden: Notwendig sind nunmehr diejenigen Straßen, die für den überörtlichen Verkehr größerer Teile des Landes wichtig sind.

Nachdem alle größeren zusammenhängenden Teile des Landes schon durch Landesstraßen erschlossen sind und Vorarlberg bereits über ein verhältnismäßig engmaschiges Landesstraßennetz verfügt, wird dem § 5 Abs. 2 in der Praxis mittlerweile nicht mehr die Bedeutung zukommen wie zur Zeit der Erlassung des Straßengesetzes im Jahre 1969.

§ 5 Abs. 3:

Es wird wie bisher daran festgehalten, dass die Verbindung der Gemeinden untereinander grundsätzlich eine Aufgabe des Landes ist; die Gemeinden sind demgegenüber für die verkehrsmäßige Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes zuständig.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass nur solche Straßen als Landesstraßen erklärt werden können, die überwiegend für den *überörtlichen* Verkehr zwischen zwei oder mehreren Gemeinden wichtig sind. Dass eine Straße in einer Gemeinde über die Gemeindegrenze hinaus in der Nachbargemeinde ihre Fortsetzung findet, muss noch nicht bedeuten, dass diese Straße dem überörtlichen Verkehr dient und für den überörtlichen Verkehr wichtig ist; es ist sinnvoll, dass die Gemeinden ihre Straßenplanungen aufeinander abstimmen bzw. Planungen oder bereits realisierte Vorhaben der Nachbargemeinden bei den eigenen Planungen entsprechend berücksichtigen. Bei den überwiegend der örtlichen Erschließung bzw. dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde dienenden Straßen handelt es sich daher auch dann nicht um Landesstraßen, wenn diese über die Gemeindegrenze hinaus führen (z.B. bei einer grenzüberschrei-

tenden, überwiegend der örtlichen Erschließung dienenden Straße in den angrenzenden Siedlungsgebieten zweier Gemeinden). Nur eine bzw. einige wenige gemeindegrenzenüberschreitende Straßen werden in aller Regel für die Verbindung mit Nachbargemeinden wichtig sein (z.B. für den Berufsverkehr) und können daher nach § 5 Abs. 3 als Landesstraßen erklärt werden.

§ 5 Abs. 4:

In § 4a ist vorgesehen, dass die Landesregierung den ungefähren Verlauf einer beabsichtigten Landesstraße festlegen kann; sie ist dazu nach § 4a nicht verpflichtet. Sofern kein Ausnahmefall nach § 5 Abs. 5 vorliegt, darf jedoch eine Straße nur dann als Landesstraße erklärt werden, wenn deren ungefährender Verlauf (Straßenkorridor) zuvor nach § 4a von der Landesregierung festgelegt wurde und die Straße diesen Festlegungen nicht widerspricht. Ohne vorherige Festlegung eines Straßenkorridors (nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4a bis 4d) darf daher eine Landesstraße grundsätzlich nicht mehr errichtet werden.

Ein Widerspruch zu den Festlegungen nach § 4a liegt vor, wenn die Landesstraße (§ 1a Abs. 2) nicht zur Gänze innerhalb des Straßenkorridors liegt.

§ 5 Abs. 5:

In den Fällen des § 5 Abs. 5 lit. a und b bedarf es keiner Festlegung des Straßenkorridors nach § 4a als Voraussetzung für die Erklärung als Landesstraße.

Die Ausnahmen nach § 5 Abs. 5 lit. a und b gelten für im Zeitpunkt der anstehenden Änderung bereits (in der Natur) bestehende Landesstraßen; sie lassen sich im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck und die mit ihnen typischerweise verbundenen geringfügigen Änderungen im Belästigungsausmaß sachlich rechtfertigen.

Die Ausnahme nach § 5 Abs. 5 lit. a erfasst insbesondere straßenbegleitende Gehwege sowie kombinierte Geh- und Radwege im Zuge einer bestehenden Landesstraße, die Errichtung eines Kreisverkehrs oder sonstige Kreuzungsumbauten an Landesstraßen bzw. die Verbreiterung einer bestehenden Landesstraße. Die vorherige Festlegung eines Straßenkorridors ist diesfalls entbehrlich.

Die Ausnahme nach § 5 Abs. 5 lit. b erfasst insbesondere durch Brückenneubauten bedingte

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

kleinräumige Verlegungen von bestehenden Landesstraßen, wobei die Straßenachse um nicht mehr als 100 m verlegt wird (Beispiel: anstelle der kostspieligen Generalsanierung einer alten Brücke mit Einschränkungen und Unterbrechungen des Verkehrs erfolgt im Nahbereich dieser Brücke ein Brückenneubau). Von „kleinräumig“ kann bei Landesstraßen nicht mehr gesprochen werden, wenn die verlegte Straße eine Länge von mehr als 1 km aufweist.

Zum Begriff der Straßenachse wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 7 verwiesen.

Auf die Übergangsbestimmung nach § 55a Abs. 4 (mit weiteren Ausnahmen zu § 5 Abs. 4) und die Erläuterungen dazu wird hingewiesen.

§ 5 Abs. 6:

Der § 5 Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 4 StrG.

§ 5 Abs. 7:

In einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 über die Erklärung als Landesstraße ist nunmehr der genaue Verlauf der Landesstraße darzustellen, indem die Straßenachse der betreffenden Landesstraße planlich dargestellt wird (bisher genügte nach § 5 Abs. 5 StrG die Angabe der ungefähren Länge in Kilometern); die planliche Darstellung in der Verordnung kann durch Verweis auf ein Plandokument erfolgen, das zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist (vgl. § 3 des Kundmachungsgesetzes). Die Pflicht zur planlichen Darstellung der Straßenachse gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 5, in welchen die Festlegung eines Straßenkorridors (§ 4a) keine Voraussetzung für die Erklärung als Landesstraße bildet, und ebenso bei Änderungen der Verordnung.

Für die zeichnerische Darstellung der Straßenachse genügt ein Maßstab nicht kleiner als 1:5000, wie dies schon derzeit bei Landesstraßen im VOGIS erfolgt (vgl. die GIS-Straßenkarte im VOGIS auf der Homepage des Landes).

Der Begriff der Straßenachse ist nach der dem Stand der Technik entsprechenden RVS zu verstehen; derzeit ist dies die RVS 03.03.23 „Trasierung“. Die Straßenachse kann rechnerisch ermittelt werden.

Die Darstellung der Straßenachse zeigt die generelle Linienführung einer Straße. Diese durchgehende Linie ist die Hauptachse. Die Haupt-

achse liegt bei Verkehrswegen in der Regel in der Mitte der Fahrbahn.

Die Breite der Straße ist mit der Straßenachse nicht festgelegt (die übliche Breite lässt sich aus den in den einschlägigen Regelwerken enthaltenen Regelquerschnitten ermitteln; diese Regelquerschnitte stellen Standardabmessungen dar und eignen sich für unterschiedliche Verkehrsstärken und Begegnungsfälle).

Auf die Übergangsbestimmung nach § 55a Abs. 5 wird hingewiesen.

§ 5 Abs. 8 bis 10:

Die Abs. 8 bis 10 entsprechen dem bisherigen § 5 Abs. 5 bis 8 StrG.

§ 6:

Bisher hatte die Gemeinde den für den Bau von Landesstraßen in ihrem Gebiet notwendigen Grund auf ihre Kosten für das Land zu erwerben (vgl. § 6 Abs. 1 StrG); künftig ist der Erwerb eine Aufgabe des Landes. Weiters war bisher vorgesehen, dass die Gemeinde im verbaute Gebiet an Landesstraßen (und Gemeindestraßen) Gehsteige zu errichten hat, soweit es die Verhältnisse erfordern (§ 10 Abs. 1 StrG). Auch die Straßenbeleuchtung war bislang auf den durch verbautes Gebiet führenden Strecken einer Landesstraße von der Gemeinde auf ihre Kosten anzubringen und zu erhalten (§ 6 Abs. 8 StrG). Da Gehsteige (sowie Geh- und Radwege) entlang von Landesstraßen und Anlagen für die Straßenbeleuchtung an Landesstraßen Bestandteil der Landesstraße sind (vgl. § 1a Abs. 2 lit. a) und nach dem vorliegenden Entwurf keine Sonderregelung über deren Errichtung durch die Gemeinde mehr besteht, ist hierfür künftig bei Landesstraßen das Land als Straßenerhalter zuständig (vgl. zur Kostenbeteiligung der Gemeinde die Regelungen in § 6a des Entwurfs).

Vor diesem Hintergrund ist in § 6 Abs. 1 nunmehr vorgesehen, dass eine Gemeinde – wenn sie dies wünscht und dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit liegt – die in Abs. 1 lit. a, b oder c genannten Angelegenheiten aufgrund einer entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarung mit dem Land besorgt. Es können auch nur einzelne dieser Angelegenheiten von der Gemeinde besorgt werden.

Die mögliche Beauftragung mit der Besorgung der Angelegenheiten „Bau“ oder „Erhaltung“

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

(lit. b und c) umfasst nicht nur die Geschäftsbesorgung für das Land (Rechtshandlungen), sondern nach Maßgabe der Vereinbarung gegebenenfalls auch die faktische Durchführung (Tathandlungen, wie z.B. die Behebung von Schlaglöchern bei Gehsteigen oder Geh- und Radwegen an Landesstraßen durch den Bauhof der Gemeinde).

Die Geschäftsbesorgung hat im Namen des Landes und unentgeltlich zu erfolgen. Die Gemeinde hat daher beispielsweise keinen Anspruch auf Entgelt für die Durchführung von Vergabeverfahren und den Abschluss der betreffenden Bau- oder Lieferaufträge namens des Landes.

Für die Tragung der anfallenden Auslagen gelten die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 und 6a. Dies wird in § 6 Abs. 2 klargestellt.

Es ist erforderlichenfalls in der Vereinbarung zwischen Land und Gemeinde näher festzulegen, inwieweit die Durchführung bestimmter Bau- bzw. Erhaltungsarbeiten durch Bedienstete der Gemeinde zulässig ist (anstelle der Vergabe an Dritte) und inwieweit der Personalaufwand für die Durchführung solcher Bau- bzw. Erhaltungsarbeiten durch Gemeindebedienstete zu den Kosten zählt, die der Gemeinde abzugelten bzw. nach Maßgabe des § 6a zwischen Land und Gemeinde aufzuteilen sind.

Der § 6 ermöglicht nicht nur eine projektbezogene, sondern nach Maßgabe der betreffenden Vereinbarung auch eine generelle Beauftragung der Gemeinde mit Aufgaben nach Abs. 1 lit. a, b und c. Unter welchen Voraussetzungen die Vereinbarung auflösbar ist, kann in der Vereinbarung näher geregelt werden.

Die Besorgung der Angelegenheiten nach § 6 Abs. 1 erfolgt – aufgrund der betreffenden Vereinbarung mit dem Land – im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und daher im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Gemeinde unterliegt somit nicht der Weisungsbefugnis der Landesregierung, ist aber sehr wohl an die Vereinbarung mit dem Land gebunden. Das Land hat in der Vereinbarung sicherzustellen, dass die in den betreffenden Angelegenheiten (§ 6 Abs. 1) geltenden Rechtsvorschriften (z.B. für Bau und Erhaltung von öffentlichen Straßen nach den §§ 28 ff) im Falle einer Beauftragung von der Gemeinde eingehalten werden.

Zum „Bau“ (§ 6 Abs. 1 lit. b und c) zählt auch

die konkrete Projektierung der angeführten Straßenteile.

Mit „Ortsgebiet“ (§ 6 Abs. 1 lit. b und c) ist das Ortsgebiet im Sinne der StVO (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 15 StVO i.V.m. § 53 Z. 73a und 73b StVO) gemeint. Der bisher im Straßengesetz an mehreren Stellen verwendete Begriff des „verbauten Gebietes“ (§ 6 Abs. 5 StrG) hat sich in der Vollzugspraxis als unzweckmäßig erwiesen.

Beispiel für eine Beauftragung der Gemeinde: Da die Gemeinde im gesamten Gemeindegebiet für die Straßenbeleuchtung auf Gemeindestraßen zuständig ist, kann es im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit liegen, wenn die Gemeinde – etwa im Rahmen eines von ihr angestrebten einheitlichen Beleuchtungskonzeptes – auch die Anlagen für die Straßenbeleuchtung auf den durch die Gemeinde führenden Landesstraßen errichtet und für deren Erhaltung sorgt (allfällige Vorgaben, z.B. aufgrund einer Verordnung nach § 28 Abs. 3 und 31 Abs. 2 oder aufgrund der Vereinbarung mit dem Land sind dabei einzuhalten).

Für Streitigkeiten aus einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 zwischen Land und Gemeinde sind die Zivilgerichte zuständig (ausgenommen die Streitigkeiten über die Kostenbeteiligung der Gemeinde nach § 6a Abs. 1 bis 4; siehe dazu die Ausführungen zu § 6a).

Abschließend wird noch angemerkt, dass die bisher in § 6 Abs. 1 und 6 bis 8 StrG enthaltenen Kostentragungsbestimmungen nunmehr in § 6a geregelt sind. Weiters sollen die bisher in § 6 Abs. 2 bis 5 StrG enthaltenen Regelungen entfallen, wonach die Gemeinde ermächtigt ist, durch Beschluss der Gemeindevertretung für die (bisher von ihr zu tragenden) Grunderwerbskosten für Landesstraßen von den Grundeigentümern, die durch die Landesstraße erschlossen werden, Beiträge zu erheben. Diese Ermächtigung wurde in der Praxis kaum ausgeschöpft und erscheint im Hinblick auf die von einer Landesstraße ausgehenden höheren Umweltbelastungen obsolet.

Zu Z. 17 (§ 6a):

Nach § 4 Abs. 5 hat der Straßenerhalter (d.h. bei Landesstraßen das Land, bei Gemeindestraßen die Gemeinde) die mit der Planung, dem Bau und der Erhaltung öffentlicher Straßen einschließlich der Straßenreinigung, Schneeräumung sowie Schneeglätte- und Glatteisbekämpfung

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

fung verbundenen Kosten zu tragen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der § 6a des Entwurfs normiert eine solche abweichende Kostentragungsregelung hinsichtlich der Grunderwerbskosten für Landesstraßen (Abs. 1), der Kosten für Bau und Erhaltung von Gehsteigen (Abs. 2) und kombinierten Geh- und Radwegen (Abs. 3) im Ortsgebiet an Landesstraßen sowie hinsichtlich der Mehrkosten für eine besondere Bauausführung bei Landesstraßen im Ortsgebiet (Abs. 4).

Die vorgesehenen Regelungen in § 6a des Entwurfs erfolgen im Hinblick auf die erforderliche Vereinheitlichung für Landesstraßen alt und neu; ihnen liegen die Ergebnisse der Gespräche zwischen Land und Gemeinden im Rahmen der eingangs erwähnten Arbeitsgruppe zugrunde (vgl. zu den bisherigen Kostentragungsregelungen bei Landesstraßen alt die §§ 4 Abs. 5, 6 Abs. 1 und Abs. 6 bis 8 sowie 10 Abs. 1 StrG und zu den übernommenen Bundesstraßen den § 9 BStG 1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2000).

Die neuen einheitlichen Kostentragungsregeln gelten nach § 55b mit Inkrafttreten der Novelle, d.h. ab 1.1.2013: Die Kostentragungsregel des § 6a Abs. 1 gilt für Grundstücke für Landesstraßen, die nach dem 31.12.2012 erworben werden. Die auf den Bau bezogenen Kostentragungsregeln gelten für Baumaßnahmen (betreffend den Bau von Gehsteigen, kombinierten Geh- und Radwegen, Anlagen für Straßenbeleuchtung an Landesstraßen im Ortsgebiet, besondere Bauausführungen für Landesstraßen im Ortsgebiet), die nach dem 31.12.2012 erfolgen. Die auf die Erhaltung (betriebliche Erhaltung einschließlich des Betriebes und die bauliche Erhaltung/Instandhaltung) bezogenen Kostentragungsregeln gelten für die nach dem 31.12.2012 anfallenden Erhaltungsmaßnahmen an Landesstraßen.

§ 6a Abs. 1:

Bisher hatte die Gemeinde den für den Bau von Landesstraßen (alt) in ihrem Gebiet notwendigen Grund – anders als bei den übernommenen Bundesstraßen (Landesstraßen neu) – auf ihre Kosten für das Land zu erwerben, ausgenommen die Ablöse von Bauwerken und Grundlasten (vgl. § 6 Abs. 1 StrG).

Nunmehr ist vorgesehen, dass die betroffenen Gemeinden bei Bauvorhaben nach § 5 Abs. 5 (Ausbau von bestehenden Landesstraßen und kleinräumige Verlegungen bestehender Landes-

straßen) die Hälfte der Grunderwerbskosten (einschließlich der Kosten für die Ablöse von Bauwerken und Grundlasten) zu tragen haben und die Hälfte das Land trägt. In allen anderen Fällen (d.h. bei größeren Bauvorhaben) erfolgt eine Kostenbeteiligung der betroffenen Gemeinden (nur) nach Maßgabe einer allfälligen Vereinbarung zwischen Land und Gemeinden, wobei eine derartige Vereinbarung vom Land jedenfalls anzustreben ist. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande und wird das Bauvorhaben dennoch verwirklicht, hat das Land die Grunderwerbskosten zu tragen.

§ 6a Abs. 2 und 3:

Die Kosten für den Bau (einschließlich der Instandsetzungskosten; siehe § 28 Abs. 4) und die Erhaltung der Gehsteige im Ortsgebiet an Landesstraßen sind wie bisher zur Gänze von der Gemeinde zu tragen. Zu den Kosten für die Erhaltung zählen die Kosten für die betriebliche Erhaltung (z.B. Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst) und die Kosten für die bauliche Erhaltung/Instandhaltung (z.B. Kosten für die Behebung baulicher Schäden, wie Schlaglöcher, Randsteine). Bei kombinierten Geh- und Radwegen im Zuge von Landesstraßen erfolgt jedoch hinsichtlich der Baukosten eine Kostenteilung zwischen Land und Gemeinde (Abs. 3); die Möglichkeit von Förderungen des Landes für Radwege bleibt davon unberührt.

Die Straßenbeleuchtung war bislang auf den durch verbautes Gebiet führenden Strecken einer Landesstraße (alt) von der Gemeinde auf ihre Kosten anzubringen und zu erhalten (§ 6 Abs. 8 StrG). Bei übernommenen Bundesstraßen hatte die Gemeinde nicht für die Errichtung, aber für die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten zu sorgen (§ 9 Abs. 3 BStG 1971).

Nunmehr ist einheitlich vorgesehen, dass die Kosten für den Bau (einschließlich der Instandsetzung) der erforderlichen Anlagen für die Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet an Landesstraßen zur Hälfte vom Land und zur Hälfte von der Gemeinde zu tragen sind; die Kosten für die Erhaltung (bauliche Erhaltung/Instandhaltung und betriebliche Erhaltung) einschließlich der Kosten für den Betrieb (z.B. Stromkosten) sind jedoch zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

§ 6a Abs. 4:

Die Mehrkosten für eine besondere Bauausführung der Landesstraßen im Ortsgebiet werden

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

wie bisher von der Gemeinde getragen (sofern dies mit der Gemeinde vereinbart ist); andernfalls wird eine besondere Bauausführung in aller Regel nicht erfolgen bzw. nicht in Betracht kommen.

Von einer „besonderen“ Bauausführung kann gesprochen werden, wenn die Bauausführung über den sonst üblichen Standard hinausgeht.

§ 6a Abs. 5:

Es handelt sich bei den Ansprüchen nach § 6a Abs. 1 bis 4 um vermögensrechtliche Ansprüche zwischen Gebietskörperschaften.

Ob ein vermögensrechtlicher Anspruch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen ist, bestimmt sich nach den Verwaltungsvorschriften. Der vorliegende Entwurf sieht bei Streitigkeiten zwischen dem Land und einer Gemeinde über eine Kostenbeteiligung nach § 6a einen Bescheid der Landesregierung vor mit Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

Eine Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte ebenso wie eine Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B-VG kommt daher nicht in Betracht.

§ 6a Abs. 6:

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die von ihr aufgrund der Kostentragungsbestimmungen zu tragenden Kosten für Gehsteige und kombinierte Geh- und Radwege nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 11 auf die Grundeigentümer zu verumlagen.

Zu Z. 18 (bisheriger § 8 StrG):

Der § 8 StrG hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es soll künftig nicht mehr möglich sein, der Gemeinde ohne ihre Zustimmung ein Grundstück einer aufgelassenen Landesstraße ins Eigentum zu übertragen. Eine solche Übertragung soll künftig nicht mehr mit Bescheid erfolgen, sondern mit zivilrechtlichem Vertrag. Der bisherige § 8 StrG kann daher entfallen.

Zu Z. 19 (§§ 8, 8a bis 8c):

§ 8 Abs. 1 und 5:

Das Straßengesetz enthält derzeit keine Bestimmungen über die Straßenplanung (und eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung).

Der § 8 sieht nunmehr ein Straßen- und Wege-

konzept der Gemeinde vor, das die Gemeindevertretung für das gesamte Gemeindegebiet (bzw. Teile desselben) – unter Beachtung der Grundsätze nach § 1b – erstellen soll.

Im Unterschied zur Straßenplanung bei Landesstraßen, die jeweils im Hinblick auf eine beabsichtigte Landesstraße erfolgt und den ungefähren Straßenverlauf als Straßenkorridor festlegt (§ 4a), wird das Straßen- und Wegekonzzept der Gemeinde bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet (oder einen Teil des Gemeindegebietes) erstellt. Die allfällige Festlegung des ungefähren Verlaufs beabsichtigter Gemeindestraßen mittels eines Straßenkorridors (Abs. 1 lit. b und 2) stellt dabei lediglich einen Teil des Straßen- und Wegekonzzeptes dar.

Das Straßen- und Wegekonzzept der Gemeinde kann auch als Teil des räumlichen Entwicklungskonzeptes nach § 11 des Raumplanungsgesetzes erstellt werden (§ 8 Abs. 5).

Das Straßen- und Wegekonzzept ist – wie das räumliche Entwicklungskonzept – keine Verordnung.

Das Straßen- und Wegekonzzept hat insbesondere auch grundsätzliche Aussagen zu enthalten über die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und die Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs (Abs. 1 lit. c).

§ 8 Abs. 2:

Wenn im Straßen- und Wegekonzzept der Gemeinde beabsichtigte Gemeindestraßen enthalten sind, dann ist auch deren ungefährer Verlauf durch Festlegung eines Straßenkorridors in einer Breite von höchstens 50 m festzulegen.

Diese Festlegung des Straßenverlaufs ist nach § 9 Abs. 4 – von den in § 9 Abs. 5 vorgesehenen Ausnahmen abgesehen – Voraussetzung für die Erklärung zur Gemeindestraße. Der festgelegte Straßenkorridor bildet (lediglich) eine Planungsgrundlage für das betreffende Straßenprojekt und die Erklärung dieser Straße zur Gemeindestraße. Die betreffende Gemeindestraße (vgl. § 1a Abs. 2) muss sich zur Gänze innerhalb des festgelegten Straßenkorridors befinden.

§ 8 Abs. 3 und 4:

Der § 8 Abs. 3 und 4 enthält Verfahrensbestimmungen, die von der Gemeinde bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzzeptes einzu-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

halten sind. Der § 8 Abs. 4 ist dem § 11 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes (Räumliches Entwicklungskonzept) nachgebildet und gilt auch dann, wenn keine Pflicht zur Umweltprüfung (vgl. §§ 8a und 8b) besteht.

Wenn das Straßen- und Wegekonzept als Teil des Räumlichen Entwicklungskonzeptes erstellt wird, sind dennoch zusätzlich die §§ 8a bis 8c zu beachten.

§ 8a:

Die grundsätzliche Pflicht zur Umweltprüfung sowie die Umweltprüfung (samt Öffentlichkeitsbeteiligung) ist in den §§ 8a und 8b vorgesehen.

Im Falle des § 8a Abs. 1 lit. a (beabsichtigte Gemeindestraße unterliegt einer UVP nach UVP-G 2000) und lit. b (Europaschutzgebiete sind betroffen) ist zwingend eine Umweltprüfung (§ 8b) durchzuführen (obligatorische Umweltprüfung). Dies wird in der Praxis auf Gemeindeebene eher selten der Fall sein.

In allen anderen Fällen ist eine Umweltprüfung (§ 8b) dann durchzuführen, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (fakultative Umweltprüfung); dies ist im Einzelfall im Rahmen einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu beurteilen (§ 8a Abs. 2 i.V.m. § 4b Abs. 2). Nach § 8a Abs. 3 können aber auch durch Verordnung der Landesregierung generell Ausnahmen von der Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 2 festgelegt werden. Eine solche Verordnung darf jedoch nur erlassen werden, wenn die davon betroffenen Straßen unter Berücksichtigung des Anhangs II der SUP-Richtlinie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben; es ist somit bereits vor Erlassung der Verordnung eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen (generelles „Screening“).

Die Regelungen in § 8a Abs. 3 und 4 entsprechen den Anforderungen der SUP-Richtlinie (vgl. insb. Art. 3 Abs. 5 bis 7).

§ 8b:

Der § 8b verweist – mit bestimmten Abweichungen – auf sinngemäß anzuwendende Bestimmungen des § 4c.

Es wird auf die Ausführungen zu § 4c verwiesen.

§ 8c:

Durch diese Bestimmung wird die erforderliche

Publizität sicher gestellt.

Zu Z. 20 (§ 9):

§ 9 Abs. 1:

Die Erklärung einer Straße als Gemeindestraße erfolgt wie bisher durch Verordnung der Gemeindevertretung.

Die Grundsätze nach § 1b sind zu beachten.

§ 9 Abs. 2:

Die Gemeinde trifft eine (subsidiäre) Pflicht zur verkehrsmäßigen Erschließung des Gemeindegebietes: Die Gemeindevertretung hat wie bisher nach Maßgabe der finanziellen Mittel die für den „Verkehr innerhalb des Gemeindegebietes notwendigen Straßen“ als Gemeindestraßen zu erklären.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 9 Abs. 2 StrG soll es jedoch für die Notwendigkeit einer Gemeindestraße nicht (mehr) darauf ankommen, ob durch sie „ganzjährig bewohnte Siedlungen mit mindestens 100 Einwohnern erschlossen werden.“ Die Einwohnerzahl als Anknüpfungspunkt hat sich als ungeeignet erwiesen (falls z.B. die zu erschließende Siedlung noch nicht existiert, muss die künftige Einwohnerzahl prognostiziert werden; bei einer vorhandenen Siedlung verändert sich die Einwohnerzahl laufend).

§ 9 Abs. 3:

Der § 9 Abs. 3 lit. a („für den Verkehr innerhalb der Gemeinde wichtig“) entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 3 StrG.

Die verkehrsmäßige Verbindung der Gemeinden untereinander („überörtlicher Verkehr“) ist grundsätzlich eine Aufgabe des Landes (vgl. § 5 Abs. 3). Es kann eine Gemeinde jedoch auch eine Straße, die für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig ist (z.B. Geh- oder Radweg), im überwiegenden örtlichen Interesse zur Gemeindestraße erklären (§ 9 Abs. 3 lit. b).

§ 9 Abs. 3 lit. c ermöglicht künftig eine Erklärung als Gemeindestraße auch für den Fall, dass dies (lediglich) für eine „zweckmäßige Erschließung mehrerer Grundstücke wichtig“ ist (z.B. wenn ein Grundeigentümer nicht bereit ist, anderen Grundeigentümern eine entsprechende Dienstbarkeit auf einer Privatstraße einzuräumen und eine zweckmäßige Erschließung der betroffenen Grundstücke auf andere Weise nicht bzw. nur schwer möglich ist).

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Der § 9 Abs. 3 lit. c ermöglicht gegebenenfalls auch die Erklärung solcher Straßen(stücke) als Gemeindestraßen, die (lediglich) für die Verbindung von vorhandenen Straßen innerhalb der Gemeinde wichtig sind (z.B. Herstellung eines Lückenschlusses). Voraussetzung ist, dass diese neue Straße zumindest für eine *zweckmäßige* Erschließung mehrerer Grundstücke wichtig ist. Die Zweckmäßigkeit ist schon gegeben, wenn diese Straße in verkehrstechnischer Hinsicht eine Verbesserung mit sich bringt und insofern für eine zweckmäßige Erschließung mehrerer – mitunter verkehrsmäßig auch bereits erschlossener – Grundstücke wichtig ist (z.B. Erhöhung der Durchlässigkeit, insb. etwa auch für Fußgänger und Radfahrer; bessere Verteilung der Verkehrsströme).

Seit der Novelle LGBI.Nr. 22/2006 ist eine Erklärung als Gemeindestraße auch unter der aufchiebenden Bedingung zulässig, dass die Gemeinde das Eigentum oder ein sonstiges entsprechendes Verfügungsrecht erst erwirbt und der Bürgermeister diesen Rechtserwerb kundmacht (vgl. § 9 Abs. 6). Die Gemeinde kann also eine Straße als Gemeindestraße erklären, auch wenn sie noch nicht über das Eigentum am Straßengrundstück verfügt.

Bei neu gewidmeten Bauflächen besteht das Problem der mangelnden verkehrsmäßigen Feinerschließung (durch fehlende oder unzureichende Privatstraßen bzw. Dienstbarkeiten) in der Regel nicht mehr.

§ 9 Abs. 4:

Im § 8 ist vorgesehen, dass die Gemeindevertretung im Straßen- und Wegekonzert den ungefähren Verlauf einer beabsichtigten Gemeindestraße festlegen soll. Sofern kein Ausnahmefall nach § 9 Abs. 5 vorliegt (Ausbau von bestehenden Gemeindestraßen, kleinräumige Verlegungen), darf eine Straße nur dann als Gemeindestraße erklärt werden, wenn deren ungefähre Verlauf (Korridor) zuvor im Straßen- und Wegekonzert der Gemeinde nach § 8 Abs. 1 lit. b von der Gemeindevertretung festgelegt wurde und die Straße diesen Festlegungen nicht widerspricht. Ohne vorherige Festlegung eines Straßenkorridors (nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 8c) darf daher eine Gemeindestraße grundsätzlich nicht mehr errichtet werden.

Ein Widerspruch zu den Festlegungen nach § 8 Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 liegt vor, wenn die

Gemeindestraße (§ 1a Abs. 2) nicht innerhalb des Straßenkorridors liegt.

§ 9 Abs. 5:

In den Fällen des § 9 Abs. 5 lit. a und b bedarf es keiner Festlegung des Straßenkorridors nach § 8 Abs. 1 lit. b als Voraussetzung für die Erklärung als Gemeindestraße.

Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 5 lit. a und b gelten für – im Zeitpunkt der anstehenden Änderung – bereits tatsächlich bestehende Gemeindestraßen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 5 lit. a oder b nicht vor, muss sich die ausgebaut oder verlegte Gemeindestraße innerhalb des festgelegten Korridors befinden (sonst muss das Straßen- und Wegekonzert mit dem festgelegten Korridor geändert bzw. angepasst werden).

Von „kleinräumig“ kann bei Gemeindestraßen nicht mehr gesprochen werden, wenn die verlegte Straße eine Länge von mehr als 500 m aufweist.

§ 9 Abs. 6 und 7:

Die Abs. 6 und 7 entsprechen dem bisherigen § 9 Abs. 4 und 5 StrG.

§ 9 Abs. 8:

In einer Verordnung nach § 9 Abs. 1 über die Erklärung als Gemeindestraße ist nunmehr die Straßenachse planlich darzustellen (bisher genügte nach § 9 Abs. 6 StrG die Angabe der ungefähren Länge in Kilometern). Die Pflicht zur planlichen Darstellung der Straßenachse gilt auch in den Fällen des § 9 Abs. 5, in welchen die Festlegung eines Straßenkorridors (§ 8 Abs. 2) keine Voraussetzung für die Erklärung als Gemeindestraße bildet, und ebenso bei Änderungen der Verordnung.

Für die planliche Darstellung der Straßenachse genügt ein Maßstab nicht kleiner als 1:5000 (GIS-Genauigkeit).

Auf die Übergangsbestimmung in § 55a Abs. 6 wird hingewiesen.

§ 9 Abs. 9 und 10:

Die Abs. 9 und 10 entsprechen dem bisherigen § 9 Abs. 7 und 8 StrG.

Zu Z. 21 (bisheriger § 10 StrG):

Der bisherige § 10 StrG soll entfallen. Die Pflicht zur Errichtung der erforderlichen Gehsteige

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

(oder Geh- und Radwege) ist nunmehr in § 28 Abs. 2 festgelegt. Diese Pflicht trifft den jeweiligen Straßenerhalter: für Gehsteige an Landesstraßen also das Land (bisher: Gemeinde), für Gehsteige an Gemeindestraßen die Gemeinde. Die betreffende Gemeinde kann jedoch in einer Vereinbarung mit dem Land (Straßenerhalter) mit dem Bau und der Erhaltung von Gehsteigen (und Geh- und Radwegen) an Landesstraßen im Ortsgebiet beauftragt werden (vgl. § 6a Abs. 1 lit. b).

An der Kostentragungspflicht der Gemeinde für Gehsteige an Landesstraßen im Ortsgebiet soll sich nichts ändern; doch ist diese nunmehr in § 6a Abs. 2 geregelt.

Die Regelungen über Kostenbeiträge von Grundeigentümern sind nunmehr – auch für Gehsteige – in § 11 enthalten; die diesbezüglichen Sonderregelungen für Gehsteige sollen entfallen.

Zu Z. 22 (§ 11):

Die Kompetenzgrundlage für die vorgesehene Abgabe (Kostenbeitrag des Grundeigentümers) ist § 8 Abs. 5 F-VG. Es handelt sich um eine landesgesetzlich geregelte ausschließliche Gemeindeabgabe, die auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung erhoben wird. Im § 11 des Entwurfs werden die wesentlichen Merkmale dieser Abgabe (Abs. 1 bis 3), insbesondere ihr zulässiges Höchstaussmaß (Abs. 2) bestimmt.

Die Gemeinde hat den Gleichheitsgrundsatz zu beachten, also nicht etwa bei einer Gemeindestraße eine Kostenbeteiligung der Grundeigentümer vorzusehen, in einem anderen vergleichbaren Fall aber nicht. Das bedeutet nicht zwingend, dass im Falle einer gewünschten Kostenbeteiligung der Grundeigentümer stets eine Verordnung nach Abs. 1 zu erlassen ist; denkbar ist auch eine vergleichbare Belastung der Grundeigentümer der erschlossenen Grundstücke im Wege einer vertraglichen Vereinbarung.

Der Kostenbeitrag ist einmalig, bezogen jeweils auf den Bau einer Straße. Unter Bau ist nach § 28 Abs. 4 der Neubau, der Ausbau, die Verlegung oder die Instandsetzung einer Straße zu verstehen. Wenn also beispielsweise eine bestehende Gemeindestraße ausgebaut wird, kann für diesen Straßenbau (Ausbau) gegebenenfalls wiederum ein Kostenbeitrag von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke, die dadurch einen Vorteil erlangen, erhoben werden. Die Summe der Beiträge darf 30 % der für den

Ausbau aufgewendeten Baukosten, ausgenommen bestimmte in § 11 Abs. 2 angeführte Baukosten, nicht überschreiten (bisher für den Gehsteig maximal 50 % und sonst für die Straße maximal 30 % der Baukosten).

Wenn die Ermächtigung nach § 11 von der Gemeinde ausgeschöpft wird, bedarf es zweier Verwaltungsakte: Zunächst der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 (Beschluss der Gemeindevertretung, von den Eigentümern der Grundstücke, die durch die Gemeindestraße erschlossen werden – die beitragspflichtigen Grundstücke sind genau zu umgrenzen – einen einmaligen Beitrag zu den Baukosten einschließlich der Grunderwerbskosten in einem bestimmten Prozentsatz zu erheben); sodann der Erlassung der auf Grund dieser Verordnung ergehenden Bescheide nach Abs. 4. Die Vorschreibung des vom einzelnen Grundeigentümer zu leistenden Beitrages hat entsprechend dem Flächenausmaß des betreffenden Grundstücks zu erfolgen; allfällige früher bereits geleistete Beiträge zum Bau der Gemeindestraße – dazu zählt beispielsweise auch eine unentgeltliche Grundabtretung für den Bau der betreffenden Gemeindestraße – sind nach § 11 Abs. 3 zweiter Satz entsprechend anzurechnen (es kann sich dabei etwa um Leistungen handeln, die z.B. im Zusammenhang mit einer Umwidmung auf Grund eines Vertrages mit der Gemeinde im Rahmen der „Vertragsraumordnung“ erbracht wurden; vgl. dazu nunmehr § 38a Raumplanungsgesetz). Der Abgabenbescheid hat dingliche Wirkung, d.h. er gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum des beitragspflichtigen Grundstücks.

Bei den Kostenbeiträgen der Grundeigentümer wird künftig nicht mehr zwischen den Kostenbeiträgen für Gehsteige (vgl. bisher § 10 Abs. 2 bis 6 StrG) und Kostenbeiträgen für die Fahrbahn (vgl. bisher § 11 StrG) differenziert (siehe nunmehr § 11 des Entwurfs).

Es sind nicht nur die unmittelbar an die Gemeindestraße angrenzenden Grundstücke beitragspflichtig. Mittelbar erschlossen werden durch eine Gemeindestraße auch weiter hinten liegende Grundstücke (z.B. zweite oder dritte Baureihe); auch solche Grundstücke sind gegebenenfalls beitragspflichtig. Ohne planliche Darstellung in der Verordnung nach Abs. 1 wird eine genaue Umschreibung der beitragspflichtigen Grundstücke bzw. des beitragspflichtigen Gebietes kaum möglich sein. Allfällige Unterschiede bei den Erschließungsvor-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

teilen sind durch Einteilung der beitragspflichtigen Grundstücke in unterschiedliche Klassen zu berücksichtigen; dabei kann auch der unterschiedliche Erschließungsvorteil bei Grundstücken mit unterschiedlichen Widmungen eine Rolle spielen (z.B. Differenzierung zwischen Grundstücken, die als Freifläche und solchen, die als Baufläche gewidmet sind). In der Verordnung sind diesfalls die Anteile der einzelnen Grundstücksklassen an der Summe der Beiträge (von insgesamt höchstens 30 % der aufgewendeten Kosten) festzusetzen. Bei der Beurteilung des Vorteils kommt es nicht darauf an, welche Verwendung das Grundstück zur Zeit der Erschließung hat, sondern welche Verwendungsmöglichkeiten zu diesem Zeitpunkt bestehen (bei landwirtschaftlicher Nutzung eines unbebauten, aber als Baufläche gewidmeten Grundstücks, ist daher eine dem Widmungszweck entsprechende bauliche Nutzung zugrunde zu legen).

Nach Ablauf von drei Jahren nach erfolgtem Bau (Neubau, Ausbau, Verlegung oder Instandsetzung) der betreffenden Gemeindestraße (Baufertigstellung) ist die Erlassung einer Verordnung nach § 11 Abs. 1 nicht mehr zulässig.

Zu Z. 23 (§ 21 Abs. 4):

Diese Regelung soll ermöglichen, dass nicht zuerst ein aufwändiges Feststellungsverfahren nach § 2 Abs. 4 zur strittigen Frage des Gemeindegebrauchs bzw. der dadurch bedingten Öffentlichkeit einer Privatstraße geführt werden muss, falls die Voraussetzungen für eine Auflassung nach Abs. 3 vorliegen und der Straßenerhalter diese beantragt.

Zu Z. 24 (§§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 2):

Die Eigentümer von Wanderwegen (öffentlichen Privatstraßen) und von unproduktiven Grundstücken, die nach § 24 Abs. 1 StrG auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers betreten werden dürfen, haben nach § 23 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 2 StrG zu dulden, dass Gemeinden und in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, auf solchen Grundstücken Wegweiser und Markierungszeichen anbringen. Künftig soll die Landesregierung durch Verordnung eine einheitliche Gestaltung dieser Wegweiser und Markierungszeichen anordnen können. Das Wanderwegekonzept Vorarlberg aus dem Jahre 1995 sieht solche standardisierten Wegweisertafeln vor.

In der Verordnung kann auch festgelegt wer-

den, dass sie nur für Wegweiser und Markierungszeichen gilt, die nach Inkrafttreten der Verordnung angebracht werden (eingeschränkte Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung: einheitliche Gestaltung nur hinsichtlich neuer Wegweisertafeln).

Zu Z. 25 (§ 25 Abs. 1):

Im Straßengesetz wird nunmehr einheitlich der Begriff des „Ortsgebietes“ anstelle des Begriffs des „verbauten Gebietes (§ 6 Abs. 5)“ verwendet. Im § 25 Abs. 1 kann aber die Einschränkung auf das verbaute Gebiet (oder auf das Ortsgebiet) zur Gänze entfallen, denn es ist in Abs. 1 ohnehin ausdrücklich festgelegt, dass Bauwerke, Äcker, Wiesen und Weingärten (dies wird in Abs. 1 ergänzend eingefügt) ohne Einverständnis des Grundeigentümers (auch innerhalb des verbauten Gebietes bzw. des Ortsgebietes) nicht betreten oder zum Schifahren oder Rodeln verwendet werden dürfen.

Zu Z. 26 (§ 28):

§ 28 Abs. 1 und 3:

Es wird in § 28 (und § 31) nicht mehr ausdrücklich auf die Erfahrungen der technischen Wissenschaften (Stand der Technik) verwiesen. Der Straßenerhalter hat vielmehr die im Straßengesetz in § 1b normierten Grundsätze zu beachten (u.a. die Verkehrssicherheit und insbesondere auch den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer sowie in wirtschaftlicher Hinsicht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Die Regelung in Abs. 1, dass die öffentlichen Straßen so zu bauen sind, dass sie den Verkehrsbedürfnissen insbesondere auch der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Menschen mit Behinderung) entsprechen, schließt die Barrierefreiheit von Straßen mit ein (vgl. Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen).

Die Landesregierung kann wie bisher durch Verordnung nach Abs. 3 nähere Vorschriften über die Bauausführung von öffentlichen Straßen erlassen und dabei erforderlichenfalls auch (technische) Normen, die den Stand der Technik darstellen, für verbindlich erklären.

§ 28 Abs. 2:

Anstelle der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 1 StrG (Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung der erforderlichen Gehsteige) ist nunmehr – bei den Regelungen über die Bauausführung – in § 28 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen, dass

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

innerhalb des Ortsgebietes an Landesstraßen und Gemeindestraßen unter bestimmten Voraussetzungen Gehsteige oder kombinierte Geh- und Radwege zu errichten sind.

Die Verpflichtung trifft nunmehr nicht mehr allein die Gemeinde, sondern den jeweiligen Straßenerhalter (bei Landesstraßen das Land, bei Gemeindestraßen die Gemeinde). Die Einschränkung „nach Maßgabe der finanziellen Mittel“ (vgl. bisher § 10 Abs. 1 StrG) fehlt in § 28 Abs. 2 (vgl. jedoch nunmehr § 1b Abs. 3). Wenn es die Verhältnisse erfordern (in der Regel abhängig von der Verkehrsfrequenz), müssen im Ortsgebiet an Landes- und Gemeindestraßen Gehsteige oder kombinierte Geh- und Radwege errichtet werden; bei Landesstraßen wird dies in der Regel der Fall sein (siehe zur Kostentragung § 6a Abs. 2 und 3); die Grundsätze nach § 1b sind zu beachten (vgl. § 28 Abs. 1).

Die Regelung in § 28 Abs. 2 schließt eine (Neu) Gestaltung des Straßenraumes in dafür geeigneten innerörtlichen Bereichen nach dem Planungsprinzip des „Shared Space“ – auf Gehsteige wird dabei verzichtet bzw. der Straßenraum von allen Verkehrsteilnehmern benutzt – nicht aus; in solchen Fällen wird ein eigener Gehsteig oder kombinierter Geh- und Radweg nach den Verhältnissen nicht erforderlich sein.

Mit „Ortsgebiet“ ist das Ortsgebiet im Sinne der StVO (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 15 StVO i.V.m. § 53 Z. 73a und 73b StVO) gemeint.

§ 28 Abs. 4 und 5:

Der Abs. 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 3. Es wird jedoch ausdrücklich klargestellt, dass die „Instandsetzung“ einer bestehenden Straße ebenfalls zum „Bau“ einer Straße zählt. Die Instandsetzung (Generalsanierung) ist meist werterhöhend; sie erfolgt in der Regel am Ende des Lebenszyklus. Die Instandsetzung ist von der (bloßen) Instandhaltung (baulichen und betrieblichen Erhaltung während des gesamten Lebenszyklus) zu unterscheiden.

Der Abs. 5 bleibt unverändert.

Der bisherige Abs. 4 über die Pflicht zur Beleuchtung der Landes- und Gemeindestraßen im notwendigen Ausmaß kann entfallen, da die diesbezüglichen Regelungen der StVO ausreichen. Die – im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erforderliche – Beleuchtung einer öffentlichen Straße hat nach Maßgabe der Bestimmun-

gen der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen (vgl. §§ 31 ff StVO). Eine über die Verkehrssicherheit hinausreichende Pflicht zur Straßenbeleuchtung soll im Straßengesetz nicht angeordnet werden (siehe aber die Verordnungsermächtigung nach Abs. 3).

§ 28 Abs. 6 bis 8:

Der bisherige Abs. 6 kann im Hinblick auf die Regelung in § 1b Abs. 2 lit. f entfallen.

Der bisherige Abs. 7 wird nunmehr als Abs. 6 bis 8 bezeichnet; eine Änderung ist im nunmehrigen Abs. 7 hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung im Streitfall vorgesehen (bisher wurde auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen). Der Anspruch ist spätestens zwei Jahre nach Kenntnis des Schadens geltend zu machen; kommt keine Einigung über die Entschädigung zustande, kann nunmehr spätestens ein Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragt werden; hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß. Einschlägig sind Bestimmungen des EisbEG über Gegenstand und Umfang der Entschädigung (II. Abschnitt des EisbEG) und über die Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht (Abschnitt III.B des EisbEG).

Anspruchsberechtigt sind nicht nur die betroffenen Grundeigentümer, sondern gegebenenfalls auch dinglich Berechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Mieter).

Zu Z. 27 (bisherige §§ 29 und 30 StrG):

Der bisherige § 29 StrG über die Auflage des Lageplanes vor Baubeginn kann entfallen, da nunmehr die Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem viel früheren Zeitpunkt erfolgt (vgl. die §§ 4b und 4c sowie 8 Abs. 4, 8a und 8b).

Der bisherige § 30 StrG mit sehr detaillierten Sonderregelungen über den Bau und die Untersuchung für Brücken kann entfallen, da diese Regelungen nunmehr im Rahmen der Bestimmungen über die Bauausführung (vgl. § 28 Abs. 1 und 3 des Entwurfs) und die Straßenerhaltung (vgl. § 31 Abs. 1 und 2 des Entwurfs) erfolgen.

Zu Z. 28 (§§ 31 und 32):

§ 31:

Es wird in § 31 nicht mehr ausdrücklich auf die Erfahrungen der technischen Wissenschaften

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

(Stand der Technik) verwiesen. Der Straßenerhalter hat vielmehr die im Straßengesetz in § 1b normierten Grundsätze zu beachten (u.a. die Verkehrssicherheit). Die Landesregierung kann nunmehr durch Verordnung nähere Vorschriften über die Erhaltung öffentlicher Straßen erlassen und dabei erforderlichenfalls auch (technische) Normen, die den Stand der Technik darstellen, für verbindlich erklären.

Eine eigene Sonderbestimmung für Brücken (vgl. bisher § 30 StrG) ist nicht mehr vorgesehen. In einer Verordnung nach § 31 Abs. 2 können nunmehr insbesondere auch die erforderlichen Überwachungen, Untersuchungen und Dokumentationen für Brücken u. dgl. festgelegt werden.

§ 32 (und Entfall des bisherigen § 32 StrG):

Die bisherigen Sonderbestimmungen in § 32 des Straßengesetzes über das Säubern und Bestreuen der Gehsteige können entfallen. In § 31 Abs. 4 wird klargestellt, dass für das Säubern und Bestreuen der Gehsteige und Gehwege der § 93 StVO 1960 gilt. Nach § 93 Abs. 1 StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten (ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften) dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind; ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Nach § 93 Abs. 2 StVO haben die in Abs. 1 genannten Personen ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. Durch die genannten Einrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Die nach der StVO zuständige Bezirkshauptmannschaft kann Ausnahmen von diesen Pflichten der Anrainer vorsehen (§ 93 Abs. 4 StVO).

Mit der vorgesehenen Regelung im § 32 (neu) wird nunmehr eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage für eine Videoüberwa-

chung in Straßentunnels und Galerien, die nicht dem Straßentunnelsicherheitsgesetz des Bundes unterliegen, geschaffen.

§ 32 Abs. 1:

Die Durchführung der Videoüberwachung ist eine Aufgabe, die das Land oder die Gemeinde als Straßenerhalter im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrnimmt.

Als Gefahrensituationen sind insbesondere Unfallereignisse, Brände, der Austritt von leichtentzündbaren Stoffen in Folge eines Unfalles u.dgl. anzusehen. Zur Beurteilung und damit zusammenhängend zur Bekämpfung des Gefahrenereignisses (einschließlich der Befreiung der betroffenen Personen aus der Gefahrensituation) und möglicherweise zur Vermeidung einer Katastrophe sowie zum Schutz der Einsatzdienste (wie Feuerwehr und Rettung), sind nähere Informationen über die konkrete Gefahrensituation unerlässlich.

Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Informationen aufgrund der Länge oder Beschaffenheit des Tunnels oder der Galerie auf andere Weise nicht ausreichend erlangt werden können. Zum Tunnel oder zur Galerie gehören auch die jeweiligen Portalbereiche, sodass grundsätzlich auch diese videoüberwacht werden dürfen.

Die Videoüberwachung umfasst die systematische, fortlaufende Feststellung von Ereignissen durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte (vgl. § 50a Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000).

§ 32 Abs. 2:

Darin wird zunächst bestimmt, dass mit einer Videoüberwachung Daten (Bilder) nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck gewonnen werden dürfen. Weiters wird festgelegt, dass die gewonnenen Daten auch nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck aufgezeichnet (gespeichert) und verwendet werden dürfen. Als Verwendung kommt insbesondere die Verwendung der gewonnenen Daten zum Zwecke der Echtzeitüberwachung (Abs. 4 erster Satz), die Abfrage und Benützung von aufgezeichneten Daten (Abs. 4 zweiter Satz) sowie die Bereitstellung der ermittelten und aufgezeichneten Daten im Sinne des Abs. 5 in Betracht.

§ 32 Abs. 3 und 4:

Videoüberwachungssysteme funktionieren in

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

der Regel so, dass die gewonnenen Daten in einem im Tunnel stationierten Server gespeichert werden, auf den von außen (z.B. von einer Tunnelüberwachungszentrale) zugegriffen und die darauf befindlichen Daten abgefragt werden können. Daneben können die im Tunnel angebrachten Videokameras auch zum Zwecke einer Echtzeitüberwachung aufgeschaltet werden, d.h. die gewonnenen Bilder werden in Echtzeit direkt an einen anderen Ort (z.B. an eine Tunnelüberwachungszentrale) übertragen. In diesem Fall werden die gewonnenen Daten zwar auch auf dem Server gespeichert, diese Daten werden jedoch nicht vom Server abgefragt, sondern direkt von der Videokamera übertragen.

Der Abs. 4 erste Satz bestimmt, dass der Straßenerhalter (oder die nach Abs. 9 betraute Person) die ermittelten Daten im Wege einer Echtzeitwiedergabe (Überwachung durch Mitschauen) jederzeit verwenden darf. Eine Echtzeitüberwachung ist notwendig, um frühestmöglich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer allfälligen Gefahrensituation zu erhalten. Eine reine Echtzeitüberwachung (d.h. eine Überwachung durch bloßes Mitschauen ohne Speicherung der gewonnenen Daten) ist allerdings nicht ausreichend, weil zur Beurteilung und damit zusammenhängend zur Bekämpfung einer Gefahrensituation in der Regel eine Wiederholung des die Gefahrensituation auslösenden Ereignisses notwendig ist. Daher wird festgelegt, dass alle mit der Videoüberwachung gewonnenen Daten aufgezeichnet (gespeichert) werden dürfen. Im Falle einer Aufzeichnung müssen die aufgezeichneten Daten allerdings spätestens nach Ablauf von vier Stunden nach der erstmaligen Aufzeichnung gelöscht werden. Dies gilt nicht, wenn eine Datenverwendung im Sinne des Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 erfolgt.

§ 32 Abs. 5 und 6:

Die aufgezeichneten (gespeicherten) Daten dürfen nur verwendet werden, d.h. vom Server abgefragt werden, wenn es Anhaltspunkte (z.B. aufgrund von Beobachtungen im Rahmen der Echtzeitüberwachung) für das Vorliegen einer Gefahrensituation gibt.

Sind für die Beseitigung der Gefahrensituation Einsatzdienste erforderlich, so dürfen sowohl die aufgezeichneten Bilddaten als auch die laufend anfallenden (ermittelten) Bilddaten in Echtzeit den angeforderten Einsatzdiensten in geeigneter Weise bereit gestellt werden (z.B. über ortsfeste Kommunikationssäulen, die an

den Portalen des Tunnels oder der Galerie eingerichtet sind). Im Falle einer Katastrophe gilt auch der Katastrophenhilfsdienst (§ 10 Abs. 2 Katastrophenhilfegesetz) als Einsatzdienst. Zu den Einsatzdiensten zählen auch deren Leiter (vgl. § 24 Abs. 1 Feuerpolizeiordnung; § 3 Abs. 6 Rettungsgesetz; § 10 Abs. 3 bzw. § 28 Abs. 1 oder 2 Katastrophenhilfegesetz), die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (RFL), die die erforderlichen Einsatzdienste alarmiert, sowie – im Falle des § 28 Abs. 2 Katastrophenhilfegesetz – auch die Landeswarnzentrale.

§ 32 Abs. 7:

Hier sind Vorschriften zur sicheren Datenverwendung enthalten.

§ 32 Abs. 8:

Auf den Umstand der Videoüberwachung ist entsprechend hinzuweisen.

§ 32 Abs. 9:

Damit kann die Durchführung der Videoüberwachung auch Dritten (z.B. der ASFINAG) übertragen werden.

Zu Z. 29 (bisheriger §§ 33 StrG):

Die Meldepflicht nach § 33 StrG kann entfallen. Schäden an öffentlichen Straßen werden von aufmerksamen Bürgern freiwillig gemeldet; im Übrigen hat sich der Straßenerhalter selbst regelmäßig über den Zustand der öffentlichen Straßen ein Bild zu machen.

Zu Z. 30 (§ 36):

§ 36 Abs. 1 und 2:

Der Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 36 Abs. 1 StrG. Es wurden lediglich sprachliche Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

In inhaltlicher Hinsicht ist anzumerken, dass die bisherigen Bauabstände von 6 m bei Landesstraßen nunmehr auch für die übernommenen Bundesstraßen (Landesstraßen neu) gelten. Bereits erfolgte Baumaßnahmen, die nach den bisher geltenden Vorschriften rechtmäßig waren und nach der neuen Rechtslage nicht mehr zulässig sind (bei den übernommenen Bundesstraßen war nach dem Bundesstraßengesetz 1971, in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2000, im Ortsgebiet ein Bauabstand von Null zulässig), bleiben rechtmäßig. Bei Änderungen gilt nach Inkrafttreten dieser Novelle für Bauwerke oder sonstige Anlagen an ehemaligen Bundesstraßen der § 36 Abs. 1. Auf die Ausnahmemöglichkeit

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

nach § 36 Abs. 3 wird hingewiesen.

Für Einfriedungen gelten die Bauabstände nach § 36 nicht; der § 37 enthält über Einfriedungen spezielle Regelungen.

Auf die Übergangsbestimmung in § 55a Abs. 7 wird hingewiesen.

§ 36 Abs. 3:

Bisher war für die ausnahmsweise Zulassung kleinerer Abstände ein Bescheid der Behörde erforderlich (vgl. § 36 Abs. 2 letzter Satz StrG). Nunmehr ist in § 36 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen, dass die Unterschreitung der im Abs. 1 angeführten Abstände der Zustimmung des Straßenerhalters bedarf; die Erteilung dieser Zustimmung erfolgt dabei im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Nur wenn die Zustimmung verweigert wird oder nicht innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung erteilt wird, entscheidet die Behörde auf Antrag mit Bescheid über die ausnahmsweise Zulassung des geringeren Bauabstandes. Diese Regelung kommt den Bedürfnissen der Praxis entgegen und dient der Verwaltungsvereinfachung und der Beschleunigung der Verfahren.

Wenn ein entsprechender Bebauungsplan oder eine Verordnung über die Art der Bebauung vorliegt (§ 36 Abs. 1 erster Halbsatz), dann bestimmen sich die einzuhaltenden Bauabstände nach diesen Regelungen; auch allfällige Ausnahmen sind diesfalls nach den einschlägigen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes zu erteilen (vgl. § 35 Raumplanungsgesetz); der § 36 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

§ 36 Abs. 4:

Werden die im Abs. 1 festgelegten, die nach Abs. 2 vorgeschriebenen größeren oder die nach Abs. 3 ausnahmsweise zugelassenen geringeren Abstände nicht eingehalten, ist auf Antrag des Straßenerhalters von der Behörde die Beseitigung des betreffenden Bauwerks oder der Anlage auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

Zu Z. 31 bis 33 (§ 37):

§ 37 Abs. 1:

In Abs. 1 ist nunmehr vorgesehen, dass der Anspruchsberechtigte seinen Anspruch auf Entschädigung bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der behördlichen Verfügung über die Beseitigung der Einfriedungen geltend machen kann. Kommt eine Einigung über die Entschädigung für die vermögensrecht-

lichen Nachteile nicht zustande, kann der Anspruchsberechtigte spätestens ein Jahr nach der Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen; ansonsten erlischt der Anspruch. Für das gerichtliche Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß. Einschlägig sind Bestimmungen des EisbEG über Gegenstand und Umfang der Entschädigung (II. Abschnitt des EisbEG) und über die Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht (Abschnitt III.B des EisbEG).

§ 37 Abs. 2:

Es erfolgt eine sprachliche Präzisierung hinsichtlich des äußeren Bankettrandes.

Der letzte Satz in Abs. 2 betreffend den zulässigen Augenblickswert der Stromstärke bei Zäunen kann entfallen.

§ 37 Abs. 3:

Wenn dies wegen der Schneeräumung erforderlich ist, müssen nunmehr auf Verlangen des Straßenerhalters an öffentlichen Straßen außerhalb des Ortsgebietes Einfriedungen ausnahmslos entfernt werden. Die bisherigen Ausnahmen für Haus und Hofplätze, Hausbünnten sowie Gärten sollen entfallen; dies hat sich aufgrund der Erfahrungen in der Praxis im Hinblick auf Schäden bei der Schneeräumung als notwendig erwiesen.

Hinsichtlich der Entschädigung wird auf die Ausführungen zu Abs. 1 verwiesen.

Zu Z. 34 (§ 39 Abs. 1 lit. b):

Es soll nicht mehr der bisherige Begriff des „verbauten Gebietes (§ 6 Abs. 5)“ verwendet werden; diese Wortfolge entfällt. Das bedeutet, dass die in lit. b festgelegten Duldungspflichten grundsätzlich jeden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstückes treffen. Die Duldungspflicht gilt jedoch innerhalb des Ortsgebietes nicht für Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von solchen Grundstücken, die bebaut sind.

Mit „Ortsgebiet“ ist das Ortsgebiet im Sinne der StVO (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 15 StVO i.V.m. § 53 Z. 73a und 73b StVO) gemeint.

Zu Z. 35 (§ 39 Abs. 1 lit. c):

Es wird klargestellt, dass nicht nur der abgeräumte Schnee, sondern auch das darin enthaltene Streumittel (Streusalz, Splitt) abgelagert

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

werden darf. Wenn es zur Vermeidung wesentlicher Ertragseinbußen notwendig ist und der Straßenerhalter einem Entschädigungsanspruch entgegen will, dann hat er rechtzeitig für eine Entfernung der abgelagerten Streumittel zu sorgen.

Zu Z. 36 (§ 39 Abs. 2):

In § 39 Abs. 2 ist nunmehr vorgesehen, dass der Anspruch spätestens zwei Jahre nach Kenntnis des Schadens geltend zu machen ist und im Falle einer Nichteinigung über die Entschädigung für die erlittenen Einbußen spätestens ein Jahr nach der Geltendmachung des Anspruchs (Einforderung der erlittenen Einbußen beim Straßenerhalter) die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragt werden kann; ansonsten erlischt der Anspruch. Für das gerichtliche Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß. Einschlägig sind Bestimmungen des EisbEG über Gegenstand und Umfang der Entschädigung (II. Abschnitt des EisbEG) und über die Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht (Abschnitt III.B des EisbEG).

Zu Z. 37 (§ 39 Abs. 5):

Die bisherige Regelung im § 39 Abs. 5 betreffend die erforderliche Zustimmung des Straßenerhalters für die Überbrückung von Straßengräben bzw. das Überfahren der Straßenträger kann – auch im Hinblick auf die Regelungen in den §§ 2 Abs. 1, 3 und 3a – entfallen.

In § 39 Abs. 5 werden nunmehr der Behörde die erforderlichen Anordnungsbefugnisse zur Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten nach Abs. 3 oder 4 herbeigeführten Zustandes eingeräumt; diese Anordnungen können auf Antrag des Straßenerhalters verfügt werden.

Zu Z. 38 (§ 40 Abs. 1):

Es ist nunmehr vorgesehen, dass die Organe des Straßenerhalters (erst) auf Verlangen des betroffenen Grundeigentümers einen schriftlichen Nachweis ihrer Ermächtigung vorzulegen haben. Dies entspricht der Praxis.

Zu Z. 39 (§ 40 Abs. 3):

In § 40 Abs. 3 ist nunmehr vorgesehen, dass der Straßenerhalter für alle vermögensrechtlichen Nachteile, die dem dinglich Berechtigten oder sonst Nutzungsberechtigten durch Vorarbeiten nach Abs. 1 erwachsen, eine angemessene Entschädigung zu leisten hat. Ein Verschulden des Straßenerhalters muss nicht vorliegen. Der An-

spruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nachdem der Anspruchsberechtigte vom Eintritt des Schadens bzw. vermögensrechtlichen Nachteils Kenntnis erlangt hat, gegenüber dem Straßenerhalter geltend zu machen. Im Falle der Nichteinigung über die Entschädigung kann der Anspruchsberechtigte spätestens ein Jahr nach der Geltendmachung des Anspruchs (Einforderung der Entschädigung beim Straßenerhalter) die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen; ansonsten erlischt der Anspruch. Für das gerichtliche Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß. Einschlägig sind Bestimmungen des EisbEG über Gegenstand und Umfang der Entschädigung (II. Abschnitt des EisbEG) und über die Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht (Abschnitt III.B des EisbEG).

Zu Z. 40 (§ 41 Abs. 2):

In § 41 Abs. 2 ist nunmehr – wie in § 40 Abs. 3 – vorgesehen, dass der Straßenerhalter für vermögensrechtliche Nachteile, die dem dinglich Berechtigten oder sonst Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen nach Abs. 1 erwachsen, eine angemessene Entschädigung zu leisten hat. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis vom Eintritt des vermögensrechtlichen Nachteils gegenüber dem Straßenerhalter geltend zu machen. Bei Nichteinigung über die Entschädigung kann der Anspruchsberechtigte spätestens ein Jahr nach der Geltendmachung des Anspruchs (Einforderung der Entschädigung beim Straßenerhalter) die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragen; ansonsten erlischt der Anspruch. Für das gerichtliche Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.

Zu Z. 41 (§ 42 Abs. 1):

Es wird lediglich der Verweis angepasst.

Zu Z. 42 (§ 43):

§ 43 Abs. 1:

Die „Notwendigkeit“ einer Enteignung für eine Landes- oder Gemeindestraße ist bei Vorliegen einer Verordnung über die Erklärung als Landesstraße (§ 5) bzw. Gemeindestraße (§ 9) gegeben. Die für den Bau der betreffenden Straße notwendigen und damit von einer allfälligen Enteignung betroffenen Grundstücke lassen sich durch diese Verordnung bestimmen. Maßgeblich

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

ist die in der betreffenden Verordnung dargestellte Straßenachse; weiters ist hiefür der Regelquerschnitt, wie er in den Regelwerken für unterschiedliche Verkehrsstärken und Begegnungsfälle standardmäßig festgelegt ist, heranzuziehen, wobei die für die standortabhängige Einfügung ins Gelände notwendigen zusätzlichen Straßenbestandteile (z.B. Böschungen) mit zu berücksichtigen sind.

Nach § 43 Abs. 1 ist nunmehr – über die bisher in § 43 Abs. 1 StrG genannten Zwecke hinaus – eine Enteignung auch zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die für den Bau einer öffentlichen Straße nach anderen Rechtsvorschriften des Landes notwendig sind (z.B. nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung; vgl. § 37 Abs. 3 GNL), möglich. Diese Ausgleichsmaßnahmen können Grundstücke betreffen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Straße sind.

Soweit der von der Ausgleichsmaßnahme betroffene Grundeigentümer im Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) bzw. im Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 keine Parteistellung hat, ist er berechtigt, im Enteignungsverfahren – losgelöst vom Bescheid nach GNL oder UVP-G 2000 – die fehlende Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahme nach GNL geltend zu machen. Die Behörde hat diese Einwendung im Enteignungsverfahren inhaltlich zu prüfen und, wenn sie begründet ist, die Enteignung gegebenenfalls zu versagen. Hierbei handelt es sich auch um eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, da der naturschutzrechtliche Bescheid über die Ausgleichsmaßnahme dem betroffenen Grundeigentümer gegenüber mangels Parteistellung im Verfahren nach GNL keine Rechtswirksamkeit erlangt.

§ 43 Abs. 2:

Der Abs. 2 erster Satz entspricht dem bisherigen § 43 Abs. 2 Straßengesetz.

Darüber hinaus soll es nunmehr auch möglich sein, erforderlichenfalls auf fremden Grundstücken Lärmschutzfenster – auf Kosten des Straßenerhalters – einzubauen, um Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbare Belästigungen durch eine öffentliche Straße auszuschließen. Die Grundsätze des § 1b (daher auch der Grundsatz der möglichststen Vermeidung von Belästigungen) sind bei Planung, Bau und Erhaltung öffentlicher Straßen zu beachten. Die vorliegen-

de Regelung kann u.U. einen Beitrag zur Erreichung dieses Grundsatzes leisten.

Dies erleichtert gegebenenfalls auch die Realisierung von Straßenbauvorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen sind.

§ 43 Abs. 3:

Der Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 2 StrG.

§ 43 Abs. 4:

Der Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 3 StrG.

Zu Z. 43 und 44 (§§ 44 und 45):

§ 44:

Der bisherige § 44 Abs. 1 StrG kann im Hinblick auf die Regelungen der §§ 1b, 5 Abs. 4 bzw. 9 Abs. 4 entfallen (die Prüfung einer alternativen Trassenführung ist im Enteignungsverfahren nicht mehr erforderlich).

Wie oben bereits ausgeführt wurde, entspricht § 43 Abs. 3 und 4 des Entwurfs dem bisherigen § 44 Abs. 2 und 3 StrG.

Im § 44 des Entwurfs ist nunmehr geregelt, dass der Enteignete für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen ist (vgl. bisher § 46 Abs. 1 StrG).

§ 45:

Das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist in § 45 geregelt. Dabei wird nunmehr aber weitgehend auf die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes verwiesen, die sinngemäß anzuwenden sind (Abs. 2). Im Übrigen werden nur noch die notwendigsten Regelungen im Straßengesetz selbst getroffen (siehe Abs. 3 bis 7).

Der Abs. 3 (Baufrist) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 48; die Baufrist wurde aber von 5 auf 6 Jahre ausgedehnt.

Der Abs. 4 (Bewertung nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides) entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 3 StrG.

Nach Abs. 5 kann binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragt werden (bisher nach § 47 Abs. 2 StrG beim Bezirksgericht).

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Nach Abs. 6 kommen die Kostenbestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (vgl. nunmehr § 7 Abs. 3 EisebEG in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010) nur hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens zur Anwendung; für das behördliche Verfahren gelten daher die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (vgl. §§ 74 ff AVG).

Der Abs. 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 49 Abs. 1 StrG.

Die bisherigen Regelungen in den §§ 45 Abs. 2 bis 6 und 46 bis 50 StrG können im Hinblick auf die verwiesenen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes und die Regelungen in §§ 44 und 45 des Entwurfs entfallen.

Zu Z. 45 und 46 (§ 50d Abs. 1 und 3):

Es handelt sich zum einen um sprachliche Anpassungen; weiters ist in Abs. 1 nunmehr vorgesehen, dass die Auflage des Entwurfs des Aktionsplanes im Interesse einer höheren Transparenz auch auf der Homepage des Landes Vorarlberg kundzumachen ist.

Zu Z. 47 und 48 (§§ 50e und 50f):

Im bisherigen § 50e StrG wird hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung (nunmehr: Umweltprüfung) für Aktionspläne auf sinngemäß anzuwendende Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes verwiesen.

Im Sinne der Einheitlichkeit und besseren Lesbarkeit wird nunmehr – analog den Bestimmungen über die Umweltprüfung hinsichtlich des Straßenkorridors (§§ 4b und 4c) und hinsichtlich des Straßen- und Wegekonzpts der Gemeinde (§§ 8a und 8b) – die Pflicht zur Umweltprüfung und die Umweltprüfung direkt im Straßengesetz geregelt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z. 49 (§ 51):

Nachdem die Kostenbeteiligung bei Landesstraßen (vgl. bisher § 6 StrG) anders geregelt wird (vgl. nunmehr § 6a des Entwurfs) und in § 6a Abs. 5 bei Streitigkeiten über die Kostenbeteiligung eine Entscheidung der Landesregierung vorgesehen ist, haben die bisher für Streitfälle vorgesehene Kommission bzw. die damit in Zusammenhang stehenden Regelungen (vgl. § 51 Abs. 2 bis 5 StrG) zu entfallen. Der bisher vorgesehenen Kommission kam keine praktische Bedeutung zu.

Zu Z. 50 (§ 52 Abs. 1):

Es werden lediglich die Verweise in § 52 Abs. 1 angepasst.

Zu Z. 51 (§ 52 Abs. 3):

Zur Entscheidung über geltend gemachte Entschädigungsansprüche soll – wie in allen anderen vergleichbaren Fällen – im Falle der Nichteinigung das Landesgericht Feldkirch zuständig sein; für das gerichtliche Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.

Zu Z. 52 (§ 54):

Der bisherige § 54 lit. g, h und o, der auf die – nunmehr entfallenden – §§ 32, 33 und 39 Abs. 5 StrG Bezug nimmt, hat zu entfallen bzw. ist entsprechend anzupassen. Im Übrigen soll die maximal zulässige Geldstrafe von bisher 400 auf 2000 Euro erhöht werden. Der § 54 wurde daher neu gefasst.

Zu Z. 53 (§ 55):

Der Verweis in § 55 Abs. 2 und 5 auf § 9 Abs. 7 (nunmehr Abs. 9) ist richtig zu stellen.

Zu Z. 54 (§ 55a):

Der bisherige § 55a StrG wird mit dieser Novelle obsolet. Die bisher geltenden Übergangsbestimmungen für die übernommenen Bundesstraßen können nunmehr entfallen; es sollen für die Landesstraßen alt und neu dieselben Regelungen gelten. Der § 55a wird daher neu gefasst und enthält nur mehr die erforderlichen Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Novelle.

§ 55a Abs. 1 und 2:

Erteilte Zustimmungen nach § 3 StrG (Landesstraßen alt) und nach § 28 BStG 1971 in der Fassung vor BGBl. I Nr. 50/2002 (übernommene Bundesstraßen) gelten als Zustimmungen nach § 3 bzw. 3a des Entwurfs. Diese Klarstellung ist erforderlich.

§ 55a Abs. 3:

Straßenerhalter bei Landesstraßen ist das Land (vgl. § 5 Abs. 9), bei Gemeindestraßen die Gemeinde (vgl. § 9 Abs. 10). Nach § 4 Abs. 2 zweiter Satz müssen künftig – anders als bisher – auch Gehsteige im Eigentum des Straßenerhalters stehen, bei Gehsteigen an Landesstraßen also im Eigentum des Landes und bei Gehsteigen an Gemeindestraßen im Eigentum der Gemeinde. Der § 55a Abs. 3 enthält eine Übergangsbestimmung zu § 4 Abs. 2, in der klarge-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

stellt wird, dass sich das Eigentum an bestehenden Gehsteigen an Landes- oder Gemeindestraßen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle nicht im Eigentum des betreffenden Straßenerhalters stehen (bei Landesstraßen nicht im Eigentum des Landes, bei Gemeindestraßen nicht im Eigentum der Gemeinde) durch diese Novelle unberührt bleibt. Diese Gehsteige müssen also weiterhin nicht im Eigentum des Straßenerhalters (Land bzw. Gemeinde) stehen.

§ 55a Abs. 4:

Jene – wenigen – Vorhaben, bei denen die Planung bereits weit fortgeschritten ist, sollen nach der alten Rechtslage realisiert werden können; diesfalls ist keine Festlegung des Straßenkorridors (§ 4a) erforderlich für die Erklärung zur Landesstraße. Es wird dabei an allfällige bereits vor dem 1. Jänner 2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle) eingeleitete Vorverfahren (§ 4 UVP-G 2000) oder UVP-Verfahren bzw. – bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben – an bereits vor dem 1. Jänner 2013 eingeleitete Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (vgl. § 33 ff) angeknüpft.

§ 55a Abs. 5:

Der § 5 Abs. 7 (genaue planliche Darstellung des Straßenverlaufs durch Darstellung der Straßenachse) soll sinngemäß auch für bereits bestehende Landesstraßen gelten. Die rechnerische Ermittlung der Straßenachse nach RVS ist bei bestehenden Landesstraßen aber nicht erforderlich. Es genügt für die planliche Darstellung des Straßenverlaufs in der anzupassenden Verordnung die planliche Darstellung der bestehenden Straße (Fahrbahn) auf Grundlage von Orthofotos und der Straßenachse, ohne dass diese rechnerisch ermittelt wird.

Für die Anpassung der Verordnung ist eine Übergangsbestimmung erforderlich.

§ 55a Abs. 6:

Bei bereits bestehenden Gemeindestraßen muss die Straßenachse – in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 8 – nicht zwingend dargestellt werden; eine Anpassung der Verordnung ist jedoch wünschenswert. Bei Gemeindestraßen, mit deren Bau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht begonnen wurde, hat jedoch gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der Verordnung über die Erklärung als Gemeindestraße bis zum 31. Dezember 2013 zu erfolgen (planliche Darstellung der Straßenachse).

§ 55a Abs. 7:

Bereits erteilte Zustimmungen bzw. Ausnahmebewilligungen nach § 21 Abs. 2 BStG 1971 (bei übernommenen Bundesstraßen) gelten als Zustimmung bzw. ausnahmsweise Zulassung nach § 36 Abs. 3 des Entwurfs. Diese Klarstellung ist erforderlich.

§ 55a Abs. 8:

Allfällige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits anhängige Verfahren über Kostenbeiträge nach den §§ 6 Abs. 2 bis 7, 10 oder 11 Straßengesetz sowie anhängige Enteignungs- oder Enteignungsentschädigungsverfahren nach Bestimmungen des 10. Hauptstücks des Straßengesetzes sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor dieser Novelle zu beenden. Dies wird durch Abs. 8 klargestellt.

Zu Z. 55 (§ 55b):

Diese Novelle soll erst am 1. Jänner 2013 in Kraft treten, nachdem die – mit LGBI.Nr. 57/2011 verlängerte – Übergangsbestimmung des § 55a Abs. 4 bis 8 Straßengesetz am 31. Dezember 2012 ausgelaufen ist (vgl. § 56 des Straßengesetzes).

Verordnungen nach den neuen bzw. geänderten Bestimmungen können bereits vor Inkrafttreten der Novelle erlassen werden, dürfen jedoch frühestens am 1. Jänner 2013 in Kraft treten, ebenso Vereinbarungen zwischen Land und Gemeinden nach dem § 6 in der Fassung der Novelle.

Zu Z. 56 (§§ 56 und 57 StrG):

Die bisherigen §§ 56 und 57 StrG sind mittlerweile obsolet und können entfallen.

2. Zu Art. II (Änderung des Gesetzes über das Gemeindegut)

Es soll nunmehr im Gesetz über das Gemeindegut bei den Entschädigungsregelungen nicht mehr auf sinngemäß anzuwendende Bestimmungen des Straßengesetzes verwiesen werden, die dann ihrerseits wiederum auf Bundesrecht verweisen; es soll vielmehr direkt auf die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) über die Festsetzung der Entschädigung verwiesen werden, die sinngemäß anzuwenden sind.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung beträgt – bei sonstigem Anspruchsverlust – zwei Jahre. Innerhalb eines (weiteren) Jahres nach Geltendmachung des An-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

spruchs kann bei Nichteinigung die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragt werden; ansonsten erlischt der Entschädigungsanspruch.

3. Zu Art. III (Änderung des Katastrophenhilfegesetzes)

Zu Z. 1 bis 3, 6 und 7 (§§ 9a Abs. 2 und 3, 25 Abs. 4, 30a Abs. 4 und 5):

Es soll auch im Katastrophenhilfegesetz bei den Entschädigungsregelungen nicht mehr auf sinngemäß anzuwendende Bestimmungen des Straßengesetzes verwiesen werden, die dann ihrerseits wiederum auf Bundesrecht verweisen; es soll vielmehr – neben einigen wenigen erforderlichen Entschädigungsregelungen im Katastrophenhilfegesetz (diese sind den Bestimmungen über die Enteignung im 10. Abschnitt des Straßengesetzes nachgebildet) – direkt auf die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) über die Festsetzung der Entschädigung verwiesen werden, die sinngemäß anzuwenden sind.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung beträgt – bei sonstigem Anspruchsverlust – zwei Jahre nach Rechtskraft der behördlichen Verfügung oder Erlass der Verordnung. Innerhalb eines (weiteren) Jahres nach Geltendmachung des Anspruchs kann bei Nichteinigung die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragt werden; ansonsten erlischt der Entschädigungsanspruch.

Zu Z. 4, 5 und 9 (§ 29a Abs. 4 letzter Satz, § 29b und § 36 Abs. 1 lit. f):

Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 letzter Unterabsatz und Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A). Im Übrigen wurde die Richtlinie 2006/21/EG durch den Bund umgesetzt (vgl. das Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Bergbauabfallgesetz), BGBl. I Nr. 115/2009).

„Abfallentsorgungseinrichtung“ ist nach Art. 3 Z. 15 der Richtlinie 2006/21/EG ein Bereich, der – für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A unabhängig von einer zeitlichen Befristung – für die Sammlung oder Ablagerung von festen, flüssigen, gelösten oder in Suspension

gebrachten mineralischen Abfällen ausgewiesen wird.

Abfallentsorgungseinrichtungen werden nach Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG in Kategorie A eingestuft, wenn

- die Risikoabschätzung, bei der Faktoren wie derzeitige oder künftige Größe, Standort und Umweltauswirkungen der Abfallentsorgungseinrichtung berücksichtigt wurden, ergibt, dass ein Versagen oder der nicht ordnungsgemäße Betrieb, wie z.B. das Abrutschen einer Halde oder ein Dammbruch, zu einem schweren Unfall führen könnte, oder
- die Anlage Abfälle enthält, die gemäß der Richtlinie 91/689/EWG ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden, oder
- die Anlage Stoffe oder Zubereitungen enthält, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden

(vgl. dazu auch die näheren Bestimmungen nach der Entscheidung der Kommission 2009/337/EG über die Festlegung der Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG).

Auch das Mineralrohstoffgesetz verweist bei der Bestimmung der Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A in § 119a Abs. 2 auf Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG (vgl. § 119a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Z. 1 MinroG). Bei Zweifeln des Bergbauberechtigten, ob die Voraussetzungen des Anhangs III der Richtlinie 2006/21/EG vorliegen (ein Fall des § 119a Abs. 1 Z. 1 MinroG vorliegt) entscheidet über Antrag des Bergbauberechtigten der Bundesminister, ob es sich um eine Abfallentsorgungsanlage der Kategorie A handelt.

Es ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass es in Vorarlberg keine Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gibt.

Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie 2006/21/EG (Anhang III) verwiesen wird, ist diese Richtlinie im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Der Bergbauberechtigte hat einen (internen) Notfallplan zu erstellen (vgl. § 109 Abs. 1 MinroG). Nach § 119b Abs. 5 MinroG hat der Notfallplan die im Notfall vor Ort zu ergreifenden Maßnahmen zu enthalten. Dieser Notfallplan ist von der

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Bezirkshauptmannschaft bei der Erstellung des externen Notfallplanes nach § 29b Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs zu berücksichtigen.

Der Bergbauberechtigte hat der Behörde nach § 119b Abs. 6 MinroG vor der Inbetriebnahme der Abfallentsorgungsanlage die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. Die Behörde hat die vom Bergbauberechtigten für die Erstellung externer Notfallpläne gelieferten Informationen den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und dem Landeshauptmann zur Verfügung zu stellen (§ 119b Abs. 7 MinroG). Der nach § 29b Abs. 1 des Entwurfs sinngemäß geltende § 29a Abs. 2 erster Satz des Katastrophenhilfegesetzes sieht gleichfalls eine (landesgesetzliche) Verpflichtung des Betreibers vor, innerhalb der von der Bezirkshauptmannschaft hierfür gesetzten Frist die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Da die externen Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A sich – auch vor dem Hintergrund der dafür maßgeblichen EU-rechtlichen Bestimmungen – nicht wesentlich von den externen Notfallplänen für Seveso-II-Betriebe nach § 29a unterscheiden, wird in § 29b Abs. 2 bestimmt, dass der § 29a Abs. 2 erster Satz und § 29a Abs. 3 bis 7 sinngemäß gilt.

In § 29a Abs. 4 letzter Satz, der sinngemäß auch bei externen Notfallplänen für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A anzuwenden ist, ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass bei der Erstellung des externen Notfallplanes die – aufgrund der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme – abgegebenen Stellungnahmen angemessen zu berücksichtigen sind, dies dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 letzter Satz der Richtlinie 2006/21/EG.

Zu Z. 8 (§ 30a Abs. 6 bis 10):

Die vorgesehenen Bestimmungen über das Entschädigungsverfahren bei Enteignung für Schutzzräume entsprechen den Entschädigungsregelungen im Straßengesetz (vgl. §§ 44 und 45 des Straßengesetzes [Art. I des Entwurfs] sowie die Erläuterungen dazu).

4. Zu Art. IV (Änderung des Rettungsgesetzes)

Es soll im Rettungsgesetz bei den Entschädigungsregelungen nicht mehr auf sinngemäß an-

zuwendende Bestimmungen des Straßengesetzes verwiesen werden, die dann ihrerseits wiederum auf Bundesrecht verweisen; es soll vielmehr direkt auf die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) über die Festsetzung der Entschädigung verwiesen werden, die sinngemäß anzuwenden sind.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung beträgt – bei sonstigem Anspruchsverlust – zwei Jahre nachdem der Anspruchsberechtigte vom Eintritt des Schadens bzw. des vermögensrechtlichen Nachteils Kenntnis erlangt hat. Innerhalb eines (weiteren) Jahres nach Geltendmachung des Anspruchs kann bei Nichteinigung die Festsetzung der Entschädigung beim Landesgericht Feldkirch beantragt werden; ansonsten erlischt der Entschädigungsanspruch.

5. Zu Art. V (Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung)

Zu Z. 1, 2 und 13 (§§ 2 Abs. 1 lit. c, 8 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 1 bis 3, 58 Abs. 2):

Im Gesetz wird in mehreren Bestimmungen auf die Vorarlberger Naturschau Bezug genommen. Die Vorarlberger Naturschau wird mittlerweile in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt. Der Firmenname dieser Gesellschaft lautet: „inatura Erlebnis Naturschau GmbH“. Auch die Bezeichnung „Umweltinstitut“ ist anzupassen.

Die Verweise werden daher richtig gestellt.

Bei der „inatura Erlebnis Naturschau GmbH“ gibt es neben der Geschäftsführung einen naturwissenschaftlichen Direktor bzw. eine Direktorin; zu den Hauptaufgaben des Direktors bzw. der Direktorin gehört die Geschäftsführung im Naturschutzrat. Eine entsprechende Berichtigung wird daher vorgenommen.

Zu Z. 3 (§§ 18 bis 22):

Nach § 13 Abs. 1 des Artenhandelsgesetzes, BGBl. I Nr. 16/2010, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Vollzugsbehörde im Sinne des Art. IX des Übereinkommens und des Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Im Übrigen sind für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, die Ermittlung bei Verstößen und die Durchführung von Strafver-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

fahren die Zollbehörden zuständig.

Die bisherigen §§ 18 bis 22 werden daher nicht mehr benötigt.

Im § 13 Abs. 3 des Artenhandelsgesetzes wird angeordnet: „Als wissenschaftliche Behörde im Sinne des Art. IX des Übereinkommens und Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Einrichtung anzusehen.“

Es soll daher im neuen § 22 klar gestellt werden, dass die Landesregierung als wissenschaftliche Behörde anzusehen ist (die Landesregierung hat bereits bisher die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen).

Zu Z. 4 (§ 24 Abs. 2):

Siehe die Ausführungen zu § 33 Abs. 5 und 6.

Zu Z. 5 (§ 26 Abs. 4):

Der Verweis auf die Richtlinie 79/409/EWG ist anzupassen (nunmehr: Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

Zu Z. 6 (§ 32 Abs. 2):

Der § 32 Abs. 2 in der bisherigen Fassung ermöglicht es der Landesregierung, bestimmte Sport- und Freizeitaktivitäten nur in bestimmten Gebieten zu erlauben.

Das ist in der Praxis schwer durchführbar. Es verursacht einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand, all jene Gebiete auszuweisen, in denen Sport- und Freizeitaktivitäten erlaubt sein sollen.

Zweckentsprechender ist es, jene Gebiete zu benennen, in denen die Ausübung einer Tätigkeit verboten sein soll. Der § 32 Abs. 2 soll daher um diese Möglichkeit erweitert werden.

Zu Z. 7 (§ 33 Abs. 1 lit. a):

Es wird lediglich der Verweis auf das Baugesetz (nunmehr: § 2 lit. f Baugesetz) angepasst.

Zu Z. 8 (§ 33 Abs. 5 und 6):

In § 33 Abs. 5 GNL wird auf eine Bewilligung nach dem Abfallgesetz abgestellt. Das Abfallgesetz wurde – da der Bund seine Bedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle sehr weitgehend in Anspruch genommen hat (AWG 2002) – zwischenzeitlich geändert und hat einen anderen Titel (siehe Art. VI dieser Sammelnovelle); auch enthält es keine Regelungen mehr über die Bewilligung von Anlagen zur Lagerung, Be-

handlung oder Beseitigung von Abfällen. Der § 33 Abs. 5 ist daher obsolet geworden und kann entfallen. Der bisherige § 33 Abs. 6 wird nunmehr als Abs. 5 bezeichnet. Es ist daher auch der Verweis in § 24 Abs. 2 anzupassen.

Zu Z. 9 (§ 43 Abs. 1):

Die Kontrollbefugnisse der mit der Vollziehung der Artenhandelsvorschriften (EU-Artenschutzverordnung) betrauten Behörden sind im § 6 des Artenhandelsgesetzes (ArtHG), BGBl. I Nr. 16/2010, geregelt. Der § 6 ArtHG erfasst auch die wissenschaftlichen Behörden gemäß § 13 Abs. 3 ArtHG. Der Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (nunmehr: Verordnung (EG) Nr. 338/97) im § 43 Abs. 1 kann daher entfallen. Die Ziehung von Proben durch Behördenorgane wird nunmehr ausdrücklich als Überwachungsmaßnahme angeführt.

Zu Z. 10 und 11 (§ 46 Abs. 4 und 5):

Es soll auch im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bei den Entschädigungsregelungen nicht mehr auf sinngemäß anzuwendende Bestimmungen des Straßengesetzes verwiesen werden, die dann ihrerseits wiederum auf Bundesrecht verweisen; es soll vielmehr direkt auf die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen des Eisenbahn-Entschädigungsgesetzes (EisbEG) über die Festsetzung der Entschädigung verwiesen werden, die sinngemäß anzuwenden sind.

Die Kostenbestimmungen des Eisenbahn-Entschädigungsgesetzes sollen jedoch nur hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens zur Anwendung kommen.

Zu Z. 12 (§ 48 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass die Gemeinde nicht nur gegen (letztinstanzliche) Bescheide der Landesregierung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 131 Abs. 2 B-VG erheben kann, sondern auch gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates (falls dieser Berufungsbehörde ist).

Zu Z. 14 und 18 (§ 51 Abs. 2 und 59 Abs. 1):

Es werden lediglich Schreibfehler berichtigt.

Zu Z. 15 (§ 54 Abs. 2):

Der bisherige § 54 Abs. 2 lit. a hat vorgesehen, dass nur Inländer als Naturwächter bestellt werden können.

Dieser Inländervorbehalt ist sachlich nicht ge-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

rechtfertigt und soll daher gestrichen werden. Auch die Altersbeschränkung soll entfallen.

Zu Z. 16 (§ 55a):

§ 55a Abs. 1 und 2:

Die Behörde erhält die Möglichkeit, in Schutzgebieten gemäß § 26 GNL zu ihrer Unterstützung (Durchführung von Schutzmaßnahmen) Gebietsbetreuer zu bestellen.

Schutzgebiete gemäß § 26 GNL sind einerseits Gebiete, die mit einer Verordnung nach § 26 Abs. 1 geschützt werden. Andererseits sind damit auch Europaschutzgebiete gemeint, d.h. Gebiete, die durch eine Verordnung gemäß § 26 Abs. 4 zu Europaschutzgebieten erklärt werden.

Behörde ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft. Die Bestellung erfolgt mit Bescheid.

§ 55a Abs. 3:

Die Gebietsbetreuer sollen die Behörde unterstützen und Nutzer sowie Besucher beraten und informieren.

Nähere Festlegungen zum Aufgabenkreis kann die Behörde im Bescheid über die Bestellung des jeweiligen Gebietsbetreuers treffen. Der Gebietsbetreuer muss nicht mit allen Aufgaben betraut werden, die im § 55a Abs. 3 beispielhaft angeführt sind.

§ 55a Abs. 4:

Die Behörde hat das Recht, die Bestellung jederzeit zu widerrufen. Im Übrigen sind in § 56a entsprechende Aufsichts- und Weisungsrechte der Behörde vorgesehen.

Zu Z. 17 (§ 56a):

Eine Beleihung, d.h. die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf Rechtsträger, die außerhalb der Verwaltungsorganisation stehen, ist u.a. nur dann zulässig, wenn der Beliehene einem obersten Verwaltungsorgan unterstellt ist.

Es müssen in diesem Fall dem obersten Organ effektive Steuerungs- und Lenkungenfunktionen eingeräumt werden. Dies bedarf entsprechender gesetzlicher Regelungen.

Dem Naturwächter sind auch hoheitliche Befugnisse übertragen (er ist z.B. gemäß § 55 Abs. 2 berechtigt, Personen, die er bei Übertretungen antrifft, anzuhalten und zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten). Dasselbe gilt für Wald-, Jagd- und Fischereiaufseher (vgl. § 56 Abs. 2).

Auch der Gebietsbetreuer ist der Behörde unterstellt.

Es müssen daher entsprechende Aufsichts- und Weisungsrechte der Behörde vorgesehen werden.

Behörde ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft.

6. Zu Art. VI (Änderung des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes)

Zu Z. 1 bis 10 sowie 12 und 13 (§§ 1, 2 Abs. 2, 4, 6 Abs. 1, 7 Abs. 6 und 9 Abs. 3):

Hinsichtlich der gefährlichen Abfälle besteht eine ausschließliche Bundeskompetenz. Hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle besteht eine Landeskompetenz, die jedoch durch die Bedarfskompetenz des Bundes eingeschränkt ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG).

Der Bund hat seine Bedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle durch das AWG 2002 sehr weitgehend in Anspruch genommen, insbesondere auch hinsichtlich der Ziele und Grundsätze sowie der Begriffsbestimmungen.

Das Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz verweist in den §§ 1 und 2 auf das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes und legt die im AWG 2002 festgelegten Ziele und Grundsätze sowie Begriffsbestimmungen (auch) dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz zugrunde.

Da die betreffenden Bestimmungen des AWG 2002 in Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle mittlerweile geändert wurden, sollen nunmehr auch die Bestimmungen in den §§ 1, 2 Abs. 2 und 4 des V-AWG und die auf § 1 verweisenden Bestimmungen in den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 6 und 9 Abs. 3 entsprechend angepasst werden.

Auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur AWG-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 9/2011), GP XXIV RV 1005, insbesondere die Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 (Entsorgungsautarkie, Prinzip der Nähe), und den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 (Kapitel 8.1) wird verwiesen.

Zu Z. 11 (§ 5 Abs. 2):

Der bisherige Begriff der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (für Pläne) hat bei den Rechtsunterworfenen teilweise zu Verwirrung geführt, da im UVP-G 2000 des Bundes auch der Begriff der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (hier

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

bezogen auf Vorhaben/Projekte) verwendet wird; er soll daher nunmehr durch den Begriff „Umweltprüfung“ ersetzt werden (so auch die Terminologie der SUP-Richtlinie). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z. 14 bis 16 (§§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1):

Es soll im Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (nunmehr: Landes-Abfallwirtschaftsgesetz) bei den Enteignungs- und Entschädigungsregelungen nicht mehr auf sinngemäß anzuwendende Bestimmungen des Straßengesetzes verwiesen werden, die dann ihrerseits wiederum auf Bundesrecht verweisen; es soll vielmehr – neben einigen wenigen erforderlichen Entschädigungsregelungen im Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (diese orientieren sich an den Bestimmungen über die Enteignung im 10. Abschnitt des Straßengesetzes) – direkt auf die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) verwiesen werden, die mit den vorgesehenen Ergänzungen bzw. Abweichungen sinngemäß anzuwenden sind. Festgelegt wird insbesondere, dass für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides maßgebend sind. Außerdem kommen die Kostenbestimmungen des EisbEG nur hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens zur Anwendung. Im verwaltungsbehördlichen Verfahren gelten die Kostenbestimmungen des AVG.

7. Zu Art. VII (Änderung des Kanalisationsgesetzes)

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 2):

Es soll nunmehr in Anlehnung an § 2 Abs. 1 des Wasserversorgungsgesetzes klargestellt werden, dass – der Sammlung, Ableitung und Reinigung der in der Gemeinde anfallenden Abwässer dienende – Einrichtungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der die Gemeinde mit mindestens 51 % beteiligt ist, als öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen sind.

Damit wird der Entschließung des Landtages vom 15.12.2011 betreffend „Öffentliche Abwasserbeseitigung – Notwendigkeit einer rechtlichen Klarstellung“ entsprochen.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 5 und 6):

Das Landeswasserbauamt wurde als nachgeordnete Dienststelle aufgelöst bzw. ins Amt der Landesregierung (Abteilung Wasserwirtschaft)

integriert. Es soll daher nunmehr anstelle des Landeswasserbauamtes das Amt der Landesregierung angehört werden. Im Amt der Landesregierung ist die für Siedlungswasserbau (Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Abwässerkläranlagen) zuständige Fachabteilung (Abteilung Wasserwirtschaft) zu befassen.

Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 2):

Es wird lediglich der Verweis auf das Baugesetz richtig gestellt. Das Baugesetz wurde im Jahre 2001 neu erlassen; dem § 27 entspricht nunmehr der § 22.

Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 2):

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 32b des Wasserrechtsgesetzes über Indirekteinleiter soll künftig vor Erlassung des Anschlussbescheides von der Behörde der Betreiber der betreffenden Abwasserreinigungsanlage (d.h. das Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG, dessen Zustimmung für Einleitungen erforderlich ist) angehört werden. Die Anhörung des Landeswasserbauamtes (bzw. nunmehr des Amtes der Landesregierung) und der Vorarlberger Umweltschutzanstalt (nunmehr: Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit) kann entfallen.

Zu Z. 5 (§ 6 Abs. 3):

Anstelle des Landeswasserbauamtes soll das Amt der Landesregierung angehört werden. Im Amt der Landesregierung ist die für Siedlungswasserbau (Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Abwässerkläranlagen) zuständige Fachabteilung (Abteilung Wasserwirtschaft) zu befassen. Die Anhörung der „Vorarlberger Umweltschutzanstalt“ (nunmehr: Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit) kann im Hinblick auf die ohnehin erfolgende Anhörung des Amtes der Landesregierung nunmehr entfallen.

Zu Z. 6 und 7 (§ 8 Abs. 3 bis 5):

Es soll im Kanalisationsgesetz bei den Enteignungs- und Entschädigungsregelungen nicht mehr auf sinngemäß anzuwendende Bestimmungen des Straßengesetzes verwiesen werden, die dann ihrerseits wiederum auf Bundesrecht verweisen; es soll vielmehr – neben einigen wenigen erforderlichen Entschädigungsregelungen im Kanalisationsgesetz (diese orientieren sich an den Bestimmungen über die Enteignung im 10. Abschnitt des Straßengesetzes) – direkt auf die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) verwiesen wer-

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

den, die mit den vorgesehenen Ergänzungen bzw. Abweichungen sinngemäß anzuwenden sind. Festgelegt wird insbesondere, dass für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides maßgebend sind. Außerdem kommen die Kostenbestimmungen des EisbEG nur hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens zur Anwendung; im verwaltungsbehördlichen Verfahren gelten die Kostenbestimmungen des AVG.

Zu Z. 8 (§ 9 Abs. 2):

Es wird nunmehr ausdrücklich kargestellt, dass sich die Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 2 auf die Erlassung von Vorschriften über die Errichtung, Erhaltung und Wartung von Anschlusskanälen (bisher: „über die Ausführung von Anschlusskanälen“) bezieht.

In der beispielhaften Aufzählung der Regelungsinhalte werden ausdrücklich auch die Dichtheitsprüfung der Kanäle und Vorrichtungen zur Retention von Niederschlagswasser angeführt (bisher: Abs. 2 lit. a).

Der Abs. 2 lit. b kann entfallen, da Regelungen durch Verordnung der Gemeindevertretung über die Ausführung von Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern vor dem Hintergrund der wasserrechtlichen Bestimmungen nicht mehr erforderlich sind.

Zu Z. 9 (§ 14 Abs. 7):

Es wird lediglich der Verweis auf das Raumplanungsgesetz angepasst.

Zu Z. 10 (§ 21 Abs. 2):

Es wird auf die Ausführungen zu Z. 2 verwiesen.

Zu Z. 11 (§ 23 Abs. 2):

Die Behörde soll künftig nicht mehr verpflichtet sein, die Kanalbenützungsgebühren im Falle einer Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung den jeweiligen Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorzuschreiben. Dies hat sich insbesondere im Falle von Mehrfamilienhäusern (mit Wohnungseigentum) als unzumutbar erwiesen. Die Behörde soll die Kanalbenützungsgebühr grundsätzlich auch in diesen Fällen dem Eigentümer vorschreiben können; bei Wohnungseigentum kann die Zustellung des Bescheides an den gemeinsamen Verwalter erfolgen (vgl. § 23 Abs. 1 letzter Satz i.V.m. § 11 Abs. 5 Kanalisationsgesetz).

Wenn der betroffene Eigentümer dies rechtzeitig verlangt und die erforderlichen Daten bekannt gibt, ist die Behörde aber verpflichtet, die Kanalbenützungsgebühr dem betreffenden Inhaber vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet auch diesfalls – wie bisher – persönlich für die Abgabenschuld.

Handelt es sich um ein Wohnhaus mit mehreren Wohnungen im Wohnungseigentum und gibt es nur einen Wasserzähler für die gesamte Anlage, so ist der Wasserverbrauch der betreffenden Wohnung zu schätzen (vgl. § 20 Abs. 5 letzter Satz Kanalisationsgesetz). Hierbei kann der Wasserverbrauch der gesamten Anlage herangezogen und entsprechend dem Miteigentumsanteil des betreffenden Wohnungseigentümers der Schätzung zugrunde gelegt werden.

Zu Z. 12 bis 14 (§ 24):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (vgl. die betreffende Regierungsvorlage – 1618 der Beilagen) wird u.a. das Bundes-Verfassungsgesetz geändert (Artikel 1); der Art. 15 Abs. 5 und 7 B-VG entfällt und im Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG entfällt die Wortfolge „soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5) zum Gegenstand hat“.

Soweit daher Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten – darunter auch Schulen und Spitälern – oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung künftig nicht mehr in die mittelbare Bundesverwaltung.

Der § 24 des Kanalisationsgesetzes ist daher entsprechend anzupassen; der Abs. 2 hat zu entfallen.

8. Zu Art. VIII (Änderung des Wasserversorgungsgesetzes)

Es soll im Wasserversorgungsgesetz bei den Enteignungs- und Entschädigungsregelungen nicht mehr auf sinngemäß anzuwendende Bestimmungen des Straßengesetzes verwiesen werden, die dann ihrerseits wiederum auf Bundesrecht verweisen; es soll vielmehr direkt auf die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) verwiesen werden, die

64. Beilage im Jahre 2012 des XXIX. Vorarlberger Landtages

– mit bestimmten Ergänzungen bzw. Abweichungen – sinngemäß anzuwenden sind. Festgelegt wird, dass für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides maßgebend sind. Außerdem kommen die Kostenbestimmungen des EibEG nur hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens zur Anwendung. Im verwaltungsbehördlichen Verfahren gelten die Kostenbestimmungen des AVG.

9. Zu Art. IX (Änderung des Baugesetzes)

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (vgl. die betreffende Regierungsvorlage – 1618 der Beilagen) wird u.a. das Bundes-Verfassungsgesetz geändert (Artikel 1); der Art. 15 Abs. 5 und 7 B-VG entfällt und im Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG entfällt die Wortfolge „soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5) zum Gegenstand hat“.

Soweit daher Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten – darunter auch Schulen und Spitälern – oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung künftig nicht mehr in die mittelbare Bundesverwaltung.

Der § 50 des Baugesetzes ist daher entsprechend anzupassen; die Abs. 3 und 4 haben zu entfallen. Die Behördenzuständigkeit richtet sich daher künftig auch in den obgenannten Fällen nach § 50 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

10. Zu Art. X (Änderung des Raumplanungsgesetzes)

Der bisherige Begriff der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (für Pläne) hat bei den Rechtsunterworfenen teilweise zu Verwirrung geführt, da im UVP-G 2000 des Bundes auch der Begriff der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (hier bezogen auf Vorhaben/Projekte) verwendet wird; er soll daher nunmehr durch den Begriff „Umweltprüfung“ ersetzt werden (so auch die Terminologie der SUP-Richtlinie). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

11. Zu Art. XI (Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt)

Aufgrund der Änderungen im Straßengesetz (Art. I) sind auch die entsprechenden Verweise auf Bestimmungen des Straßengesetzes im Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt anzupassen (vgl. Art XI, § 7a Abs. 1 lit. b).

Der Verweis auf Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes in § 7a Abs. 2 kann entfallen, da das Straßengesetz, auf das verwiesen wird, nunmehr auch die betreffenden Bestimmungen über die Umweltprüfung enthält.

Mit nachstehendem (einstimmig angenommenen) Abänderungsantrag einstimmig angenommen in der 6. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags im Jahr 2012 am 05.07.2012:

„Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

- a) Im Art. I Z. 17 entfällt im § 6a Abs. 6 die Wortfolge „sowie nach Abs. 3 für kombinierte Geh- und Radwege“.*
- b) Im Art. I Z. 22 lautet der § 11:*

„§ 11

Kostenbeiträge der Grundeigentümer für Gehsteige

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung einen einmaligen Beitrag von den Eigentümern jener Grundstücke zu erheben, die durch den Bau (§ 28 Abs. 4) von Gehsteigen an einer Gemeindestraße unmittelbar oder mittelbar einen Erschließungsvorteil erlangen. In einer solchen Verordnung ist das Gebiet der beitragspflichtigen Grundstücke genau zu umgrenzen.

(2) Die Summe der Beiträge nach Abs. 1 darf 30 % der von der Gemeinde aufgewendeten Baukosten einschließlich der Grunderwerbskosten für den Gehsteig nicht überschreiten.

(3) Die Höhe des Beitrages nach Abs. 1 ist nach dem Flächenausmaß der Grundstücke festzulegen. Allfällige aus einem anderen Rechtstitel bereits geleistete Beiträge zum Bau der Gemeindestraße sind anzurechnen.

(4) Der Beitrag nach Abs. 1 darf erst nach erfolgtem Bau des Gehsteiges vorgeschrieben werden. Der Bescheid hat dingliche Wirkung.

(5) Eine Verordnung nach Abs. 1 darf nach Ablauf von drei Jahren nach erfolgtem Bau des Gehsteiges nicht mehr erlassen werden.“

- c) Im Art. I Z. 42 wird im § 43 Abs. 1 in der lit. b das Wort „sowie“ angefügt, in der lit. c das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. d.“*